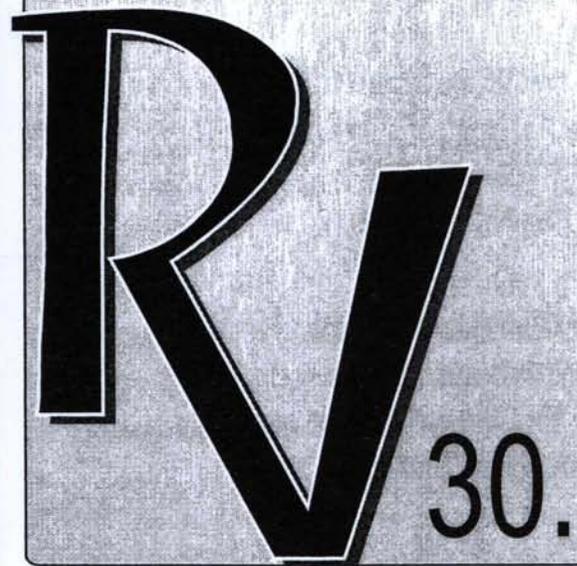


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Vier Vorträge über den Staat
in der Zeit des Rákóczi Freiheitskampfes

von
BARNA MEZEY

Budapest
2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Vier Vorträge über den Staat
in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes

von
BARNA MEZEY

Budapest
2005

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Barna Mezey 2005

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes

Barna Mezey

Universität Budapest

Die juristische Bildung von Ferenc Rákóczi II.

(Die Jahre der Vorbereitung)

Im Jahre 1703 entfaltete sich in Ungarn ein auf breite Gesellschaftsschichten gestützter Freiheitskampf gegenüber der zentralistischen und absolutistischen Politik des Wiener Hofes. An die Spitze dieses Kampfes stellte sich Ferenc Rákóczi II., ein junger, wenig erfahrener Magnat, der jedoch einer der größten Großgrundbesitzer des Ungarischen Königturns und Abkömmling der siebenbürgischen Fürstenfamilie war. Im Interesse und als Ergebnis des Freiheitskampfes rief er die von den Habsburgern unabhängige ungarische Staatsorganisation ins Leben, die ganz bis zum Jahre 1711, dem Sturz des Kampfes funktionierte.

Bei der Führung des Staates kommt demnach den politisch-rechtlichen Kenntnissen, der geistigen Rüstung von Ferenc Rákóczi, der vom Parlament in Szécsény zum führenden Fürsten gewählt wurde, eine verständlich wichtige Rolle zu.

„... die vielen Juristen haben dann zwischen den Großen Prozesse angeschürt, die die Börsen der Richter und Advokaten gefüllt haben. Die nationalen Gesetze haben so verfügt, dass die Kinder beider Geschlechter zu gleichen Teilen am Erbbesitz Anteil haben, dies gab Gelegenheit und Material zu den Prozessen. Daraus ergab sich, dass manchmal auch die Ehen fruchtbare Quellen der großen Familienstreitigkeiten waren. Die Advokaten und Richter, die diese Streitigkeiten selbst ausgelöst und geschürt haben, versuchten mit List und Geschicklichkeit die Parteien zur Aussöhnung und zum freundschaftlichen Abkommen zu bewegen, um aus beiden Parteien den Nutzen zu ziehen. Doch wenn im Laufe der Zeit irgendeine der Parteien einen Advokaten beleidigte, dann schürten sie die durch zweideutig formulierte Verträge zurückgehaltenen Prozesse an. Mit einer Reihe solcher Kniffe kamen die Vorsitzenden der Gerichtshöfe zu großen Vermögen, kauften mit Bargeld von den Magnaten ihre Schlösser und erhoben sich so bis in die höchsten

Rákóczi II. seine über die Juristen gebildete Meinung im Kapitel seiner Memoiren über das Jahr 1704. Dieser, in der geschichtlichen und rechtshistorischen Literatur bisher nicht zitierte Absatz fasst mit beachtenswerter Knappheit die Charakteristika der Eigentümlichkeiten des Prozessrechts im feudalen Ungarn sowie der Zeit der rabulistischen Advokaten zusammen. Zahlreiche Kapitelabschnitte von literarischem Wert der zwei Hauptwerke des Fürsten, der „Confessio“ und der „Memoires“ beschäftigen sich mit dem im Alltagsleben des damaligen Ungarn permanent vorhandenen Recht und mit der Lage der Kläger und Beklagten in den kein Ende nehmenden Prozessverfahren. Über die kenntniserweiternde Bedeutung des von Rákóczi – auf Grund seiner Erfahrungen – skizzierten Bildes hinaus sind diese Kapitel auch deswegen beachtenswert, weil sie die sich auf das Recht beziehenden Ansichten des staatsgründenden Fürsten widerspiegeln und die rechtsschöpferischen Vorstellungen des an der Spitze des Rákóczi-Freiheitskampfes stehenden Politikers sichtbar machen. Es ist ein Charakteristikum der Denker der Gesellschaft der behandelten Zeit, dass sich ihr Interesse dem Bild der vollkommenen Gesellschaft zugewandt hat, ihre sich auf den „Idealzustand“ beziehenden Gedanken wurden im Zeichen der Frage „Was ist zu tun?“ geboren. Es stimmt, dass durch das Werden der Staatsphilosophie zu einer Fachwissenschaft die Verflechtung der täglichen politischen Praxis und des Denkens vom Typ „Was ist zu tun?“ geschaffen wurde,² die Aufdeckung und der Einbau der tatsächlichen Erscheinungen in die Theorie; Dennoch hat sich der grundlegende Charakter der derartigen Arbeiten nicht verändert.³ Der größte Teil der Anschauungen über den Staat und das Recht wurde von der Grundtendenz der Annäherung an den „Idealzustand“ bestimmt. Diese bestimmte auch die Konzeption des Fürsten, der mit Tacitus, Seneca und Lipsius erzogen wurde und von Fénelon und Machiavelli lernte.⁴ Die Auffassung der moralischen Prinzipien als Forderung förderte die Einbürgerung von zahlreichen Rechtsinstitutionen und verlieh der Gesamtheit der Kurutzen-Rechtsschöpfung einen spezifischen Charakter.

Archivum Rákóczianum Klasse III; Werke von Ferenc Rákóczi II. Bd. 1, Bp. 1978 (im Weiteren Memoiren) S. 328.

² Beispiel dafür sind zahlreiche Werke, auch in der Bibliothek von Rákóczi. Vgl. z. B. N. Machiavelli: *Le Prince*, Paris 1682, oder Justus Lipsius: *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex*, Leyden 1589 usw.

³ Vgl. Kulcsár, Kálmán: *Társadalom és szociológia*. (Gesellschaft und Soziologie.) Bp. 1972, S. 14-15.

⁴ Zur Lektüre von Rákóczi vgl. Heckenast, Gusztáv: *II. Rákóczi Ferenc könyvtára*. (Die Bibliothek von Ferenc Rákóczi II.) *Irodalomtörténeti Közlemények* 1968 (Literaturgeschichtliche Mitteilungen 1968); Zolnai, Béla: *Rákóczi bécsújhelyi olvasmányai*. (Die Lektüren von Rákóczi in Wiener Neustadt.) *Irodalomtörténeti Közlemények* 1955. (Literaturgeschichtliche Mitteilungen 1955); Köpeczi, Béla: *Függetlenség és haladás*. (Unabhängigkeit und Fortschritt.) Bp. 1977 sowie zahlreiche Studien, zuletzt Köpeczi, Béla: *Döntés előtt – Az ifjú Rákóczi eszmei útja*. (Vor der Entscheidung. – Der geistige Weg des jungen Rákóczi.) Bp. 1982.

Im theoretischen Werk von Rákóczi begegnen wir – über gewisse Hinweise hinausgehend – kaum Grundsätzen, die sich auf den Platz des Rechtes in der Gesellschaft beziehen. Um so mehr erscheinen Schlussfolgerungen in seinen Schriften, die der Einschätzung der eigenen negativen Erfahrungen mit der Absicht zur Verbesserung, seinen Anstrengungen in der Praxis der Staatsorganisation entstammten. Dem Zeugnis seiner staats- und militärwissenschaftlichen Arbeiten, seiner Erinnerungen und Briefe zufolge hat er im Recht ein rein funktionelles Mittel gesehen: eine Möglichkeit zur Verwirklichung der politischen – die Unabhängigkeit und den Staatsaufbau betreffenden – Konzeptionen. Wie er geschrieben hat: Die Gesetze und die sich aus deren Verletzung ergebenden Strafen sind „Die belebende Seele der freien Länder und aller der in diesen lebenden Stände“.⁵ Seine über das Recht erworbenen Kenntnisse entstammten zwei Quellen: seiner aus den Klassikern und den zeitgenössischen Schriften bestehenden Lektüre sowie seinen eigenen, unmittelbaren Erfahrungen. In seinen, zum Zeitpunkt des Freiheitskampfes formulierten Schriften ist dementsprechend das Übergewicht letzterer zu spüren. Ihn zwangen die alltäglichen Sorgen des Freiheitskampfes dazu, unter dem Recht in erster Linie das Strafrecht zu verstehen: sowohl die Niederwerfung der ihm Gegenüberstehenden als auch die Imzäumhaltung der Parteien, der ständig miteinander kämpfenden Anhänger, beanspruchten dies. So konzentrierten sich seine diesbezüglichen Gedanken auf das Strafrecht und das Prozessverfahren.

Dennoch sind im System seiner Anschauungen zweifellos auch gewisse allgemeine Prinzipien und Forderungen aufzufinden. Es ist seine entschlossene Bestrebung zu erkennen, die vom Gesichtspunkt des Freiheitskampfes aus wesentliche Bestimmungen zum Gesetz zu erheben.⁶ Wie wichtig und von welcher großen Bedeutung für ihn die artikulare Gestalt war, dafür ist der Beweis die vielerorts betonte – und hauptsächlich von öffentlich-rechtlichem Gesichtspunkt aus wesentliche – Konzeption der Rechtskontinuität⁷ sowie seine Hauptthese (die in der Regierung in erster Linie zum Ausdruck kam), der zufolge „auch die regierenden Könige und Fürsten“ den Gesetzen „unterworfen sind“.⁸

5 II. Rákóczi Ferenc: *Hadakozó embernek tanító scholája*. (Lehrende Schola für kriegende Menschen.) Veröffentlicht von Windisch, Eva, *Irodalomtörténeti Közlemények* 1953. (Literaturgeschichtliche Mitteilungen 1953), S. 50.

⁶ Vgl. die Schriften von Pál Ráday 1703-1706. Red. Benda, Kálmán – Esze, Tamás – Maksay, Ferenc – Pap, László, Bp. 1955, S. 333 (im Weiteren: Ráday-Schriften).

⁷ Vgl. Mezey, Barna: *A Rákóczi szabadságharc országgyűlései*. (Konvente des Rákóczi-Freiheitskrieges.) Bp. 1981, S. 10-11.

⁸ Vgl. *Hadakozó embernek tanító scholája*, (Fußn. 5) S. 50.

Er war sich dessen bewusst, dass das Recht an sich, ohne zwingende Kraft eine leere Form darstellt. Er selbst war über die Ergebnisse seiner militär- und staatsorganisatorischen Bestrebungen der Anfangsepoche überrascht: „Ich hatte die Freude, Disziplin und Ansehen unter den Räufern (d. h. den Soldaten aus dem Volk) zu schaffen.“⁹ Er war sich immer darüber im Klaren, dass die Hauptquelle dazu das Heer war, und zwar ein im Vergleich zu den Möglichkeiten schnell aufzustellendes reguläres Heer. „Wenn wir die empfindlichen Herren nicht durch den Ritterorden erschrecken können, werden wir allen Räsionierens müde.“¹⁰ Besonderen Wert legte er auf die Schaffung der praktischen Voraussetzungen der Geltendmachung des Rechts und auf die Kenntnis des Rechts.¹¹

In Kenntnis seiner Memoiren, Geständnisse und der von seinen Biographen aufgedeckten Tatsachen können wir mit Überzeugung behaupten, dass der Fürst seine juristischen und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse als Autodidakt erworben hat. Er war noch nicht einmal 12 Jahre alt, als er – der Mutter entrisen – zusammen mit seiner Schwester nach Wien begleitet wurde und dann, von Julianna getrennt, nach Neuhaus zu den Jesuiten gelangte. Es wäre Unsinn, anzunehmen, dass dem Jungen über die Bewusstmachung des Geistes der Fürstenfamilie hinaus¹² in der belagerten Burg Munkács irgendwelche konkreteren politischen oder juristischen Kenntnisse beigebracht wurden. Auch wissen wir, dass er sich 1692, vor seiner Italienreise noch mit keinerlei juristischem Studium beschäftigt hat: weder bei den Neuhauser Jesuiten noch später in den Schulen von Krumlow, Prag und Neisse war Recht ein Lehrfach.¹³ „Kollonich ... hat mich überzeugt ... drei Tage später wieder nach Prag zurückzukehren. Wenn im folgenden Jahr dort das Philosophiestudium abgeschlossen habe, soll ich mich im weiteren der Rechtswissenschaft widmen, entweder im Kollegium von Parma, in Italien, oder im bayerischen Ingolstadt. ...“¹⁴

Zu dieser Zeit also war das Rechtsstudium erst ein Plan. Wie wir wissen, hat sich die auf die Prager Universitätsjahre beziehende Vorstellung zerschlagen, und da sich wegen der Bevormundung durch Kollonich und in Fragen der Erbschaft Meinungsverschiedenheiten mit dem Kardinal ergaben, musste er sich auf

9 Rákóczi an Montméjan, 2. Jan. 1708. II. Rákóczi Ferenc válogatott levelei. (Ausgewählte Briefe von Ferenc Rákóczi II.) Red. Köpeczi, Béla, Bp. 1958, S. 148 (im Weiteren Vál. lev.).

10 Rákóczi an Bonnac, 2. Okt. 1708, Arch. Rákócziánium, I. Osztály (Klasse I): Had- és Belügy Kriegswesen und Inneres), Bd. I.-X. Bp. 1873-1889. (im Weiteren AR/I.), Bd. II, S. 353.

11 Vgl. zahlreiche seiner Rechtsnormen über die Veröffentlichung und Durchführung der Patente und Artikel. Eingehender siehe unten.

12 Köpeczi, Béla-Várkonyi, R. Ágnes: II. Rákóczi Ferenc, Bp. 1976, S. 11.

13 Über das unterrichtete Lehrmaterial und den Charakter des Unterrichtes vgl. Szőrényi, László: Rákóczi csehországi tanulóévei. (Rákóczi's Lehrjahre in Böhmen.) Bp. 1980. S. 291 oder Köpeczi, B.: op. cit. B.48.

14 II. Rákóczi Ferenc: Vallomások. (Bekanntnisse.) Red. Hopp, Lajos, Bp. 1979, (im Weiteren Vallomások) S. 42.

Anweisung des Herrschers nach Italien begeben „um dort meinem Rang entsprechende praktische Aufgaben bereits in solchen jungen Jahren zu erlernen ...“¹⁵ Wer die fast einjährige Reise des Fürsten mit Aufmerksamkeit verfolgt, kann entweder auf Grund des ersten Buches seiner Bekenntnisse oder der Bezeugung durch seine Biographen¹⁶ erfahren, dass das Recht auch dort nicht zu seinem Interessenkreis gehörte. In Venedig verbrachte er die Zeit mit dem Besuch von Kirchen und bekannten öffentlichen Gebäuden, in Florenz mit Reiten, Fechten, Tanz, Kartenspiel und Ausflügen. Die Tage in Pisa, Livorno, Massa, Carrara und Genua vergingen mit dem Betrachten der Sehenswürdigkeiten. In Rom nahm er Fecht- und Tanzunterricht und machte sich mit geometrischen, geschichtlichen und geographischen Kenntnissen vertraut.

Nach seiner 1694 in Köln erfolgten Eheschließung hat er sich bis zum 18. April 1701 bereits zumeist auf seinen Besitzungen in Ungarn aufgehalten, wo er dann in seinem Schloss in Nagysáros mit der Beschuldigung des Hochverrates verhaftet wurde. Es ist also ersichtlich, dass in seiner offiziellen schulischen und universitären Ausbildung die Rechtswissenschaft keinen Platz hatte. Auch über seine sonstigen – mit dem Recht vielleicht verbundenen – Studien äußerte er sich kritisch: Seine oft zitierten Zeilen zeigen den Charakter des Unterrichtes: Die Lektüre „wurde nicht erklärt, ich habe die Buchstaben, nicht aber den Geist verstanden. Sie wurde uns nicht zum Nachdenken, sondern zum Lesen vorgelegt“.¹⁷

Wenn auch nicht seine Studien, so haben ihn doch seine persönlichen Erfahrungen zum Erwerb der juristischen Kenntnisse gezwungen. Der Kampf um den Reichsfürstentitel, das Prozessieren mit seiner Schwester und seine Haft in Wiener Neustadt waren alles Gelegenheiten zum Studium der Rechtsnormen. Im Mittelpunkt seiner Orientierungen standen natürlich die ungarischen articuli. Obwohl ihn Kollonich zur Aneignung des Reichsrechtes angeregt hatte, hat ihn seine Schwester Julianna mit Erfolg davon abgebracht: „Welchen Nutzen sollen mir die metaphysischen oder juristischen Studien bringen ..., da ja das Reichsrecht sehr vom ungarischen Recht abweicht“.¹⁸

Zum ersten Mal gelangte er mit dem Recht in Berührung, als er gegen seine Schwester prozessierte. Natürlich machte er sich – da es um eine Erbangelegenheit ging – zuerst mit dem Privatrecht und dem Prozessrecht vertraut. Obwohl wir keinen Beweis dafür besitzen, dass sich bei ihm nach dem ersten Brief seiner

15 Vallomások, S. 46; Köpeczi, B. op. cit. S. 70.

16 Vgl. Köpeczi-Várkonyi: op. cit.; Thaly, Kálmán: II. Rákóczi Ferenc ifjúsága. (Die Jugendjahre von Rákóczi.) Bp. 1981; Márki, Sándor: II. Rákóczi Ferenc I. Bp. 1907.

17 Vallomások, S. 34.

18 Köpeczi, B.: Döntés előtt, S. 66.

Schwester, den er ungeöffnet Kollonich übersandte, irgendein Interesse für das Recht zeigte, so hat er doch in Wien bereits den *Corpus Iuris* in die Hand genommen. Béla Köpeczi vermutet, dass die erste Annäherung von Julianna den Fürsten dazu bewegt hat, das Werk des Prager Universitätsprofessors Johann Christof Schambogen mit dem Titel *Lectiones publicae seu tractatus juridicus* zu beschaffen, das sich hauptsächlich mit dem testamentarischen Recht beschäftigt und 1683 in Prag erschienen ist.¹⁹ Im Hinblick darauf allerdings, dass der Band in keinem erhalten gebliebenen Verzeichnis unserer Bibliotheken registriert wurde und auch in den Schriften des Fürsten keinerlei Verweis auf dessen Kenntnis vorhanden ist, hält auch Béla Köpeczi seine Behauptung nur für „wahrscheinlich“.²⁰ Es ist allerdings bereits Tatsache, dass er sich vor dem Zusammenstoß mit Kollonich „unter Durchsicht der heimischen Gesetze“²¹ in privat- und prozessrechtlicher Hinsicht auf die Argumentation vorbereitet hat. Ja im Hinblick auf den Umstand, dass das ungarische Recht ein zum großen Teil auf Gewohnheiten, auf *consuetudo* beruhendes System ist, das man nicht aus Gesetzen kennen lernen kann, hat er auch mit dem Anwalt seiner Schwester den Stand und die Möglichkeiten des Prozesses besprochen. (Sein eigener Anwalt wurde vom Kardinal beauftragt, er konnte ihn nicht in Anspruch nehmen, denn „dieser prozessierte in meinem Namen, aber außer meinem Wissen mit meiner Schwester“, und leitete den Verlauf des Prozesses unter Beachtung der Interessen der Jesuiten.²²

1692 trafen sie einen provisorischen Vergleich über die Teilung, wodurch den Geschwistern bis zur Volljährigkeit von Ferenc Rákóczi je die Hälfte der Mobilien als auch der Immobilien zukam.²³ Der Prozess lebte an der Wende des Jahres 1696/97 wieder auf, als die endgültige Entscheidung aktuell wurde. Drei Jahre lang zog sich der unermessliche Kosten beanspruchende Prozess hin (der schließlich am 18. September 1699 mit einem Vergleich sein Ende fand).²⁴ In dieser Angelegenheit machte Rákóczi Erfahrungen mit Rechtsanwälten und Richtern, die er nie wieder vergaß, und die auch später vor dem rechtschaffenden Herrscher wieder als zu verwerfendes Beispiel und zu verhindernde Misslichkeit erschienen: „Die Richter und Rechtsanwälte haben die Parteien mit schändlichem Missbrauch in der Hoffnung des Gewinnens der Angelegenheit hingehalten und bald gelangten wir zum regelrechten Prozessieren; Das wurde auch vom Wiener Hof mit großem Gefallen angenommen, der nach Schwächung der Parteien strebte durch die von

19 Auch wenn der Fürst das Buch gelesen hätte, hätte er nicht viel Nutzen von dem das theoretische bzw. das Reichsrecht bearbeitenden Lehrbuch im ungarischen Recht gehabt.

20 Vallomások, S. 42.

21 Vallomások, S. 44.

22 Vallomások, S. 42.

23 Am 25. Dez. 1692 ist der die Einwilligung enthaltende königliche Beschluss datiert.

24 Thaly: op. cit. S. 161; Köpeczi, R.: *Döntés elött*, S. 280.

beiden Parteien geforderten riesigen Ausgaben und der den Prozess in die Länge zog durch verschiedene Klugheiten, Beschuldigungen, unrechtmäßiges Zitieren vor den Gerichtshof, Vergleiche und deren Verletzung, so dass der Prozess, der auf dem gesetzlichen Wege mit zwei Verfahren hätte beendet werden können, über Jahre hin dauerte.“²⁵ Mit dieser Beschreibung charakterisierte der Fürst nicht nur seine eigene Lage, sondern jedes vor den Gerichtshöfen stattfindende Verfahren.²⁶

Auch diese kurze Aufzeichnung widerspiegelt die Kenntnis der ungarischen Verfahrensregeln, was kein Wunder ist, denn im Laufe der Prozesshandlungen musste er nicht nur die materiellen Rechtsregeln kennen lernen, sondern auch die Fundgrube des Formalismus der Prozesse. Er konsultierte permanent seinen Rechtsdirektor Pál Okolicsányi und einen seiner Anwälte, Mihály Okolicsányi. Einer der Vertreter seiner Sache war in Wien der alte Freund der Familie, der Richter István Szirmay.²⁷ Es musste eine ganze Reihe von Eingaben und Aufträgen angefertigt und diskutiert sowie in der Angelegenheit argumentiert werden, und der Fürst überließ im zweiten Abschnitt des Prozesses das Terrain nicht mehr völlig nur den Juristen. Er beanspruchte, informiert zu werden und wurde selbst auch immer erfahrener in juristischen Fachfragen.

Mit den öffentlich-rechtlichen Fragen ist er in zweierlei Hinsicht in Verbindung gekommen. Bereits seine Mutter versuchte – noch im Kindesalter des Fürsten – für ihn den Titel des Reichsfürsten anerkennen zu lassen, was damals noch nicht gelang. Nach seiner Volljährigkeit wurde mit Hilfe seines Schwiegervaters die Angelegenheit wieder aufgegriffen, und eine Eingabe folgte der anderen. Die Eingaben und Ersuchen enthielten eine ganze Reihe von historischen und öffentlich-rechtlichen Argumenten, sowohl in Reichs- als auch in ungarischer Hinsicht. Auf diese Weise war Ferenc Rákóczi gezwungen, sich auch mit öffentlich-rechtlichen Fragen des Reiches zu beschäftigen, neben der Übersicht über die ungarischen Rechtsnormen.²⁸ Eine andere Dimension des öffentlichen Rechtes erschloss sich ihm nach seiner Niederlassung in Ungarn. Als Obergespan von Sáros, aber auch als privater Grundbesitzer nahm er tagtäglich Kenntnis von den das Land bedrückenden militärischen Missbräuchen, von den Betrügereien und Gewalttätigkeiten um die Steuereintreibung. „Ich habe meine ... kahlen, zur Öde ausgelagten und ausgeplünderten Besitzungen besichtigt“,²⁹ notierte er anlässlich seiner Heimkehr. Je länger er sich im Land aufhielt, desto mehr konnte er über die „diesseitige“ Seite des österreichischen Absolutismus erfahren. Auf Grund der

25 Vallomások, S. 68.

26 Bónis-Degré-Varga: *A magyar bírósági szervezet és perjog története*. (Geschichte der ungarischen Gerichtsverfassung und der Prozessrechts.) Bp. 1961, S. 107.

27 Thaly: op. cit. S. 280; Köpeczi: op. cit. S. 159, 161.

28 Köpeczi, B.: *Döntés elött*, S. 107-109.

29 Vallomások, S. 59.

Confessio hat man den Eindruck, dass er sich um diese Zeit nicht zu sehr mit öffentlichen Aufgaben beschäftigte und keine Funktionen im öffentlichen Leben ausübte (z. B. Patrimonialgericht). Dagegen informierte er sich in vielen Punkten über die adlige und ständische Auffassung zu den öffentlich-rechtlichen Problemen. Er erschien nicht zu den Konkursen des Palatins, wo die Steuern erhoben wurden, verfolgte aber aufmerksam die Verhandlungen. Ab 1697 gehörte Miklós Bercsényi zu seinen Freunden, der gerade zu dieser Zeit eine aktive Rolle in der Vertretung der Verletzungspolitik spielte.³⁰ Von diesem Zeitpunkt an ist schon als sicher zu betrachten, dass Rákóczi um die politisch-rechtlichen Streitigkeiten hinsichtlich der Ständeprivilegien wusste. Es ist natürlich, dass er in Wien viele Freunde hatte und im Laufe seines Prozesses mit zahlreichen solchen Persönlichkeiten zusammentraf, die eine bedeutende offizielle Position innehatten; auf seinen Besitzungen wiederum waren es andere Magnaten und Adlige, die seine Gesellschaft darstellten. Als Obergespan musste er sich natürlich im Klaren sein über die seitens des Komitats vorgetragene Beschwerden.³¹ An der Wiener Beratung von 1698 nahm er nicht teil, doch auf Bitten des Komitats versprach er den Gesandten des Komitats – István Szirmay und Gábor Megyeri – Unterstützung, besonders in den Steuerangelegenheiten.³² An die gleiche Sitzungsperiode erinnert er sich, als er bei Erwähnung der Gesetzlichkeit als Methode des Hofes die Drohungen und Versprechungen aufzählt.³³ Wir dürfen auch nicht aus den Augen verlieren, dass ein Grundpfeiler der Ständepolitik die Forderung nach Einhaltung der alten Bräuche und Gesetze war. Wer sich also diesen Gedankenkreis auch nur zum Teil zu eigen gemacht hatte, hat sich im Grunde genommen mit grundlegenden öffentlich-rechtlichen Problemen beschäftigt.

Wir wollen nun sehen, welches die hauptsächlichen Beschwerden waren, die Ferenc Rákóczi nachträglich für würdig erachtete, sie aufzuzeichnen. Vor allem eine Reihe militärischer Missbräuche, die das Funktionieren der ungarischen Verwaltungsorgane unmöglich machten: „die Obergespane und Untergespane der Komitate sowie die sonstigen unter ihnen stehenden Beamten konnten ihr Amt nicht versehen und oder sie sind angeklagt oder so behandelt worden, als ob sie Aufrührer wären, und deswegen wurden sie beschimpft, ja manchmal sogar gepeitscht.“³⁴ Dazu kam noch eine andere schwerwiegende Berechtigung der österreichischen Kriegskommissare: unter Verletzung einer grundlegenden Norm des ungarischen Rechtes konnten sie, obwohl sie Fremde waren, über ungarischen

30 Thály, Kálmán: A székesi gróf Bercsényi család II 1689-1703. (Die Familie des Grafen Bercsényi von Székes.) Bp. 1887, S. 159.

31 So z. B. waren auch die vorgelegten Beschwerden des Komitats Sáros am 19. April 1697 darunter.

32 Köpeczi, B.: Döntés előtt. S. 159.

33 Vallomások. S. 91.

34 Vallomások. S. 89.

Staatsbürgern Gericht sitzen. Wien reagierte dazu noch voreingenommen auf die Beschwerden: „die Vorbringer von Beschwerden trafen überall auf taube Ohren“. Es fehlte auch ein Rechtsmittelforum.³⁵

Der Hof verletzte die Rechte der ungarischen Adligen, als er die Neoaquistica Commissio schuf.³⁶ Betrug (die Beweisurkunden verschwanden oder wurden gefälscht), Rechtsnormenverletzung (die ungarischen Adligen mussten ihre Rechte vor einem nicht zuständigen Gericht beweisen) und Missbrauch (sie konnten straflos ihres Besitzes beraubt werden) befanden sich gleichermaßen im Arsenal der Kommission.³⁷

Der Fürst war empört darüber, was anlässlich der Wiener Beratungen der Magnaten geschah: der Versuch zur Einführung einer ständigen Steuer, der Entzug der Adelsprivilegien von den kleineren Adligen, der 1689 von Kollonich geschaffene Landesregierungsentwurf, Gesetzesänderungen entsprechend des Einrichtungswerkes des Königreichs Ungarn, die ohne Einberufung des Parlaments gelöst werden sollten.³⁸

Das Schicksal brachte es mit sich, dass der Fürst auch gezwungen war, die Normen des Strafrechtes zu studieren. Während seiner Haft in Wiener Neustadt und im Laufe seines Hochverratsprozesses wurde ihm ein Strafverfahren angehängt, und er wurde auf Grund materieller Strafrechtsregeln angeklagt, so konnte er sich in Kenntnis dieser auch verteidigen. Die Dokumente des Verfahrens beweisen, dass sich der Fürst in der Welt des Strafrechts auskannte.³⁹ Seine Einsamkeit im Gefängnis benutzte er dazu, die Reichsgesetze mit den ungarischen zu vergleichen und sich auf nützliche Weise mit den Rechtsregeln zu beschäftigen. Obwohl in seiner Bibliothek nur die *Approbatæ constitutiones regni Transylvaniae* erhalten geblieben sind, müssen wir auf Grund seiner Argumentation auch sonstige Quellen voraussetzen, die seine rechtliche Argumentation begründeten. Davon können wir uns beim Lesen der *Confessio* überzeugen: „Neben der Lektüre anderer Bücher habe ich auch das kaiserliche Recht studiert, welches – da ich mich darin nicht auskannte – mir der Hauptmann Lehmann erklärt hat. Ich habe auch das ungarische Recht damit verglichen, und nachdem ich im kaiserlichen meine Verurteilung zur Folter und zum Köpfen gelesen hatte, überzeugte ich mich im ungarischen Recht von meiner Unschuld.“⁴⁰ Seine Worte beziehen sich zweifellos

35 Vallomások. S. 90.

36 Zur Commissio vgl. die Gesetzesartikel 10 d. J. 1715, 19 d. J. 1723 und 103 d. J. 1723.

37 Vallomások. S. 90.

38 Vallomások. S. 91. Eingehender bei Szalay, László: Magyarország története, VI. Pest 1859 (Die Geschichte von Ungarn.), S. 5-22.

39 Arch. Rákócziánium I. oszt. Bd. 11-12. Bp. 1935.

40 Vallomások. S. 143.

darauf, dass er während seiner Haft die Artikel *gelesen* hat, und dass ihm die von ihm *durchstudierten* Reichsrechtsregeln dem Sinne nach von seinem Wächter erläutert wurden. Lehmann, der „im kaiserlichen Recht sehr bewandert war“, war sogar dazu bereit, den Stand der Angelegenheit für den Fürsten schriftlich zusammenzufassen und zu analysieren.⁴¹ Rákóczis Formulierung verweist auf eine gründliche Vorbereitung: er überblickte „Rechte und Gesetze“, also neben den Artikeln offensichtlich auch das Gewohnheitsrecht bzw. dessen Handbuch, das Tripartitum. Aus seiner Begründung geht jedoch auch klar hervor, dass sein Standpunkt hauptsächlich auf den von den „christlichen Königen Ungarns“ herausgegebenen Dekreten und Parlamentsartikeln beruhte.

Der Fürst verteidigte sich vor dem Gericht in einer Weise, die einem gebildeten Juristen alle Ehre gemacht hätte. Ähnlich zu den feudalen Bräuchen versuchte er anfangs mit formellen Einwänden eine Lösung zu erreichen, und erst, als offensichtlich wurde, dass der Hof nicht gewillt war, darauf zu reagieren, wandte er sich den materiellen Strafrechtsregeln der ungarischen Gesetze zu. Béla Köpeczi schreibt in einer seiner Studien, dass „Rákóczi unter den ungarischen Traditionen in erster Linie die Anweisungen König Istváns und die Goldene Bulle kannte“,⁴² eine Feststellung, die er offensichtlich deswegen formuliert hat, weil Rákóczi seinem in der Verbannung geschriebenen Werk über die Macht als Anhang diese beiden Dokumente anschloss. Die gründliche Untersuchung der Wiener Neustädter Argumentierung des Fürsten lässt den Schluss zu, dass seine juristischen Kenntnisse, was das Strafrecht und das Strafprozessrecht betrifft, sehr weit waren.

Ferenc Rákóczi protestierte schriftlich und auch mündlich gegen das Verfahren und versuchte, dies durch formelle Handlungen zu hindern. So war er zum Beispiel nicht bereit, die vom Wiener Bürgermeister zugestellte Vorladung anzunehmen. Die Begründung, die er später dafür in der Confessio aufgezeichnet hat, war der Protest dagegen, dass ein Magnat durch einen Bürger vorgeladen wird. Es besteht allerdings kein Zweifel, dass hinter der Abweisung ein in unserer Zeit nicht mehr geübter Brauch verborgen ist, nämlich die persönliche Annahme der Vorladung, ohne die der Beklagte (Angeklagte) nicht als vorgeladen zu betrachten ist. Das ist vorläufig nur eine Vermutung. Rákóczis Zuständigkeits- und sonstige formellen Einwände sind bereits eindeutig.

41 Vallomások. S. 139.

42 Köpeczi, Béla: Rákóczi Bonsset és Fénelon között (Rákóczi zwischen Bonsset und Fénelon), Függetlenség és haladás. (Unabhängigkeit und Fortschritt.) Bp. 1977, S. 121.

Sowohl bei seinem Verhör⁴³ als auch in seinem an Leopold geschriebenen Brief⁴⁴ beanstandete er die Ungesetzlichkeit des Verfahrens. So berief er sich auf die Dekrete von Rudolf, Matthias II., Ferdinand III. und Leopold I. in Bezug auf das Verbot der Tätigkeit der delegierten Gerichte bzw. der vom Gesetzeswege abweichenden Sonder- und entsandten Gerichte.⁴⁵ Der Gesetzesartikel 6 des Jahres 1687 besagte, „dass von heute an und in Zukunft, wenn gleich wer unter den Landesbewohnern der Sünde der Untreue verfällt, gegen ihn auf dem Wege der dafür geschaffenen Gesetze des Landes und des dafür zu schaffenden Prozesses vorgegangen werden kann und muss.“

Der Fürst beanstandete die Einhaltung dieser Bestimmung, als er den Einwand gegen seine Verhaftung vorbrachte, denn „niemand darf irgendeinen Adligen des Landes, ganz gleich welcher Handlungen wegen verhaften oder auf irgendeine Weise festsetzen, mit Ausnahme dessen, gegenüber dem auf dem Wege des Gesetzes die Hauptstrafe verübt worden ist.“⁴⁶

In seinen Einwänden hält er das aus den Ministern und Räten des Hofes bestehende Gericht nicht für ein zuständiges Forum und beruft sich auf den Gesetzesartikel 3 des Jahres 1495, der davon spricht, dass „wenn die königliche Hoheit irgendeinen Landesbewohner wegen Untreue verurteilen will, dann ... muss er das Parlament einberufen, welches den Prozess einleitet“. Er hatte also Recht, wenn er in seinen Geständnissen die Zuständigkeit des Parlaments erwähnte.⁴⁷ Und damit hatten die formellen Einwände noch immer kein Ende! Ferdinand I. sanktionierte das Gesetz, das verbot, irgendeinen Ungarn außerhalb des Landes vor Gericht zu stellen.⁴⁸ Und Rákóczi war gezwungen, in der Haft in Wiener Neustadt sich gegen seine Ankläger zu verteidigen. All diese seine Argumente gab er seinen Richtern noch vor der Beweisaufnahme zu verstehen, die sich allerdings darum nicht im geringsten kümmerten.

„.... es tut mir heute noch weh, dass er die Leistung des von mir vorgeschlagenen Eides trotz der offensichtlichen Gesetze des Landes zurückgewiesen hat“, schrieb er dem Kaiser über die Beweisaufnahme.⁴⁹

43 AR. I/11., S. 228.

44 Rákóczi an Leopold, 7. Nov. 1701.

45 Gesetzesartikel 12 d. J. 1603. (Er berief sich fälschlicherweise auf den Gesetzesartikel 11.)

46 Gesetzesartikel 127 d. J. 1439, sowie der 9. Artikel des Teils I des Tripartitums.

47 Vallomások. S. 139.

48 Gesetzesartikel 141 d. J. 1536 und 17 d. J. 1222 sowie Tripartitum, 6. § des 9. Artikel des I. Teils.

49 Szalay, L.: op. cit. S. 57.

Die Umgehung der Gesetze 14 des Jahres 1486 und 23 des Jahres 1613 betrachtete er als Verletzung seiner Magnatenwürde und seiner Ehre: „da die Zeugenaussage eines Ausländers, Nichtadeligen und eingebürgerten Ungarn gegenüber einem adligen Ungarn als nichtig betrachtet wird.“⁵⁰

Seine ganze Argumentation ist also von der immer wieder erscheinenden Berufung darauf durchdrungen, dass die Anwendung der ungarischen Gesetze einem ungarischen Adligen gegenüber Pflicht ist.⁵¹

In kurzer Zeit aber musste er darauf kommen, dass die formellen Einwände nur in einem gesetzlichen Prozess Stütze sein können: gegen das ihn offensichtlich verurteilen wollenden Hofgericht kann er sich lediglich durch Argumentation zur Sache verteidigen. Die Anklage ihm gegenüber war Verschwörung; um zu entkommen musste er deren Falschheit beweisen.

Die Argumentation des Fürsten zur Sache war mit dem Begriff der Untreue verbunden. Ganz bis zum Jahre 1715⁵² unterschieden sich die Begriffe Hochverrat, Parteinahme, Verschwörung und Untreue noch nicht voneinander. Auf diese Weise wurden sie gemeinsam behandelt, unter der umfassenden Bezeichnung Untreue. Rákóczi gründete seine Verteidigung auf die gesetzliche Formulierung der Untreue. Er versuchte einerseits zu beweisen, dass seine Handlung (das Schreiben des Briefes an den französischen König und dessen Übersendung durch Longue) nicht den gesetzlichen Tatbestand der Untreue erschöpfte. In der Frage des in wenigstens 77 Gesetzesartikeln umschriebenen Verhaltens legte der Fürst Zeugnis von der genauen Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ab. Er wusste genau, dass die Verwirklichung „nur im Falle der tätlichen Manifestation der Untreue“ festgestellt werden kann und „nicht deren Verdacht verurteilt werden kann“.⁵³

In der Tat: die Mehrzahl der Gesetzesartikel spricht von abgeschlossenen Verbrechen. István spricht von denjenigen, die Partei ergreifen, nicht aber von denen, die dies versuchen oder planen, er straft die organisierte Verschwörung,⁵⁴ Matthias sanktioniert die „öffentlich Aufstehenden“ gegenüber der Verfassung, dem König und der Macht der Krone,⁵⁵ Ulászló die den Zustand des Landes angreifenden Täter.⁵⁶ In Verbindung mit all diesen Artikeln spielt Rákóczi auf die Schwierigkeiten der Beweisführung hin, worauf wir weiter unten noch eingehen werden.

50 Vallomások. S. 145.

51 Vallomások. S. 136.

52 Gesetzesartikel 7 des Jahres 1715.

53 Vallomások. S. 144.

54 István II. 51.

55 I. § des Gesetzes 2 d. J. 1462.

56 I. § des Gesetzes 8 d. J. 1495.

Im Vordergrund seiner Beweisführung stand andererseits die Erklärung dessen, dass die Absendung des Briefes selbst noch keine Untreue darstellt. Er berief sich darauf, dass der Inhalt des Briefes keine Grundlage zur Konstatierung der Verübung des Verbrechens, und zwar weder inhaltlich⁵⁷ noch formell darstellt, denn auf Grund des ungarischen Rechtes könne er höchstens dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er mit dem Feind paktiert hätte. Am 1. November 1700 aber, als der Brief geschrieben wurde, bestand zwischen Frankreich und dem Reich der Habsburger kein Kriegszustand.⁵⁸

Im Grunde genommen haben die Gesetzesartikel nicht einmal die Korrespondenz mit dem größten Feind des Landes, den Türken, verboten, sie waren lediglich bemüht, die Handelsverbindungen zu unterbinden.⁵⁹ Die Anklage konnte in eine andere Richtung Gefahr darstellen. Das Parlament des Jahres 1622 deklarierte, dass diejenigen, „die mit den Türken oder irgendwelchen anderen geheim oder offensichtlich eine gefährliche Abmachung treffen, eine Botschaft übernehmen ... es wagen, andere Nationen und Völker zur Gefahr für Land und die christlichen Provinzen anzuregen, zu begeistern, zu ermutigen und ins Land zu rufen und dadurch ... einen Aufstand anzetteln“, verfallen der Sünde der Untreue.⁶⁰ Es stimmt, dass der Text unter „anderen Völkern“ offensichtlich Verbündete der Türken versteht, was eindeutig durch den Zusatz „zur Gefahr für ... die christlichen Provinzen“ beweist, mit einer kleinen Erweiterung aber schien er auch für die Handlung von Rákóczi anwendbar zu sein. Deswegen bewies der Fürst, dass das Ziel seines Briefes nicht in der Vorbereitung des Aufstandes bestand, er hatte seine Zeilen lediglich im Interesse der Freiheit des Landes geschrieben.⁶¹ Im Brief selbst – obwohl zahlreiche zweideutige Formulierungen auftauchen – geht es nicht ausdrücklich um eine bewaffnete Bewegung, einen „Aufstand“.⁶² Rákóczi hat höchstens um „Hilfe“, regte weitere Unterstützung“ durch den französischen König an, und deren konkreter Inhalt wurde allerdings lediglich durch die von Longue mündlich vorgetragene Botschaft vorgebracht. Dafür jedoch stand nur ein einziger Zeuge zur Verfügung: der den Brief überbringende Leutnant.

Der Hof hatte auch eine andere Möglichkeit zur Interpretation der Gesetze. Mehrere Dekrete verboten die Geheimbünde: „Verschwörungen und gegenseitige Verbündete unter dem Verbrechen der Untreue dürfen nicht entstehen“, verbot

57 Vallomások. S. 136.

58 Vallomások. S. 144.

59 Gesetzesartikel 67 des Jahres 1563.

60 Gesetz 20 des J. 1622, bekräftigt durch Gesetz 12 d. J. 1625.

61 Vallomások. S. 144.

62 Rákóczi an Ludwig XIV., 1. Nov. 1700. II. Rákóczi Ferenc válogatott levelei. (Ausgewählte Briefe von Ferenc Rákóczi II.) Red. Kőpeczi Béla. Bp. 1958, S. 40-42.

Ferdinand,⁶³ und bestärkte damit die Bestimmungen von mehreren früheren Dekreten. Wenn die Anklage die Existenz der Verschwörung mit Zeugenaussagen hätte demonstrieren können, hätte dem Fürsten dieselbe Strafe zugemessen werden können, wie im Fall des Hereinrufens von Feinden ins Land. Trotz Bestechung, Versprechungen, Überzeugung und Drohungen war jedoch der Hof nicht in der Lage, außer den bereits erwähnten zwei Zeugen auch die falsche Aussage von anderen zu beschaffen.⁶⁴

Die Argumentation hätte – in Kenntnis der Verhältnisse der Zeit, der Verfahren des Hofes, der den Fiskus bereichernden Hochverratsprozesse – wahrscheinlich verschwindend wenig Einfluss auf den Ausgang des ungesetzlichen Prozesses gehabt. Dies spürte Rákóczi und wartete nicht auf das Endurteil, sondern floh in der Nacht vom 7. zum 8. November 1701 aus dem Gefängnis nach Polen.

Der Prozess und seine Lehren haben mit aller Sicherheit eine große Wirkung auf den Fürsten ausgeübt. Seine politischen Vorstellungen wurden dadurch noch markanter und seine juristische Vorbereitung gründlicher. Er sammelte viel mehr Erfahrungen auf diesem Gebiet, als in der Verwaltung, der Regierung, wo er vor dem Freiheitskampf keine großen praktischen Kenntnisse erwerben konnte. In großen Zügen kannte er das Reichsrecht und umso eingehendere Informationen hatte er über das ungarische öffentliche Recht. Wir sahen, dass ihn seine Gefangenschaft in Wiener Neustadt zur Aneignung der materiellen und Verfahrensregeln des Strafrechts gezwungen hat, sein Erbprozess aber eröffnete ihm ein Gebiet des Privatrechts. Das Prozessieren lehrte ihn den Gebrauch der formellen Einwände bei gerichtlichen Verfahren, er erlernte die Meisterschaft der juristischen Deutelei. Der führende Fürst des Staates des Freiheitskampfes übte und leitete also seine rechtsetzende Tätigkeit vorbereitet und in Kenntnis der Bräuche und Artikel.

63 Gesetz 40 d. J. 1536.

64 István II. 51. 1. §; Kálmán II. 6.

Die staatspolitischen Vorstellungen von Ferenc Rákóczi II.

Der Ständestaat, der unter der Regierung von Ferenc Rákóczi II. – des einer uralten siebenbürgischen Fürstenfamilie abstammenden Magnaten, der führenden Gestalt des größten antihabsburgischen Krieges in Ungarn – ausgebaut wurde, stellt ein eigenartiges Modell der möglichen Richtungen in der Entwicklung der ungarischen Verfassung im 18. Jahrhundert dar. Während der neun Jahre des Freiheitskrieges existierte auf dem von der Armee des Fürsten kontrollierten Gebiet des Landes ein unabhängiger ungarischer Staat. Der Ausbau dieses Staates erforderte von Rákóczi und seinem politischen Kreis außerordentliche Anstrengungen. Die Staatsorgane der Habsburger funktionierten nicht mehr, auf den befreiten Gebieten musste ein neuer Staat aufgebaut werden. Bei dem Aufbau dieses Staates spielten die politische Bildung von Ferenc Rákóczi II. und seine Vorstellungen von dem Staatsaufbau eine wesentliche Rolle. Die Möglichkeit, einen neuen ungarischen Staat zu schaffen, war vorhanden. Der Autor setzt sich in seiner Studie mit den politischen Vorstellungen des Fürsten im System seiner gesellschaftspolitischen Konzeption und mit ihrer Widerspiegelung in der Praxis des Staatsaufbaus auseinander.

Aus der Analyse der politischen Praxis des Freiheitskrieges schließt der Autor darauf, dass Rákóczi mit seiner – der großen Staatsmänner der Zeit würdigen, zielbewussten, ausdauernden staatsorganisatorischen Tätigkeit – die Herausbildung einer eigenartigen mittel-osteuropäischen staatlich-gesellschaftlichen Formation anstrebte. Er war gezwungen, sich den von der Ständegesellschaft bestimmten Rahmen anzupassen: im Kampf gegen die Habsburger bildete der Adel die gesellschaftliche Basis seines Staates. Die ständisch-repräsentative Monarchie war gleichzeitig von Bestrebungen nach der Anwendung von modernen, absolutistischen Mitteln durchdrungen. Der Fürst machte energische Schritte in der Richtung der Staatszentralisation und der Organisation einer regulären Armee. Die Grenzen der feudalen Repräsentation hat er radikal ausgeweitet: in seinen Landesversammlungen konnten die Vertreter des Militärs und der Marktgemeinden teilnehmen. Im Mittelpunkt seiner Staatskonzeption stand die Ausbau einer eigenartig aufgefassten, paternalistischen Monarchie. Seine Zentralisationsvorstellungen wollte er im Rahmen eines – durch die Konföderation der Stände modifizierten – ständisch-repräsentativen Staates verwirklichen.

„... die Politik war für ihn keine noble Passion – wie es die Angehörigen seiner Klasse im allgemeinen meinten – sondern eine göttliche Mission, eine moralische Pflicht, die er sein ganzes Leben lang tragen muss, wofür er, sein ganzes Wissen in die Waageschale werfend, kämpfen muss“ – so lautet die Meinung über Rákóczi

von Imre Bánkúti, Autor einer kürzlich publizierten Monographie über den Frieden in Szatmár.¹ Unsere Geschichtsforscher schilderten unzählige Male, von verschiedenen Gesichtspunkten aus, das Portrait von Rákóczi, dem Politiker. Sie haben seine, auf Klassenzusammenhaltung abgestellte Leibeigenenpolitik, seine Außenpolitik, seine religiöse Toleranz, sein Verhalten den Minoritäten in Ungarn gegenüber, ausführlich dargelegt.² Dank dem Historiker kennen wir die Ansichten über den Absolutismus des in Rodostó meditierenden Fürsten. Unseres Erachtens ist aber die Palette in einer Beziehung lückenhaft: Die Summierung von staatspolitischen Prinzipien des Herrschers, der in der Periode des Unabhängigkeitskrieges einen neuen ungarischen Staat ins Leben ruft, ist auf der Palette nicht zu finden. Der Leser, der mit der Literatur des Freiheitskrieges vertraut ist – oder vielmehr der Forscher – kann sich aus Mosaiksteinen irgend ein, nur in geringem Maße vollständiges, Bild von der staatsorganisatorischen Tätigkeit, von den daraus zu ersichtlichen Vorstellungen von Rákóczi zusammenstellen. Im nachfolgenden versuchen wir – durch eine kurze Zusammenfassung der grundlegenden Vorstellungen von Rákóczi –, dieses Fürstenbild ein wenig zu vervollständigen.³

1. Die „Umwelt“ der politischen Tätigkeit des Fürsten

Der Vollständigkeit halber müssen wir die wirtschaftlich-politische Lage in Ungarn, Anfang des 18. Jahrhunderts kurz schildern. Diese Charakterzüge stellten nämlich die Rahmen der Tätigkeit des Fürsten dar, sie bestimmten den einzigen, aussichtsvollen Weg seiner Politik: die Notwendigkeit der Schaffung einer nationalen Einheit. Die Lage in Ungarn um die Jahrhundertwende kann folgendermaßen beschrieben werden: primitives Handwerk und primitiver Handel, im Rahmen der Zünfte vegetierend und von Steuern gewürgt, ein unentwickeltes Bürgertum, verknöchertes Feudalismus, eine zweite Leibeigenschaft.⁴ Eine dem

¹ Bánkúti I.: A szatmári béke (Der Friedensschluss von Szatmár), Budapest, 1981. S. 134.

² Die letzten zusammenfassenden Studien zu dieser Frage: Európa és a Rákóczi-szabadságharc (Europa und der Rákóczi-Freiheitskrieg (Red.: Benda, K., Budapest, 1980, Rákóczi-tanulmányok (Rákóczi-Studien) Red. Köpeczi, B. Hopp, L. R. Várkonyi, Á. Bp. 1980; Ungarischer Historikerkongress, Budapest, 1954.

³ Die Analyse der politischen Theorie von Rákóczi wurde bisher – hauptsächlich durch Köpeczi, B. Márki, S. und Wellmann, I. – nur in der Hinsicht auf die staatspolitischen Werke des verbannten Fürsten durchgeführt. Seine Tätigkeit während des Freiheitskrieges – zusammenfassend und analysierend von R. Várkonyi, Á. erörtert – wurde in erster Linie auf Grund ihrer politischen Praxis verarbeitet. Hier setzen wir uns also das Ziel, die während des Freiheitskrieges durchgesetzten, auskristallisierten staatspolitisch-theoretischen Fragen zu untersuchen.

⁴ Neben den großen umfassenden Werken siehe: Köpeczi, B.: Európa és a Rákóczi-szabadságharc, Budapest, 1970, einleitende Studie, Köpeczi, B.-R. Várkonyi, Á.: II. Rákóczi Ferenc (Ferenc Rákóczi II.), Budapest, 1976. Európa és a Rákóczi-szabadságharc (siehe Anm. 2), sowie mehrere interessante Aufsätze

westeuropäischen Absolutismus ähnliche wirtschaftliche Basis für einen eventuellen zentralisierten Staat existierte also nicht. Die überwiegend auf der Fronarbeit beruhende Landwirtschaft, die eingeeengte Arbeitsteilung, die daraus resultierende Stockung des Handelslebens machten die Einführung eines modernen Steuersystems nicht möglich.⁵ Die Habsburgerherrschaft experimentierte mit verschiedenen ungesetzlichen Mitteln: erdichtete Prozesse unter dem Rechtstitel „Hochverrat“ und „Verräterei“, verurteilte zur Vermögenskonfiskation, zu Zwangsanleihen, Strafsummen, Lösegeldern, Argumentation der Zahl von Staatsmonopolen – so war sie bemüht, die Kraft der Stände zu brechen und die Basis ihrer eigenen Macht zu stärken. Trotz alledem gelang es ihr letzten Endes Jahrhunderte lang nicht, den Absolutismus in Ungarn durchzusetzen.⁶ Das Bürgertum konnte infolge seiner Kopflösigkeit und Unbedeutendheit, bei der Verwirklichung absolutistischer Bestrebungen als Basis für die Herrscher nicht benutzt werden. Der mittlere Adel hat die zentralisierenden Bestrebungen solange unterstützt, bis sie seine altererbten Privilegien, die „ständische“ Verfassung nicht einschränkten. Durch den Konflikt zwischen zentralen und lokalen Interessen gewann in dem Land die Anarchie Oberhand, die Umgehung der Gesetze und die Brandschatzung des Volkes durch das Soldatenvolk waren allgemeine Praxis, der Klassenkampf hat sich verstärkt und der Religionskampf hat sich verschärft, die Politik wurde partikulär und für die Ständekräfte in Fragen der ungarischen Zentralmacht erfolglos.⁷ Bei diesen Umständen hat Ferenc Rákóczi II. seinen Unabhängigkeitskrieg gegen den Habsburger Absolutismus und um die Änderung der oben beschriebenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angefangen.

2. Die politische „Vorbildung“ des Fürsten

Wir müssen annehmen, dass Rákóczi als kleines Kind in Sárospatak und Munkács seiner fürstlichen Abstammung entsprechend zum Herrscher erzogen wurde.⁸ Aber er erinnert sich in seinen Confessionen daran, dass die Jesuiten ihn in

in der Essay-Sammlung von R. Várkonyi, Á.: Magyarország keresztútjain (Auf den Kreuzwegen von Ungarn), Budapest, 1978.

⁵ R. Várkonyi, Á.: Társadalmi fejlődés és állami önállóság (Entwicklung der Gesellschaft und Selbständigkeit des Staates), im Band Európa és a Rákóczi-szabadságharc (Europa und der Rákóczi-Freiheitskrieg), S. 106 (siehe Anm. 2)

⁶ Kovács, K.: A Rákóczi-szabadságharc államának néhány jellemző vonása (Einige wesentliche Charakterzüge des Staates des Freiheitskrieges), Jogtörténeti Tanulmányok. Bd. IV., Budapest, 1980, S. 188.

⁷ R. Várkonyi, Á.: Társadalmi fejlődés és állami önállóság, S. 110. siehe: Anm. 5.

⁸ Köpeczi, B.-R. Várkonyi, Á.: II. Rákóczi Ferenc (siehe Anm. 4.) S. 11 und R. Várkonyi, Á.: ebenda S. 109.

der Schule von der politischen Literatur ferngehalten haben. „Als Lektüre bekam ich nur Gebetbücher ... ich verstand die Buchstaben und nicht den Geist. Diese Bücher wurden uns nicht zum Nachdenken, sondern zum Lesen vorgelegt.“⁹ Nach Erreichung der Volljährigkeit¹⁰ begann er sich mit dem Verwalten und Regieren bekannt zu machen, als er – durch persönliche Bekanntschaft und Beziehungen – mit der Politik des Habsburgerhofs und gleichzeitig auch mit ungarischen Hochadeligen in Verbindung gekommen ist. Im Laufe seiner Reise in Westeuropa lernte er die Regierungsfragen einiger kleinerer Staaten – besonders im Zusammenhang mit der Kriegskunst und der Kultur – kennen.¹¹ Wahrscheinlich haben diese Erlebnisse sein Interesse für die politische Literatur erweckt. Zwischen seinen Lektüren waren im Jahre 1701 schon viele, in Europa allgemein beliebte und hochgeschätzte Werke zu finden.¹²

Die staatspolitischen Studien des Fürsten nahmen eigentlich mehrere Richtungen an. Er las unter anderem Autoren des Altertums: Seneca und Tacitus, die damals auch in Westeuropa modisch waren. Wahrscheinlich wirkten diese Autoren auf Rákóczi, obwohl sie in der Tagespolitik keinen direkten Kompass darstellten. Er hatte weitläufige geschichtliche und geographische Kenntnisse. Auf seinen Bücherregalen reihten sich neben Werken über die Geschichte von Rom, dem Deutsch-Römischen Reich, England, Venedig, Schweden, der Türkei, von dem Bayerischen Fürstentum und besonders von Frankreich die Biographien der großen Herrscher und Staatsmänner (Karl V., Richelieu, Mazarin, Leopold, Ernst von Hessen, Sobieski, Alexander der Große, Thököly). Solche Werke halfen ihm bei der Orientierung in der Politik, aber für die Gestaltung seiner politischen Ansichten waren wahrscheinlich die ausgesprochen staats-theoretischen und politischen Werke von größter Bedeutung. Über einige ausgesprochen staatsphilosophische Werke hinaus (Machiavelli, Lipsius, Temple und ein wenig verblümt Fénelon) standen diese in Form von politischen Pamphleten zur Verfügung. Aus Mangel an Praxis in der Verwaltung und in der Regierung war er

⁹ Confessio, Budapest, 1979. S. 36.

¹⁰ Confessio S. 983., 9. März 1964

¹¹ Confessio, S. 51-52.

¹² Zu den Lektüren des Fürsten: Zolnai, B.: Rákóczi bécsújhelyi olvasmányai (Die Lektüren von Rákóczi in Wiener Neustadt) Irodalomtörténeti Közlemények (Literaturwissenschaftliche Mitteilungen), 1955. S. 288. Heckenast, G.: Rákóczi Ferenc könyvtára (Die Bibliothek von F. Rákóczi) 1701. Irodalomtörténeti Közlemények, 1958., S. 25. Köpeczi, B.: A magyar politikai irodalom kezdeteihez (Zu den Anfängen der ungarischen politischen Literatur) Függelenség és Haladás (Unabhängigkeit und Fortschritt), Budapest. 1977. S. 13. Köpeczi, B.: A francia politikai irodalom szerepe a Rákóczi-szabadságharc ideológiájának kialakulásában (Die Rolle der französischen politischen Literatur bei der Herausbildung der Ideologie des Rákóczi-Freiheitskrieges) ebenda S. 97., Über die in der Studie vernachlässigte Bibliothek von Rákóczi in Rodosto: Zolnai, B.: II. Rákóczi Ferenc könyvtára (Die Bibliothek von Ferenc Rákóczi II.), Budapest. 1926.

erst während des Freiheitskrieges in der Lage, seine aus Büchern gelernte Kenntnisse anwenden zu versuchen, und offensichtlich wurde es ihm da klar, wieweit diese realistisch waren und seinen Zwecken entsprachen. Den zum Freiheitskampf aufrufenden, durch Bücher erzogenen Jugendlichen trennt eine tiefe Kluft von dem durch bittere Erfahrungen angereiften, philosophierenden Staatsmann in seiner Einsamkeit in Rodosto. Der junge Politiker, der die moralischen Prinzipien von Tacitus, Seneca, Opalinski, de Wancquier, Brandolinus studiert und interpretiert und nach dem idealen Fürstentyp gesucht hatte, sah, dass sich auch die Regierungsformen und Verwaltungsvorstellungen seiner Zeit kreuzten. Die Einrichtungen des französischen Absolutismus, der als der am meisten entwickelt schien, lernte er gleichzeitig von dessen Anhängern und Gegnern kennen. So las er die Werke von Leclerc – der Richelieu gewürdigt hatte – und die von Aubery – der Mazarin lobgepriesen hatte – gleichzeitig mit Fénelons harter Kritik und mit dem spöttischen Pamphlet von Gautier Curtliz. Es ist schwer zu glauben, dass der junge Rákóczi ohne politische Praxis diese Werke richtig hat beurteilen können. Unserer Überzeugung nach haben sich seine Meinungen und Zwecke – über seine wichtigsten, nach Seneca und Tacitus meistens moralisch geprägten Vorstellungen hinaus – bei den Wechselrällen des Freiheitskrieges, den realen Verhältnissen entsprechend verfeinert. Rákóczi wollte nicht „Theorien, sondern eine praktische Politik verwirklichen“.¹³

3. Die Praxis des Staatsaufbaus

Vom Beginn des Freiheitskrieges an war der Aufbau des Staatsapparats des Freiheitskrieges eine der allerwichtigsten Aufgaben des Fürsten. Auf den von den Kurutzenheeren kontrollierten Gebieten hörte die Tätigkeit der Habsburgerbehörden auf. Die in den Komitaten angesiedelte Ortsverwaltung funktionierte im allgemeinen gut, doch war das Organisieren einer neuen, zentralen Regierung unumgänglich. Zum Erreichen des Zwecks, das heißt, zur siegreichen Beendigung des Kriegs, sollten die Ressourcen der östlichen Gebiete und von Siebenbürgen durch eine (verhältnismäßig) starke, organisierte Staatsmacht zusammengehalten werden. Die Notwendigkeit der Konzentration der Kräfte hat bald das Problem der Zentralisation aufgeworfen.

¹³ R. Várkonyi, Á.: Bethlen, Zrínyi, Rákóczi; Magyarország keresztútjain. (Siehe: Anm. 4.) S. 303., Századok (Jahrhunderte) 1972/73 S. 637.

Bei der organisatorischen Arbeit hat sich diese Frage in Form von scharfen Gegensätzen verkörpert, die sich bei Problemen geäußert haben, wie: die Grenzen der Macht des Fürsten, die Schaffung eines gesetzgebenden Organs und die Bestimmung dessen Kompetenz, die Reorganisation der öffentlichen Verwaltung, die Zurückdrängung der Ständekräfte zu Gunsten der Zentralisation.

Das beliebteste Element der Lehren von Justus Lipsius war in Ungarn die Theorie der mäßigen Zentralisation. Der niederländische Theoretiker hat die Regierung von der Tyrannei scharf abgegrenzt und sah das Wesentliche der Herrschaft in der Förderung des Wohls und des Glücks der Untertanen.¹⁴ In Ungarn, wo das Ständewesen seine Stellungen gegen einen fremden Absolutismus verteidigte, war die Idee einer durch (ständische) Gesetze eingeschränkten Fürstenmacht höchst populär.¹⁵ Wahrscheinlich kann man dieser Auslegung verdanken, dass in Ungarn eben Kapitel der *Politica* keine Wurzel geschlagen haben, die in den absolutistischen Monarchien als Handbücher gebraucht wurden. Die ungleiche Ideologie dieses Werkes war vollständig geeignet, der besonderen Situation in Ungarn, jener widerspruchsvollen Lage zu dienen, die auch den politischen Zielsetzungen von Rákóczi Grenzen setzten. Der Fürst musste zur siegreichen Durchführung seines Kampfes neben der Unterstützung von Seiten der Leibeigenen, auch die ungarischen Adligen für sich gewinnen, und das veranlasste ihn dem Absolutismus der Habsburger gegenüber zur Verteidigung der ständischen Interessen. Eine Reihe von Proklamationen, die die Gerechtigkeit des Freiheitskriegs verkündeten, haben mit der christlichen Welt den Hauptgrund des Kampfes, den Verstoß gegen die ständische Verfassung der österreichischen absolutistischen Tendenzen, welche die Privilegien mehrfach angriffen, bekannt gemacht.¹⁶ Diese Dokumente haben – sogar die Goldene Bulle zitierend – die Wiederherstellung der Adelsfreiheit als Zweck bezeichnet. Er musste gleichzeitig einen Staat organisieren, der die Voraussetzungen für den Kampf schafft und – um die Ressourcen zu konzentrieren – war er zur Zentralisation gezwungen. So wurden Ständewesen und absolutistische Tendenz einander entgegengesetzt. Die Resultate dieser Tendenzen berücksichtigend, versuchte der Fürst seine Vorstellungen zu verwirklichen. Die Politiker des Rákóczi-Freiheitskrieges wollten die ungarischen, adeligen Traditionen tatsächlich nicht aufgeben, aber der ständische Staat konnte ohne Änderungen auch nicht aufrechterhalten werden. So war die Staatstheorie der

¹⁴ Lipsius, J.: *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex*, Leyden, 1589. Ungarische Ausgabe von Laskai, J., Bártfa, 1641.

¹⁵ Wittmann, T.: *A magyarországi államelméleti tudományosság XVII. század eleji alapvetésének németalföldi forrásaihoz* (Zu den niederländischen Quellen der Grundlage der Gelehrtheit auf dem Gebiet der Staatstheorie, Anfang des 17. Jahrhunderts in Ungarn), *Filológiai Közlemények*, (Philologische Mitteilungen), 1957., S. 53-66.

¹⁶ Vgl. Manifestum, OSZK RMK I. 1967.

Kurutzen – wie es Béla Köpeczi feststellt – ein kompliziertes Gewebe von ständischen und absolutistischen Tendenzen.¹⁷ Die politischen Vorstellungen des Fürsten haben sich mit der Anwendung der Ideologie eines paternalistischen Königtums (nach Lipsius?) der Situation angepasst. Die bewusste Einfügung dieser Ideologie in seine staatspolitischen Vorstellungen ist zwar die Frucht seiner Betrachtungen in Rodosto,¹⁸ doch erschienen die Spuren des Gedankens schon in Rákóczis Plänen zum Staatsaufbau in der Periode des Freiheitskrieges. „Die Macht wird in den freien Königtümern nicht durch Kraft, sondern durch die Liebe der Völker aufrechterhalten ... die Maximen, nach welchen ich bisher gelebt habe, haben für mich nicht den Namen eines Tyrannen, sondern den Namen „der Vater des Volks“ in unserer öffentlichen Konstitution erworben.“¹⁹ In seinem Ideensystem schloss der Paternalismus die Zentralisation nicht aus. Aber unseres Erachtens hat der Fürst diese Zentralisation noch nicht von dem Instrumentarium der absolutistischen Monarchie entlehnt. In den Vorstellungen von Rákóczi entspricht das Streben nach einer starken Regierungsmacht der Zentralisation, der Vorperiode des Absolutismus, wie das unlängst Zsolt Trócsányi wahrnehmbar und eindeutig dargelegt hat. „Mit der Duldung der ständischen Macht schafft der Fürst sein eigenes Übergewicht, lässt aber im Wesentlichen die ständischen Wirkungskreise unberührt, die in der Stabilisierung der zentralen Macht nicht primär relevant zu sein scheinen.“²⁰ Lipsius, einer der „Lehrer“ von Rákóczi, hat seine Anhänger ähnlich ermutigt: nach ihm ist die Konföderation eine Verwirklichungsform der Zentralisation und nichts anderes, als die freiwillige Unterworfenheit seitens der Mitglieder der Gemeinschaft.²¹ So war es möglich, dass sich die Zentralisierungsvorstellungen des Fürsten mit der Idee des Wahlkönigtums gut vereinbaren ließen.²²

Der Absolutismus ist – nach der Definition von Erik Molnár, die noch verfeinert werden müsste – „ein System der politischen Macht, in dem die Staatsmacht auf dem ganzen Territorium des Landes im Wesentlichen und

¹⁷ Köpeczi, B.: *A francia irodalom szerepe a szabadságharc ideológiájának kialakulásában. Függetlenség és Haladás* (Deutsch: Anm. 12) Bp., 1977. S. 104.

¹⁸ Köpeczi, B.: *Rákóczi Bossuet és Fénelon között* (Rákóczi zwischen Bossuet und Fénelon), ebenda, S. 103, 116.

¹⁹ Rákóczi *Bonnac márkioh*, 1707. augusztus 20. (Rákóczi an Marquis Bonnac, 20. Aug. 1707). *Nat. Archiv*, Rszh, lt. II. G. 15. I. 1.

²⁰ Trócsányi, Zs.: *Erdély központi kormányzata 1540-1690*. (Die zentrale Regierung in Siebenbürgen zwischen 1540 und 1690), Budapest, 1980. S. 6. Auf ähnliche Weise schreibt auch Benczédi, L.: *Rendiség, abszolutizmus és centralizáció a XVIII. század végén Magyarországon*. (Ständewesen, Absolutismus und Zentralisation in Ungarn gegen Ende des 17. Jahrhunderts), Budapest, 1980.

²¹ R. Várkonyi Á.: *Rákóczi állama és Nógrád vármegye* (Rákóczi's Staat und das Komitat Nógrád) *Nógrád Megyei Múzeumok Évkönyve*. 1976., S. 49.

²² Kovács, K.: *A közigazgatás a szabadságharc államában* (Die öffentliche Verwaltung im Staat des Freiheitskrieges) *Európa és a Rákóczi-szabadságharc* (siehe Anm. 2.) S. 181.

tatsächlich von dem Herrscher, durch eine, von ihm abhängende Militär- und Beamtenorganisation – ausgeübt wird.”²³

Der Fürst hatte absolutistische Vorstellungen, davon zeugen seine Lektüren. Das Problem steckte in dem „Wie“. Wie wir es gesehen haben, waren die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Voraussetzungen der absolutistischen Monarchie entweder unentwickelt, oder sie waren nicht gegeben. Die Forschung des Absolutismus hat bewiesen, dass er – trotz der unterschiedlichen Form seines Machtsystems in seiner wirtschaftlich-gesellschaftlichen Basis – eine gewisse Ähnlichkeit aufweist. Aber Gerhard Heitz hat auch nachgewiesen, dass der Adelsstaat im Zeitalter des Spätfeudalismus die Gestalt der absolutistischen Monarchie nicht zwangsläufig annahm.²⁴ Rákóczi musste also einerseits die wirtschaftlichen (und gesellschaftlichen) Voraussetzungen für die absolutistische Monarchie schaffen, andererseits musste er eine Form für die Staatsorganisation wählen. Aber da traten erhebliche Schwierigkeiten auf.²⁵ Rákóczi hätte gerne die Instrumente des von ihm gekannten französischen Absolutismus gebraucht, aber dafür fehlten die Voraussetzungen. Der österreichische Absolutismus – der die Gegebenheiten betreffend das naheliegendste Muster darstellte, – war infolge der geschichtlichen Umstände unanwendbar. Das Beispiel von Osten – des Zarenreichs – hat er aus moralischen Überlegungen unversöhnlich abgelehnt.²⁶ Die einheimische Situation hat Rákóczi nicht nur zu einem speziellen mitteleuropäischen, sondern zu einem speziell ungarischen Weg gezwungen. Es gab kein Rezept für seine Tätigkeit, die Beispiele konnten nur als fernstehende Modelle genutzt werden. Der Staat des Rákóczi-Freiheitskrieges kann offensichtlich nicht für einen Absolutismus angesehen werden ... „Er ist eigentlich eine spezifische Form des Stände-Vertretungsstaates“, der „in vielen Beziehungen über den adelig-ständischen Rahmen hinausgeht.“²⁷ Es stellt sich hier die Frage, wie sich der Fürst die Grundzüge, die Prinzipien dieser speziellen Staatsformation vorgestellt hat.

²³ Molnár, E.: Az abszolútizmus gazdasági és társadalmi alapjai Európában. (Wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundlagen des Absolutismus in Europa) Publikationen der Abteilung Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, XIV, 1965, S. 172.

²⁴ Ebenda S. 181-182.

²⁵ OSZK RMK I. 1738.

²⁶ „... in einem freien Land kann man nicht Mittel gebrauchen, wie die des Zaren in Russland ...“ schreibt Köpeczi, B. sich auf den Brief von Rákóczi an Bonnac vom 25. April 1708 berufend; II. Rákóczi Ferenc az államférfi, az író (Ferenc Rákóczi II. der Staatsmann und der Schriftsteller), Budapest. 1976. S. 32.

²⁷ Kovács, K.: A Rákóczi-szabadságharc néhány jellemző vonása (Sieh Anm. 6) Jogtörténeti Tanulmányok (Rechtswissenschaftliche Studien), IV., Budapest 1980, S. 187.

Béla Köpeczi hat in dem in der Verbannung geschriebenen Tractatus de potestate²⁸ analysierend festgestellt, dass Rákóczi in seinem staatstheoretischen Werk den Absolutismus „mäßig“ und seine Konzeption eine Zwischenstellung irgendwo zwischen der absolutistischen und der Stände-Vertretungsmonarchie einnimmt.²⁹ Nun, wenn das den in Rodosto meditierenden Verbannten betreffend wahr ist, dann ist es den Anführer des Unabhängigkeitskriegs betreffend – der auch als Führer der Adelligen unter viel rückständigeren Bedingungen um den Sieg kämpfen musste als die Führer in Frankreich – umso mehr wahr. Obgleich der Standpunkt des Fürsten von der ständisch-adeligen Ideologie des Freiheitskrieges streng abgegrenzt werden muss,³⁰ hat auch Rákóczi in gewissen Fragen den Standpunkt der Stände angenommen.

In seiner Auffassung stand die fürstliche Zentralisation im eigenartigen Widerspruch zum Bild der idealen Wahlmonarchie. Der Grund seiner Staatstheorie ist das Einverständnis mit den Ständen... „unser Privatum ziehen wir der Gemeinschaft vor, ... welche Wendung die Gemeinschaftssache auch immer nimmt, da sie sich mit Einstimmigkeit vollzieht, soll sie den Sinn jedermanns beruhigen können“³¹ In seinen Vorstellungen ist die Gesetzgebung eine gemeinsame Aufgabe der Stände und des Herrschers, die gleichrangige Partner sind. In der Nationalversammlung in Marosváráshely hat er selbst die Aufmerksamkeit der versammelten Vornehmen auf die Wichtigkeit des Inauguraldiploms gelenkt, weil „die Stände ihre Fürsten nur dann als ihre Herren anerkennen, wenn er geschworen hat, die ihm unterbreiteten Gesetze und Bedingungen einzuhalten.“³² Zwar weiß er gut, dass „es nur Klügelei ist zu denken, dass sie (nämlich die Herrscher) mit Eid und Gesetz gebunden werden könnten, wenn ihr Verhalten nicht von ihrem Gewissen geregelt wird“³³ Nicht umsonst studierte er jahrelang die Geschichten der großen Monarchen und der berühmten Monarchien ... Bei ihm, den die Realität nur allmählich die bittere Irrealität der Illusionen gelehrt hat, kam freilich der Gedanke des Missbrauchs, der

²⁸ Testament politique et moral du prince Rákóczi (Politisches und moralisches Testament des Fürsten Rákóczi), Haag, 1751.

²⁹ Köpeczi, B.: Rákóczi Bossuet és Fénelon között. S. 120-121. siehe Anm. 18.

³⁰ Köpeczi, B.: A kor politikai eszméi és a Rákóczi-szabadságharc. (Politische Ideen der Zeit und der Rákóczi-Freiheitskrieg). A Rákóczi-szabadságharc és Franciaország (Der Rákóczi-Freiheitskrieg und Frankreich), Budapest 1966, S. 451.

³¹ Convocatoria zu der Nationalversammlung in Rákos: Archiv der Familie Károlyi, Nagykároly. Zum Druck vorbereitet von Géresi, K. Bd. 5. Dokumente und Korrespondenz aus den Zeiten des Fürsten, Ferenc Rákóczi II. 1704-1707. Budapest 1892, S. 239-241., sowie Akten von Pál I. 1703-1706, zum Druck vorbereitet von Benda, K., Esze, T., Maksay, F., Papp, L.: Budapest 1955, S. 328.

³² Mémoires von Ferenc Rákóczi II. (d. w.: Mémoires) In Anlage eine Studie und Anmerkungen von Köpeczi, textkritisch verantwortlich: Kovács, I.: Archivum Rakocianum III.: Schriftsteller, II. Rákóczi Ferenc művei (Ferenc Rákóczis Werke) Budapest 1978, S. 389.

³³ Mémoires, S. 391.

„Wohlgewogenheit“ und des Eides der Stände nicht in Frage. Stolz hat er später geschrieben: „Ich hatte oft ähnliche Gelegenheiten gehabt, ihnen die Augen zu öffnen“,³⁴ sowohl in den Konventen in Siebenbürgen, als in Ungarn.³⁵ Er versuchte nach Maßgabe seiner Auffassung, das Tätigkeitsfeld und die Funktion der Nationalversammlung festzulegen und die Vorstellungen in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie er gesagt hat, wollte er nur als einfacher Staatsbürger an den Versammlungen teilnehmen.³⁶ Seinen Ansichten über die unbeeinflusste Entscheidung der Stände gemäß hat er ihnen mitgeteilt: „Ich will ihnen irgendeine Ordnung, nach der die Versammlung abgehalten werden sollte, weder planen, noch vorschreiben.“³⁷ Er wollte die Tradition der ehemaligen Versammlungen in Rákos ins Gedächtnis zurückrufen. Darum hat er die Stände nach Rákos zusammengerufen und später, als die Kriegslage das nicht ermöglicht hatte, – als Zwangslösung – nach Szécsény „nicht nur durch ihre Abgeordneten, sondern persönlich“³⁸ So wollte er erreichen, dass möglichst breite Schichten der Adelligen an den für das ganze Land bedeutenden politischen Entscheidungen teilnehmen. Die praktischen Erfahrungen haben später seine Vorsätze geändert, es ist vorgekommen, dass er Soldaten in die Versammlung beordert hat, wenn er die Entscheidungen über Fragen, die er für wichtig gehalten hat, äußerst gefährdet sah.³⁹ Im Kampf zwischen den verschiedenen Interessengruppen wollte der Fürst meist den Schein der Unparteilichkeit bewahren und mischte sich – besonders im Konvent zu Szécsény – nur selten in den Verlauf der Beratungen ein, um die Versammlung zu einem selbständigen Entschluss zu veranlassen.⁴⁰

Er war bemüht, auch die Fürstenwahl – den Habsburgischen Traditionen gegenüber – zu einer echten Wahl zu gestalten. Er hat sich nicht kandidieren lassen, und auch den Gedanken, zum König gewählt zu werden, abgelehnt. Um den Schein der Beeinflussung zu vermeiden, hat er sich von den Sitzungen ferngehalten, wo

³⁴ Mémoires, S. 389.

³⁵ Vgl. Einladung zum Konvent in Szécsény: „Durch gemeinsame Prüfung und Vereinbarung soll determiniert werden“.

³⁶ Mémoires, S. 362.

³⁷ Mémoires, S. 363.

³⁸ Die Einladung hat später auf ähnliche Weise die Stände nach Ónod einberufen, Szathmáry, K.: II. Rákóczi Ferenc és nevezetesebb kortársainak egy némely kiadatlan eredeti leveleik. (Einige unveröffentlichte Briefe von Ferenc Rákóczi II. und seinen berühmteren Zeitgenossen) Pest, 1861.

³⁹ Das kam vor sowohl in Ónod als auch in Sárospatak. Vgl. z. B. Rákóczi an Károlyi, I. Dec. 1708, in Patak. Veröffentlicht von Thaly, K. im Archivum Rakocianum, Kl. I. Kriegswesen und Innere Angelegenheiten, Bp. 1873, S. 370, sowie Asztalos, M.: II. Rákóczi Ferenc és kora (Ferenc Rákóczi II. und seine Zeit), Budapest 1934. S. 341., Márki, S.: II. Rákóczi Ferenc, Bd. I-III. 1907-1910, Bd. II. S. 640.

⁴⁰ Vgl. Acta Conventus Szecseniani, OSZK, Manuskripten-Sammlung, Quart. Lat. 2524, Tom. III. Fol. 61. Veröffentlicht von Kőpeczi, B.-R. Várkonyi, Á.: Rákóczi Tükör (Rákóczi-Spiegel), Budapest 18-19. Sept. 1973.

über die Wahlen die Rede war. In den Konventen in Ungarn hat er die Würde des diskussionsführenden Präsidenten auf passive Weise Bercsényi überlassen.⁴¹ Anfangs machte er keine ernstesten Gegenaktionen, um die Durchsetzung von Kräften zu erwidern, die seinem Willen gegenüber auftraten. So ist ihm z. B. in Szécsény nicht gelungen, neben dem Militärischen Gesetzbuch und über die Enthronung, auch über die Kaufleute ein Gesetz verabschieden zu lassen.⁴²

Aber die prinzipielle Anerkennung und Praxis der Tatsache, dass die Rechtschöpfung auf höchster Ebene und die Entscheidung über die wichtigsten Fragen ein gemeinsames Recht des Herrschers und der Nationalversammlung bildet, ist nichts anderes, als die Anerkennung des jahrhundertealten Grundprinzips der „Verfassung“ einer Ständevertretungsmonarchie.⁴³

Mit den oben ausgeführten Sachen hängt bei Rákóczi seine Achtung vor dem Gesetz zusammen. Er spricht von der Wichtigkeit des Einhaltens und des Einhaltenlassens der Gesetze, von deren Kraft bei der Regierung eines Landes, sowohl in seinem während des Freiheitskriegs geschriebenen wissenschaftlichen Werk,⁴⁴ als in der Präambel des bedeutendsten Gesetzbuchs des Freiheitskriegs⁴⁵ „... Gottes helfende Seele steht der sinnlosen, unsicheren, uneinigen Unordentlichkeit nicht bei, da die allgemeine Ordnung von Gott geschaffen wurde, soll sie die Seele des Geschehens in allen weltlichen Dingen sein“.⁴⁶ Die Analyse seiner Ansichten über Rechtschöpfung und Rechtsanwendung könnte zu diesem Thema noch viel beitragen, aber hier haben wir dazu keine Möglichkeit.⁴⁷ Die Methoden der absolutistischen Herrscher missachtet, hat der Fürst die Unterworfenheit den Gesetzen anerkannt. Über „die Seele der freien Länder und darin aller Stände, über die Gesetze“ meditierend hat er festgesetzt, dass „auch die Könige und Fürsten, die die freien Länder regieren, den Gesetzen unterworfen sind.“⁴⁸ Da sein staatsrechtlicher Standpunkt die Kontinuität der ständischen

⁴¹ Acta Conventus Szecseniani, Sept. 1705.

⁴² Die Szécsényer Proposition. Ráday, P. Schriften, I. S. 324.

⁴³ Vgl. Kovács, K.: A közigazgatás a szabadságharc államában. (Siehe Anm. 2) S. 189. und Csizmadia, A.-Kovács, K.-Asztalos, L.: Magyar állam- és jogtörténet (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1978. S. 106.

⁴⁴ Hadakozó emberek tanító Scholája (Lehr-Schola für kämpfende Menschen) mitgeteilt von Windisch, É.: Irodalomtörténeti Közlemények. Jhg. 1953. S. 48-56.

⁴⁵ Regulamentum Universale, OSZK, RMK I. 1733.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ In einem früheren Aufsatz hat der Autor schon auf gewisse Prinzipien der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung hingewiesen: Jogalkalmazás a Rákóczi-szabadságharc államában – Katonai bírászkodás. (Rechtsanwendung im Staat des Rákóczi Freiheitskriegs – Militärjustiz), Preisgekrönte Studien der Preisausschreibung der Eötvös-Loránd-Universität anlässlich des Rákóczi-Gedenkjahres, Red. Kovács, K. Budapest 1977., S. 5-50.

⁴⁸ Hadakozó emberek tanító Scholája. (Auf Deutsch siehe Anm. 44). Zweiter Teil: A hadakozásnak Fejértül. Az Országoló Fejedelmről (Vom Haupt der Kämpfe, vom Regierenden Fürsten).

Gesetzgebung ausdrückte, handelt es sich natürlich nicht nur um Determinationen (Beschlüsse) während des Freiheitskrieges, sondern auch um die Gesetzesartikel des Ungarischen Königtums – die von ihm und in den Gesetzen der Konvente oft zitierte Goldene Bulle inbegriffen – sogar auch um das Tripartitum, enthält nie ein Gesetz, aber im ganzen Land Gewohnheitsrecht wurde.

Das andere Gebiet des Zusammenwirkens mit den Ständen ist die Natur der Beziehungen zu den Komitaten. „In diesem Land können wir sowohl ohne die Stände, als auch ohne die Komitate nicht existieren. Wie immer auch jemand die Kämpfe des Herrn Thököly considiert, sein Unglück kann vorwiegend der Abtrünnigkeit der Komitate, ihrer Enttäuschung wegen der Weichheit zugeschrieben werden“⁴⁹ Nach so einer nüchternen Bewertung der Tatsachen – wie es Machiavelli empfiehlt – versuchte sich der Fürst unter den oben geschilderten Umständen mit einer Art Zentralisation.⁵⁰ Die Organisation des Staates musste er offensichtlich auf zentraler Ebene in Angriff nehmen. Für administrative Angelegenheiten hat er die Fürstliche Kanzlei,⁵¹ für die Ausführung seiner Pläne das Consilium Aulicum ins Leben gerufen. Die Mitglieder des Fürstlichen Rats aus dem mittleren Adel haben seine Gedanken treu verwirklicht, sogar gefördert.⁵² In der ersten Phase des Kampfes – bis 1705 – als „meine Autorität sich bloß auf dem Charakter der Erhebung und auf meinem Rang stützte, den ich im Kreise meiner Landsleute meiner Geburt verdanke“⁵³, ist seine Macht praktisch souverän, und diejenigen, die mit ihm hielten, folgten ihm freiwillig. Seine Autorität und Zuständigkeit wurden von niemandem beeinträchtigt, „innere“ Feinde hatte er kaum. Seine Ergebnisse erzielte er großenteils mit den sich zu dieser Zeit angeschlossenen „Ministern“ aus dem mittleren Adel: sie haben die Prinzipien der Leibeigenenpolitik erarbeitet, den zentralen Willen den Komitaten übermittelt, die ausländischen Beziehungen organisiert.⁵⁴ Im Jahr 1705 wurde die gesellschaftliche

⁴⁹ Rákóczi an Bercsényi, Eger, 21. September 1708. Eger AR I/2, S. 334.

⁵⁰ Vgl. Machiavelli, N.: A fejedelem (Der Fürst), Budapest 1944. S. 46, 47, usw. Darüber schrieb der Fürst: „wenn wir unsere Kraft nicht kennen und die zu gebrauchen nicht imstande sind, können wir uns, und auch anderen nicht helfen.“ Hadakozó emberek tanító Scholája, auf Deutsch Anm. 44.

⁵¹ Akten der fürstlichen Kanzlei: Nat. Arch. IG. 19. II. 2-3. Zur Herausbildung der Kanzlei unter anderen: Maksay, F.: A Rákóczi-szabadságharc levéltára (Archiv des Rákóczi-Freiheitskrieges) Archiv-Mitteilungen, 1954., S. 103. Trócsányi, Zs.: Erdély kormányzata II. Rákóczi Ferenc korában (Die Regierung Siebenbürgens zu Zeiten von Ferenc Rákóczi II.) Archiv-Mitteilungen, 1955. S. 156-157, Ráday's Akten I. S. 14-15, Pál Ráday's Akten II. S. 14-18.

⁵² Akten des Consilium Aulicum-s: Nat. Arch. Rszh. lt. G. 17; II. 1. a-c. Über Umstände seiner Herausbildung, Köpeczi, B.-R. Várkonyi, Á.: II. Rákóczi Ferenc. Siehe Anm. 4., Bp., 1976. S. 136-142.

⁵³ Rákóczi an Ludwig XIV. 30. Dezember 1705. II. Rákóczi Ferenc válogatott levelei (Ausgewählte Briefe von Ferenc Rákóczi II. – des weiteren: Ausg. Br.) Red.: Köpeczi, B. Bp. 1958. S. 82.

⁵⁴ Vgl. R. Várkonyi, Á.: A rejtőzködő politikus (Der sich versteckende Politiker) Világosság, 1978., Heft 3. S. 158-162. R. Várkonyi, Á.: Ismeretlen kuruc vers és politikai háttere (Ein unbekanntes Kurutzengedicht und sein politischer Hintergrund.) Irodalomtörténeti Közlemények. 1979. Heft. 1. S. 71-

Basis des Freiheitskrieges breiter, die „Interesseneinheit“ wurde Tagespolitik, und die eidlich bestätigte Superiorität des Fürsten war nicht mehr ausreichend. Zum Funktionieren des kurzzeitigen Staatsapparats erwiesen sich die Helfer der Anfangszeit für wenig. Die örtlichen Organe ließen manchmal die Befehle und Verordnungen von Rákóczi schon außer acht. Nach der zwecks der Konsolidierung der Lage einberufenen Nationalversammlung meinte er noch eine „souveräne“ Macht in die Hände bekommen zu haben⁵⁵, und er hat davon die Verwirklichung und Entfaltung seiner Zentralisierungskonzeption gehofft. Aber schon Ende des Jahres musste er konstatieren: „Trotz der deklarativen Äußerung der Nationalversammlung kämpfte ich mit Schwierigkeiten.“⁵⁶ Das Zustandekommen der Konföderation und des Senats wurde zwar von ihm nicht veranlasst, doch genehmigend zur Kenntnis genommen. Mit einer passiven Haltung hat er den Entscheidungen zugestimmt, durch welche die fürstliche Macht nicht beeinträchtigt wurde (und die er anfangs vielleicht als solche geschätzt hatte). Nach seiner Ansicht ist der Staat des Freiheitskriegs Nachfolger des selbständigen ungarischen Staats in gerader Linie, und auch es ist kein Zufall, dass die Organisation des Senats den Bestimmungen der Artikel aus der Jagello-Zeit angepasst ausgestaltet wurde.⁵⁷ In diesem Zusammenhang hielt er von sich, dass er – seinen Vorfahren in Siebenbürgen ähnlich – in diesem Land „die Person des Königs vertrete“.⁵⁸

Das Leben des Fürsten – im Dienst seiner politischen Prinzipien – bedeutete dasselbe wie ein heroischer Kampf mit den Umständen. Mit unglaublicher Ausdauer war er bestrebt, seine Vorstellungen zu verwirklichen, indem er sich Schritt für Schritt dem Ziel näherte. Die Geschichte des Ausbaues der Staatsorganisation des Freiheitskrieges ist gleichbedeutend mit den immer wieder erneuten Zentralisationsbestrebungen des Fürsten. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Freiheitskrieg – wie wir es schon angedeutet haben – erforderte eine durch die Gegebenheiten ermöglichte Zentralisation in der Staatsorganisation, und zwar vor allem die Unterordnung des Wirtschaftslebens, der Armee und der Verwaltung einem zentralen Willen.

86. Bemda, K.: Ráday, P.: Rákóczi fejedelem kancellárja (Pál Ráday, der Kanzler des Fürsten Rákóczi), Confessio, 1977. Heft. 2. 186-197. Köpeczi-Várkonyi: II. Rákóczi Ferenc. Siehe Anm. 2., József Zsigmond Nagy: A köznemesség politikai állásfoglalásának indítékai (Beweggründe des politischen Standpunktes des niederen Adels) Im Band Európa és a Rákóczi-szabadságharc. Siehe Anm. 2. S. 173-180.

⁵⁵ Mémoires, S. 365.

⁵⁶ Rákóczi XIV. Lajoshoz. Siehe Anm. 53. S. 82.

⁵⁷ Die §§ 10:1500 und 39:1518. Vgl. noch Kovács, K.: A Rákóczi-szabadságharc államának néhány jellemző vonása. Siehe: Anm. 6. S. 189.

⁵⁸ Rákóczi Bonnac-hoz (Rákóczi an Bonnac) 25. April. 1705, Ausg. Br. S. 167.

Die Organisation des Staats und die Fortsetzung des Kampfes erforderten die intensive Entwicklung der Wirtschaft, die Verstärkung der Oeconomica aber erforderte die Zentralisation der Wirtschaftsleitung. Wohl bekannt sind die für sein Zeitalter oft fortschrittlichen Vorstellungen des Fürsten von der Entwicklung der Industrie, der Entfaltung des Handelswesens und von den neuen Grundlagen der Finanzen.⁵⁹ Die jeweilige Basis der festen Zentralmacht war ein von den Ständen unabhängig beschaffbares zentrales Einkommen. Das hat auch Rákóczi gut gewusst, als er die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Sieges kurz zusammengefasst hat: Es ist unmöglich einen Krieg – wo immer er sei –, ohne Schätze und ohne Lagerhaus zu führen. Ebenso können alle Länder nur dann auf einen dauerhaften Frieden hoffen, wenn sie durch Vermehren ihrer Einkommen und Schätze sowohl sich glänzen lassen, als mit deren guter Nützung die Armen trösten und zur Beschaffung und Bewahrung der Opulenz, einen unerschöpflichen Brunnen graben...⁶⁰ Gleichzeitig war er in einer bedrängten Lage, da er den Gedanken der Besteuerung – die damals in ganz Europa die bekannteste Geldquelle des Absolutismus darstellte – längere Zeit hindurch ablehnte.⁶¹ Seine anderen Versuche, wie: die Regelung des Handels,⁶² die Schaffung von Monopolen,⁶³ haben landesweit Unruhe und Widerstand erregt. Seine zentralen Initiativen – so die Förderung und Entwicklung der Waffenerzeugung (als eines der Hauptgebiete der damaligen Industrie)⁶⁴ – konnten in einer so kurzen Frist ein bemerkenswertes

⁵⁹ Vgl. Heckenast, G.: A merkantilizmus és Rákóczi gazdaságpolitikája (Der Merkantilismus und die Wirtschaftspolitik von Rákóczi), Európa és a Rákóczi-szabadságharc. Siehe Anm. 2. S. 189 Von demselben Autor: Rákóczi tevékenysége a gazdasági élet fejlesztése érdekében (Die Tätigkeit von Rákóczi zur Entwicklung des Wirtschaftslebens). Ungarischer Historikerkongress in Budapest, vom 6. bis 13. Juni 1953., Hildenstab, Gv.: Közgazdasági viszonyaink II. Rákóczi Ferenc korában (Unsere Wirtschaftsverhältnisse zu Zeiten von Ferenc Rákóczi II.) Székelyudvarhely, 1910., Takács J.: A közteherviselés II. Rákóczi Ferenc korában (Teilnahme an den öffentlichen Lasten zu Zeiten von Ferenc Rákóczi II.), Zalaegerszeg, 1941.

⁶⁰ Az erdélyi nemes státusok előtt leendő propositio (Die den Edlen Standen von Siebenbürgen vorzulegende Proposition) Nationalversammlung in Marosvásárhely. OSZK RMK I. 1738.

⁶¹ Vgl. Köpeczi, B.: Hogyan látta Rákóczi 1705 elején a szabadságharc helyzetét (Wie sah Rákóczi die Lage des Freiheitskriegs Anfang 1705) Századok, 1956, Heft 1-2. S. 211. Aber das war das Hauptthema auch der Senatsitzung in Miskolc, die am 30. Januar 1706 eröffnet wurde. Mémoires, S. 374-375.

⁶² A kereskedésnek rendről való projektált punctumok (Projektierte Punkte zur Regelung des Handels) 18. Juni 1705., OSZK Manuskriptensammlung, Fol. Ung. 1389. Fasc. 4. No. 41. eine andere Verordnung 22. Juli 1706. Nat. Arch. Filmsammlung, 2063, Archiv des Komitats Borsod, Acta Politica II. 483., Erläss von Bercsényi: 11. Februar 1708., Selmecbánya, OSZK, Manuskriptensammlung, Fol. Hung. 1389. Fasc. 8., Nr. 86 usw.

⁶³ R. Várkonyi, Á.: Rákóczi állama és Nógrád megye. (Rákóczi's Staat und das Komitat Nógrád), Nógrád Megyei Múzeumok Évkönyve, 1976/22. S. 50. Siehe Anm. 2.

⁶⁴ Heckenast, G.: Fegyver- és löszergyártás a Rákóczi-szabadságharcban (Waffen- und Munitionsherstellung im Rákóczi-Freiheitskrieg.) Bp., 1959. Thaly, K.: A hazai képzőművészet, műipar, nemzeti viselet, fegyvergyártás és háztartás történetéhez II. Rákóczi udvarában és korában. (Zur Geschichte der ungarischen bildenden Kunst, Kunstgewerbe, Volkstracht, Waffenerzeugung und

Ergebnis nicht erzielen, besonders wenn wir in Betracht ziehen, dass die Bürger selbst nur „Agenten der Breslauer und Danziger Kaufleute waren und sich nur mit Diensten erhalten konnten. Unerfahrenheit in der Industrie und Mangel des Handwerks“ kennzeichneten sie.⁶⁵ Eine ganze Reihe von Misserfolgen haben ihn zum Gedanken und später zu dem großen Versuch der Realisierung der allgemeinen Steuerpflicht veranlasst. Aber bis dahin musste er wirtschaftliche Aufgaben lösen: Die Militärausgaben hatten die Geldeinnahmen beinahe ganz verzehrt⁶⁶ und die immer größeren Bedürfnisse und Ansprüche der Armee konnten nur mit Hilfe und unter Mitwirkung der Komitate befriedigt werden. Es ist nichts als eine „äußere“ Lösung übrig geblieben: Da es nicht gelungen war, die wirtschaftlichen Quellen genügend zu erschließen, musste er die Wirtschaftsleitung zentralisieren, und die den Gegebenheiten entsprechenden ökonomischen Kräfte mussten konzentriert werden.⁶⁷

In der ersten Zeit des Aufstandes lief die Leitung der unter seiner Kontrolle stehenden wirtschaftlichen Angelegenheiten letztlich in den Händen des Fürsten zusammen, so die Verwaltung der Präfekturen, der Bergstädte, der Bergbaukammern, des Salinenwesens usw. Aber ein Wirtschaftsorgan mit Landesbefugnis wurde erst vom Konvent zu Szécsény ins Leben gerufen. Das Muster war gegeben: Wie im Falle anderer Organe, wurde auch hier auf die früheren ungarischen Traditionen zurückgegriffen: Als „Fortsetzung“ der ungarischen Kammern haben die Städte das Consilium Oeconomicum, das zentrale Wirtschaftsorgan errichtet.⁶⁸ Zur Zeit des Konvents und in den darauf folgenden Zeiten ist es den ständischen Kräften – die immer stärker wurden und sich im Lager des Freiheitskriegs organisierten – gelungen, wenigstens zum Teil, auch den Wirtschaftlichen Rat, als Vertreter ihrer Interessen einzunehmen.⁶⁹ So versteht sich

Haushaltes zu Zeiten und im Hof von Ferenc Rákóczi II.), Történelmi tár 1882-1883, von demselben Autor: A kard, a kézi lőfegyver és a fegyvergyártás történetéhez hazánkban (Zur Geschichte des Schwertes, der Feuerwaffen und der Patronenerzeugung in unserem Land) Hadtörténet; Közlemények 1891 usw.

65 Mémoires, S. 329.

66 Takács, J.: Közteherviselés II. Rákóczi Ferenc korában. Siehe Anm. 59. Auf den Seiten 93-131 teilt er den Verpflegungsplan (!) der Armee zu laufenden Preisen mit. I. J. 1708: 8,312 Millionen, N. Kiss I. teilt die Staatseinnahmen: 8,574 Millionen, A szabadságharc államának jövedelmei – Die Einkommen des Staats des Freiheitskrieges. – Európa és a Rákóczi-szabadságharc – Anm. 2. – S. 203. Die Differenz beträgt also 0,52 Millionen und diese Summe hätte die Kosten der Regierung, des Diplomatenkörps, die Kriegeseinfuhr – darunter den Import von Waffen und Munition decken sollen ...

67 II. Rákóczi Ferenc utasításai a Gazdasági Tanácsnak (Anordnungen von Ferenc Rákóczi für den Wirtschaftsrat) Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle 1897. S. 115. Die abändernde Regelung vom 1707: Takács, J.: Az Oeconomicum Consilium szervezete 1707-ben (Die Organisation des Oeconomicum Consilium, i. j. 1707.) Levéltári Közlemények, 1936., S. 260-265.

68 Vgl. Bánkúti, I.: Gazdaságirányítás és centralizáció a Rákóczi-szabadságharcban (Wirtschaftsleitung und Zentralisation im Rákóczi-Freiheitskrieg) Folia Archaeologica 15. 1963., S. 149.

69 Bánkúti, I.: A szabadságharc államának gazdasági szervezete (Die Wirtschaftsorganisation im Staat des

von selbst, dass der Fürst in viele wichtige Wirtschaftsfunktionen solche Führungskräfte einsetzte, bei denen der entscheidende Gesichtspunkt die politische Zuverlässigkeit, die Loyalität ihm und seiner Politik gegenüber war. Aber das hemmte die Entfaltung einer einheitlichen Wirtschaftsleitung, hinderte hingegen das Eindringen der ständischen Kräfte in die Leitung des Wirtschaftslebens. Das Consilium Oeconomicum wurde zum Opfer innerer Kämpfe: Sich den ständischen Organen immer mehr assimilierend verlor er sukzessive die Intensität seines Wirkens und damit auch seine Bedeutung.⁷⁰ Die Zentralisation der Wirtschaft ist nicht gelungen, weil – die Folgerungen der Studie von Imre Bánkúti zusammenfassend – der Wirtschaftsapparat grundlegend ständisch war und weil die Haupteigenschaft des Rákóczi-Freiheitskriegs bei der Errichtung des Consilium Oeconomicums in dessen Inhalt sich widerspiegelte: das Symptom des Nebeneinanders der Fürstenmacht und der Ständekraft, und die immer häufigeren Gegensätze zwischen ihnen.⁷¹ Das beeinträchtigt natürlich keinesfalls die Bedeutung der modernen Bestrebungen des Fürsten. Zu einer realistischen Bewertung gehört auch die Feststellung des partikulären Misserfolgs in den Vorstellungen des Fürsten, der ihn ja in bedeutendem Maße zur Abänderung seiner Ansichten zwang.

„Meine letzte Schlussfolgerung ist also, dass kein Fürstentum ohne selbständige Armee in Sicherheit sein kann ... der erste Grund, infolge dessen ein Fürst sein Land verlieren kann, ist die Vernachlässigung der Kriegskunst“⁷² – so lernte Ferenc Rákóczi II. von einem seiner Meister die Hauptbedingung der starken Staatsmacht. Er hielt die gut organisierte Armee immer für eine der grundlegenden Stützen seiner Macht,⁷³ und zu diesem Zweck versuchte er die Organisation einer regulären Armee.⁷⁴ Nichts beweist mehr seine Zielsetzungen in diesem Zusammenhang, als die Serie seiner nacheinander erlassenen Kriegsreglements, die umfassende Rechtsetzung auf dem Gebiet der militärischen Verhältnisse,⁷⁵ die

Freiheitskrieges) Európa és a Rákóczi-szabadságharc (siehe: Anm. 2.) S. 195.

70 Zu dem Konflikt zwischen Rákóczi und dem Consilium Oeconomicum, zur gelegentlichen Verweigerung seiner Anordnungen, siehe: die Korrespondenz des Fürsten, April 1706, Eger. an Hadasi, Gy.: AR I/1, 514; 22. März 1701. an Bercsényi, Ausg. Br. p. 155; 4. April 1708 an Bercsényi, Ausg. Br. S. 159.

71 Bánkúti, I.: A szabadságharc államának gazdasági szervezete. Siehe Anm. 69.

72 Machiavelli: Der Fürst, S. 66. und 64.

73 Siehe die einleitenden Bemerkungen des Regulamentum Universale.

74 Die diesbezüglichen Erörterungen des Fürsten siehe: Mémoires, S. 336-337.

75 Der Nachwelt sind mehr als zehn Vorschriften in ungarischer Sprache erhalten geblieben. Vgl.: Thaly, K.: A magyar katonairodalom a XVIII. század elején (Die ungarische Militärliteratur Anfang des 18. Jahrhunderts) Ludovica Academia Közlönye (Mitteilungen der Academia Ludovica), 1867., Markó, A.: II. Rákóczi Ferenc a hadvezér (Ferenc Rákóczi II. als Feldherr.) Bp. 1934. Markó, A.-Tóth, Gy.: A Rákóczi-szabadságharc legfontosabb katonai szabályzatai (Die wichtigsten Militärreglements des Rákóczi-Freiheitskrieges) Hadtörténeti Közlemények, 1954., Mezey, B.: Jogalkalmazás és jogalkotás a Rákóczi-

Organisation der Commissariate, des Verpflegungs- und Versorgungsorgans der Armee, die Errichtung des Sanitätsdienstes.⁷⁶ Seit Mátyás Hunyadi existierte in Ungarn keine selbständige nationale, und besonders reguläre, Armee, und es hat sich auch bald herausgestellt, dass die sich anschließenden Adeligen, die als Kämpfer nicht einmal mit den Grundelementen der Kriegsführung im reinen waren.⁷⁷ Zur Ausbildung der Soldaten musste der Fürst Franzosen zur Hilfe nehmen.⁷⁸ Er hat auch die Errichtung einer Militärakademie geplant,⁷⁹ nach dem Urbild der Adeligen Kompanie.⁸⁰

Den Kern der Kurutzenarmee gestaltete Ferenc Rákóczi mit einer fast unermesslichen Organisationsarbeit aus. Aus zahlreichen Zitaten aus den „Mémoires“ sind uns seine Sätze, wo er das erste Zusammentreffen mit den Aufständischen aufgezeichnet hat, bekannt. „Gegen Mittag sind sie angekommen, mit Stöcken und Sensen ausgerüstet ... Ihre Führer waren Tamás Esze, ein Bauer, mein Leibeigener aus Tarpa und Albert Kis, ein wegen seiner Verbrechen steckbrieflich verfolgter Kriminelle ...“

Aus diesem – von ihm als „Räuber“, „in Banden zerteiltes Volk“ titulierten – „undisziplinierten Bauervolk, aus dieser potentiellen Heeresmacht“⁸¹ schmiedete Ferenc Rákóczi II. seine verhältnismäßig schlagkräftige, acht Jahre lang zum Kampf und von Fall zu Fall zum Sieg fähige Armee. Es ist ihm gelungen, auch den regulären Kern der Kurutzenarmee zu schaffen, aber die Regularisierung der ganzen Armee ist nur ein Plan geblieben.⁸² Das Ergebnis der kriegsorganisatorischen Arbeit des Fürsten wurde durch mehrere, zur gleichen Zeit einwirkende Faktoren beeinflusst. Um die Voraussetzungen der Zentralisation zu schaffen, war er notwendigerweise gezwungen, eine wirklich unabhängige, zugleich national-völkische, nur ihm untergeworfene, reguläre Armee ins Leben zu

szabadságharc államában – katonai bírásokodás (siehe Anm. 47.)

76 Takács, L.: Hadigondozás a Rákóczi-szabadságharc idején (Kriegsfürsorge zu Zeiten des Rákóczi-Freiheitskrieges), Honvédtörv., 1971. Heft 4.; von demselben Autor: A kuruc állam egészségügyi szempontból (Der Kurutzenstaat vom Standpunkt des Gesundheitswesens aus) Nógrád Megyei Múzeumok Évkönyve. 1976/22

77 Mémoires, S. 329.

78 Zahlreiche französische Offiziere leisteten in der Kurutzenarmee Dienst. Es gab zwar unter ihnen in bedeutender Zahl vagabundierende Abenteurer, die sich von Marquis Bonnac provisorische Pässe erworben haben. Vgl. Bersonville, Bonafous, Chassant; Gautier, La Motte, Lemaire usw.

79 V. Windisch, É.: Rákóczi Ferenc ismeretlen hadtudományi munkája (Ein unbekanntes kriegswissenschaftliches Werk von Ferenc Rákóczi), 1953. S. 32.

80 A nemesi társaság seregének rendi (Dienstreglements der Armee der edlen Stände) Nat. Arch. lt. G. 15. I. 1. Caps. D. Fasc. 76.

81 Rákóczi an Montméjan, 2. Januar 1708 Ausg. Br. S. 148; zu derselben Frage: Mémoires, S.302.

82 BÁNKÚTI, I.: Rákóczi hadserege 1707-1711 (Die Armee von Rákóczi von 1707 bis 1711), Budapest, 1976. S. 149 und Géza Perjés: A regularitás és a kuruc hadsereg (Die Regularität und die Kurutzenarmee), Európa és a Rákóczi-szabadságharc S. 207.

rufen. Dabei erforderte der Kampf gegen die modernen, gut ausgerüsteten Linientruppen der Österreicher schlagkräftige Kurutzenruppen. Andererseits durchkreuzte der Zeitdruck seine Bestrebungen: Es gab keine Möglichkeit weder zur Ausbildung noch zum Trainieren, selbst die Offiziere konnten keine Kriegsausbildung bekommen. Von der Natur des Krieges herrührend organisierten sich im Hintergrund verschiedene Kraftgruppen, Schichten- und Klasseninteressen, die als gegensätzliche Kräfte die Armee des Freiheitskrieges desorganisierten. Einiges über das prägnanteste Problem: Rákóczi war gezwungen, die Bedürfnisse und Forderungen des Volksmilitärs weitgehend zu berücksichtigen, da – ohne eine reguläre Armee – die leibeigenen Soldaten die Hauptbasis seiner Macht darstellten. Die Bestrebungen des „Helden“-standes dagegen hemmten die Organisierung des Heeres, die Gestaltung einer bewaffneten Macht. Er musste zum Beispiel dulden, dass – gegen alle kriegsführerischen Prinzipien – „das im Lager zusammengescharte Volk selbst seine Heerführer wähle. Sie standen unter Kommando von Schweinehirten, Rinderhirten, Barbieren, Schneidern ...“⁸³ Seine, zum Sieg des Freiheitskriegs nötige, ständisch-nationale, „die Interessen versöhnende“ Politik erforderte, dass er viele Adelige zu der bewaffneten Macht ernennen soll, so wurde der traditionelle Herrenhass der Leibeigenen in die Armee transferiert.

Neben den Faktoren, die die Organisation der Armee beeinflussten, musste Rákóczi mit zahlreichen mangelnden Bedingungen, oder ungarischen Begebenheiten rechnen. Einige der wesentlichsten waren:

- Der prägnanteste Charakterzug der Kurutzenarmee war die kontinuierliche Fluktuation,⁸⁴ einerseits die unaufhörliche, aus der Kampfweise sich ergebende Bewegung, andererseits die steten „Desertionen“.⁸⁵ Bestand und Zusammensetzung der Einheiten veränderten sich fast von Tag zu Tag. Es war gang und gäbe, dass die Soldaten, einer nach dem anderen nach Hause gingen, einige Truppen haben sich sogar von ihren Einheiten ganz losgetrennt, oder sind auf eigene Faust nach Beute ausgegangen.⁸⁶
- „In einer seit langem bestehenden und geregelten Armee folgten die neuen Offiziere dem Beispiel ihrer Kameraden und Vorgesetzten, und nach zweidrei Kampagnen waren sie ganz gut eingelernt. Aber bei meinen Heeren, wo solche Beispiele sie eher verdorben als gelehrt hatten, ist das nicht

⁸³ Mémoires, S. 310.

⁸⁴ Bánkúti, I.: Rákóczi hadserege (Die Armee von Rákóczi) Siehe Anm. 82. S. 5.

⁸⁵ Vgl. AR I/4 S. 464., 499., 517., 532., 533., 538., usw.

⁸⁶ Siehe die diesbezügliche Korrespondenz, z. B. Rákóczi an Károlyi 16. Dezember 1706, sowie 10. Juni, 7. Juli, 17. Juli 1705. Károlyi-Archiv S. 577., 219., 243., 249. ebenda: Der Oberrichter der Stadt Debrecen, Dobozi an Károlyi, 24. August 1705. S. 271. usw.

gelungen“⁸⁷ Es fehlte an Ausbildungsoffizieren, denn außer Antal Esterházy und Simon Forgács hatte keiner der Oberoffiziere in einer regulären Armee gedient.

- Der Kurutzenarmee fehlte neben dem Offizierskorps auch das „Rückgrat“ des Heeres, „was man den Stamm des Heeres nennt: das Korps der Unteroffiziere“⁸⁸ und das zeigte sich sehr an der Disziplin der Soldaten.
- In Fragen der Kriegskunst gab es viele Streite, Widersprüche bei der Kriegsführung. Die alte reguläre Kriegsführung hatte in Ungarn keine Wurzeln, sie hatte sogar ihre Feinde, besonders unter den alten Kurutzenoffizieren, unter den Anhängern von Thököly.

Die oben schematisch skizzierten Tatsachen hinderten den Fürsten an der Einbürgerung der Regularität. Seine Teilergebnisse erzielte er trotz der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und militärischen Schwierigkeiten, und darum ist er auf jeden Fall zu den berühmten Kriegsorganisationsgenies zu zählen. Der erste Abschnitt der Tätigkeit im Interesse einer modernen Armee kann als erfolgreich betrachtet werden: als unermüdlicher Rechtschöpfer hat der Fürst die Voraussetzungen einer regulären Armee und ihres disziplinierten Lebens geschaffen, wie auch ein zusammenhängendes System von militärischen Reglements. Die Verwirklichung der zweiten Aufgabe missglückte bei der Umsetzung der Regeln und Vorstellungen in die Realität – trotz seiner Selbstaufopferung, der die Gesundheit schädigenden kriegsorganisatorischen Arbeit und seiner persönlichen Manöverleitung bei einigen Truppen.

Wie wir sehen, ist dem Fürsten die Zentralisation der Kriegsführung und -leitung nicht gelungen. Obwohl das Oberkriegskommissariat, das Leitungsorgan der Kriegsverpflegung mit Landesbefugnis,⁸⁹ unmittelbar Rákóczi unterstellt war, war auch dieses Organ in vielen wirtschaftlichen Beziehungen dem Consilium Oeconomicum ausgeliefert, indem es in wirtschaftlichen Fragen (z. B. Sold oder Versorgung) in großem Maße von ihm abhängig war. Das reguläre Heer (oder in diesem Fall eher Hofheer) stand unter dem Kommando des Fürsten, und er war natürlich der oberste Kriegsherr. Die Feldtruppen, die die Hauptmasse des Heeres bildeten, folgten dagegen ihren unmittelbaren Vorgesetzten, die Generäle aber – die offene Widersetzung immer vermeidend – handelten nach ihren eigenen Vorstellungen. Wie oft beklagte sich Rákóczi in seinen Briefen, dass seine Offiziere ihm nicht folgten, sich ihm unheilbringend widersetzen! Alles in allem: Es ist ihm nicht gelungen, eine schlagkräftige Kurutzenarmee zu organisieren, was die grundlegende Voraussetzung der Zentralisation gewesen wäre.

⁸⁷ Mémoires, S. 353.

⁸⁸ Mémoires, S. 338.

⁸⁹ Projektum für die Errichtung des Kriegs-Commissariats. Nat. Arch. Rszh. L. t G. 28. V. 2.

Wie wir es oben gesehen haben, gründete Rákóczi seine Pläne auf ein eigenartig aufgelegtes, paternalistisch geprägtes Ständewesen.⁹⁰ Sein Zweck war der Ausbau einer, sich den Vorstellungen des Fürsten anpassenden Stände-Vertretungsmonarchie. In seinen Vorstellungen teilte er – teils von den Umständen gezwungen, teils seiner Konzeption entsprechend – seine die öffentliche Verwaltung betreffenden Pläne in zwei Teile.⁹¹ Die zentrale Verwaltung hat er – ohne einen neuen Inhalt – neu errichtet,⁹² den Komitaten, den Grundeinheiten der Durchführung gegenüber, die er sozusagen unberührt beibehalten hat. Wenn wir das schon erwähnte, kurzlebige Consilium Aulicum außer Acht lassen, müssen wir die Folgerung ziehen, dass die Zentralisierung der öffentlichen Verwaltung zweifelhafte Ergebnisse erzielt hat. Die Tatsachen kurz summierend: Von 1706 an funktionierten neben dem Fürsten mehrere, die ständischen Interessen vertretende Verwaltungsorgane, so der Senat und der Wirtschaftsrat, die – obwohl der Fürst sie von der wirklichen Sachbearbeitung zu verdrängen bemüht war – auf vielen Gebieten die Durchsetzung des zentralen Willens hinderten. In den zentralen Organen herrschte Partikularität und damit Kampf um Positionen. Die örtlichen Verwaltungsorgane funktionierten in ihrer früheren Organisation weiter. Wo es die Möglichkeit gab, war der Fürst bestrebt, die Organe durch Personenwechsel zur Mitwirkung geeignet zu gestalten.⁹³ Aber er musste zur Kenntnis nehmen, dass es in den Komitaten keine Personen gab, die zur Durchführung seines Willens geeignet gewesen wären, er hatte ja die für ihn wertvollen Personen aus dem mittleren Adel zur Stärkung seines zentralen Apparats oder des Offizierkorps der Armee eingesetzt.

Einen offenen Widerstand haben nur wenige Komitate unternommen. Allgemein bekannt ist der Fall des Komitats Turóc, dessen Vizegespan und Notar in der Nationalversammlung in Ónod getötet wurden. Wir wissen von einigen sich organisierenden Komitaten, mit dem General Samu Forgács an der Spitze. Wir verfügen über Angaben von einer abgehaltenen Konföderation – feindlichen Conventiculum.⁹⁴ Die passive Verschlossenheit statt der Leistung der auferlegten Abgaben und die das Komitat Máramaros kennzeichnende Klagenflut waren

90 Köpeczi, B.: Rákóczi Bossuet és Fénelon között (Rákóczi zwischen Bossuet und Fénelon), S. 122.

91 Vgl. Kovács, K.: A Rákóczi-szabadságharc államának néhány jellemző vonása. Siehe Anm. 6. S. 148.

92 Siehe bei der Errichtung des Senats die §§ 1/150 und 39/1511, worauf sich die Stände berufen haben.

93 Dazu z. B. Kosáry, D.: Pest megye a kuruc korban. Pest megye múltjából (Komitat Pest in der Kurutzenzeit. Aus der Vergangenheit des Komitats Pest). Budapest 1965, S. 43. Die Komitate haben den Fürsten oftmals gebeten, dass er jemanden zu ihrer Beamtenrestauration, zur Durchführung des Personenwechsels delegiere. Nat. Arch. Rszh. It. G. 19. n. 2. c. C. S. 86.

94 Zur Organisation innerhalb des Komitats: Formula citationis, Nat. Arch. Rszh. It. G. 27. B.1 a Nr. 262, sowie der Brief von Rákóczi an Bercsényi, 12 März 1706. AR I/1., S. 484., weiter der Brief von Bercsényi an Rákóczi, 13. November. 1706. AR I/5 S. 328; ebenda 13. Dezember S. 434. Köpeczi-R. Várkonyi: II. Rákóczi Ferenc. Siehe Anm. 4. S. 274-275.

häufiger.⁹⁵ Es gehört zur Wahrheit, dass viele Komitate freiwillig, sogar über ihre Pflichten hinaus, Lasten auf sich nahmen, und während des Freiheitskriegs bestrebt waren, die durch den Konvent der Konföderation auferlegten Naturalien-, Geld- und Soldatenquoten zu leisten.

Nicht nur die Zentralisation, sondern auch die Organisation der öffentlichen Verwaltung war in bedeutendem Maße dadurch erschwert, dass auf einigen Gebieten zur gleichen Zeit Verwaltungsbehörden der Kurutzen und Anhänger der Habsburger funktionierten.⁹⁶ Durch die Schwankung der Kämpfe ist ein bedeutender Teil der Komitate abwechselnd in die Hände des jeweiligen Siegers gefallen, der natürlich die Ausführung der Maßnahmen der anderen Seite vergolten hat. Es gab wenig Gebiete im Land, die während der Dauer des Freiheitskriegs ununterbrochen unter der Kontrolle der Armee des Freiheitskriegs gestanden haben.

Ein Senatsbeschluss vom Januar 1706 hat das Gebiet des Landes in Generalate geteilt. An der Spitze der fünf Generalate standen militärische Führer: führende Generäle, die bevollmächtigte Herren ihres Gebietes waren, da die bewaffnete Macht und dadurch die Brachialgewalt in ihren Händen waren.⁹⁷ Die Verordnungen der Generäle durchkreuzten oft die Patente und Anweisungen des Fürsten. Es gab alltägliche Kompetenzkonflikte: Das Generalat behielt sich auch das Recht der Regelung von Fragen der Verwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Heeresverpflegung und der Erledigung von wirtschaftlichen Angelegenheiten vor.⁹⁸ So wurde der vertikal organisierte zentrale Apparat gebrochen, seine Kontinuität wurde unterbrochen, und dadurch auch seine Wirksamkeit beeinträchtigt. Dies ermöglichte gleichzeitig das Entstehen von „Kurutzenterritorien“, wie auch der Fürst das schon während der Jahre des Kampfes festgestellt hat. Mit großer Energie versuchte der Fürst, die Probleme zu meistern, er bemühte sich, die Kontrollarbeit allein zu verrichten, die Angelegenheiten des Landes liefen in seinen Händen zusammen. Nur sein Tragvermögen setzte seiner Tätigkeit Grenzen: Er kontrollierte, ließ sich Berichte erstatten, verhandelte und debattierte den ganzen Tag. Bercsényi kontrollierte die örtliche Verwaltung, von Fall zu Fall durch Senatdeputate. Es kam auch vor, dass der Fürst die Funktionäre in hohen Posten der Komitate und die Komitatsdeputate einberufen und sie über ihre Tätigkeit

95 Vgl. die stets sich erneuernden Klagen des Komitats Máramaros. N. t. Arch. Rszh. It. G. 25. II. l. d.

96 Kovács, K.: A Rákóczi-szabadságharc államának néhány jellemző vonása. Siehe Anm. 6. S. 194. Kosáry, siehe Anm. 6. S. 42, 49.

97 Zu den Generalaten: Szalay, L.: Magyarország története (Die Geschichte von Ungarn), Pest, 1859. Bd. VI. S. 387.

98 Anordnung über die in Anspruch zu nehmende Brachialgewalt, bei den sich erhebenden Problemen in der Unterweisung des Consilium Oeconomicum. Magyar Gazdaságtörténeli Szemle, 1897. S. 115 und deren Modifizierung: Levéltári Közlemények 1936. S. 260.

referieren ließ. („Consultationen“⁹⁹) Einige Male hat auch der Fürst an den Wahlversammlungen der Komitate teilgenommen, damit die Berichterstattung und die Wahl der neuen Funktionäre in seiner Gegenwart stattfindet.

Zusammenfassend müssen wir vor allem feststellen, dass die staatspolitischen Vorstellungen von Ferenc Rákóczi II. – ohne Regierungspraxis – durch seine Vorstudien und durch seine Möglichkeiten unter den konkreten Umständen des Freiheitskrieges geformt wurden. Der Eckstein seiner Staatsaufbaukonzeption war die Gestaltung einer eigenartigen paternalistischen Monarchie. Seine Zentralisierungsbestrebungen wollte er im Rahmen einer, durch die Konföderation modifizierten Stände-Vertretungsmonarchie realisieren. Wie die großen Staatsmänner seiner Zeit, bemühte er sich mit zielstrebigem, ausdauerndem, staatsorganisatorischer Tätigkeit um die Erarbeitung einer speziellen, mitteleuropäischen Staats- und Gesellschaftsformation. Seine Bestrebung nach Anwendung von absolutistischen Mitteln ist auch kennzeichnend für seine Regierung. Er machte kräftige Schritte in der Richtung der Zentralisation und der Regularisierung der Armee. Radikal erweiterte er die Rahmen der feudalen Vertretung: Er gab innerhalb der Nationalversammlungen der Konföderation den Vertretungsbestrebungen des Heldenstandes und der Marktflecken statt. Gleichzeitig nahm er das Modell der Ständevertretung an, nicht einmal in seinen Vorstellungen änderte er wesentlich an den Komitaten, an den Schutzmauern des Kampfes gegen die Zentralisation. Es lag nicht an der Persönlichkeit des Fürsten, an seinen Fähigkeiten, an seiner Bildung oder an seinem ungebrochenen Willen, sondern an dem Zusammenspiel der Umstände, dass seine Schritte um die Regularisierung der Armee, um ein zentral organisiertes Wirtschaftsleben und die Zentralisation der Verwaltung ein ungleiches Ergebnis erzielten.

Die „Confoederatio“ im Wortgebrauch des Rákóczi-Freiheitskrieges

Am 16. September 1705, am ersten Ständetag des Rákóczi-Freiheitskrieges, im Laufe des Konvents in Szécsény, wurde die Entscheidung getroffen: die Tagung „Generaltagung Verbündeter Ungaren“ zu nennen.¹ Durch die Beifügung des Titels *Conventus Generalis Omnium Ordinum et Status Confoederatorum Hungarorum*² haben die Stände von Ungarn – auch schon offiziell – den Begriff Konföderation in das politische Wörterbuch des Freiheitskrieges aufgenommen. Die „Konföderation“ ist bekanntlich im Gegensatz zur Proposition des Fürsten Rákóczi II.,³ auf Antrag von Generalmarschall Miklós Bercsényi deklariert worden.⁴ Die Vorlage hat vorgeschlagen, die Deklaration des Interregnums (und somit die Frage des Königtums) auf die Tagesordnung zu setzen. Demgegenüber hat Bercsényi, der den Bruch mit den Habsburgern befürchtete und die Konfrontation mied – die Unentschlossenheit der Mehrheit ausnützend – einen Mittelweg vorgeschlagen, und zwar: sich teils auf das holländische, teils auf das polnische Modell berufend, hat er die Stände aufgefordert, eine Konföderation zu gründen. Die Konföderation, die als Ergebnis der Determination des Konvents in Szécsény ins Leben gerufen worden ist, stellt eine widerspruchsvolle, schwer zu beschreibende Erscheinung dar. Es ist kein Zufall, dass das Wesen der Konföderation gegenwärtig ein viel umstrittenes Problem auf dem Forschungsgebiet des Rákóczi-Zeitalters ist.⁵ Den Stand der Diskussion zeigen die extremen Standpunkte: manche fassen die Konföderation als ein einfaches Bündnis auf,⁶ andere sehen in ihr eine Regierungs-, ja sogar eine Staatsform,⁷ andere wieder meinen in der Tätigkeit der Konföderation das Modell

¹ Memoriale. Die Tagesordnung des am 12. September 1705 in Szécsény abgehaltenen Konvents. OSZK (Nationale Széchényi-Bibliothek) Fol. Hung. 664. Im Druck veröffentlicht durch Kálmán Thaly: Rákóczi-Sammlung (Rákóczi-Tár), I 886. (Tagebuch von András Lipóczi Keczer) 16. September 1705.

² *Acta Conventus Szécséniani*, OSZK. Quart. Lat. 2524. Tom. III. Fol. 61. Im Druck veröffentlicht: Béla Köpeczi-Ágnes R. Várkonyi: Rákóczi Tükör (Rákóczi-Spiegel), 2., Bp., 1974. (Tagebuch von János Csécsi)

³ Die für den Kriegsrat des Landes zu stellenden Propositionen. Aus dem Ráday-Archiv, veröffentlicht durch: Kálmán Benda-Tamás Esze-Ferenc Maksay-László Pap: Ráday Pál iratai (Akten von Pál Ráday) I. 1703-1706., Bp., 1955., S. 344 (i.w. Akten von Ráday I.)

⁴ Memoiren von Ferenc Rákóczi II. Über den ungarischen Krieg von 1704 bis zum Ende des Krieges. Zum Abdruck vorbereitet von Béla Köpeczi, übersetzt von István VAS, Archivum Rákóczianum, Klasse III. Schriftsteller. Rákóczi Ferenc – Werke I. Bp., 1978., S. 364 (i.w.: Memoiren)

⁵ Vg. Barna Mezey: A Rákóczi szabadságharc országgyűlései. (Konvente des Rákóczi-Freiheitskrieges), Bp., 1981., S. 22-29.

⁶ Siehe die Bemerkungen von Tamás Esze zum Protokoll des Ausschusses, der zur Bildung der Konföderation delegiert wurde. Akten von Ráday I. S. 347.

⁷ So auch Andor Csizmadia und Béla Köpeczi. Andor Csizmadia-Kálmán Kovács-László Asztalos: Magyar állam- és jogtörténet. (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte), Bp., 1972., S. 264., Béla Köpeczi: II. Rákóczi Ferenc az új kutatások tükrében. (Ferenc Rákóczi II. im Spiegel der neuen

⁹⁹ Über die Consultationes: Rákóczi an Bercsényi, 16. Oktober 1708. AR I/2, S. 235.

der polnischen Adelrepublik zu entdecken.⁸ Ein Zeichen für den terminologischen Wirrwarr der Diskussion ist auch die Tatsache, dass einer unserer namhaften Forscher bei der Erforschung des Wesens der Konföderation in der ersten Hälfte seiner Studie von einer „neuen Regierungsform“ spricht und die Schlusssätze derselben Studie die Formulierung „provisorische Staatsform“ beinhalten.⁹ Auch die verschiedenartige Anwendung unterschiedlicher Bedeutungen des Begriffs Konföderation wirft Probleme auf.¹⁰

Unserer Ansicht nach ist die Klärung der Beschaffenheit des Inhalts, der Rahmen – das heißt des Wesens – der Konföderation die nächste, wesentlichste geschichtswissenschaftliche Aufgabe in der Staatsgeschichte des Freiheitskrieges. Eine nicht unwesentliche Seite der Frage ist zu prüfen, was die zeitgenössischen Politiker in der Konföderation sahen. Da uns diesbezüglich keine ausführliche Analyse hinterlassen wurde, versuchen wir im folgenden im Wortgebrauch der Führer des Freiheitskrieges die Antwort zu finden. Einerseits haben wir die Korrespondenz des Fürsten und seiner Generäle, andererseits die Texte von amtlich erlassenen Dokumenten (Manifeste, Rechtsnormen, Briefschaften der Kommissionen) als Grundlage angenommen.

Ágnes R. Várkonyi berichtet in mehreren Arbeiten von der Existenz einer sogenannten ersten Konföderation,¹¹ deren Entstehung sie auf Anfang des Jahres 1704 setzt und sie bis September 1705 – bis zum oben genannten Beschluss des Konvents in Szécsény – verfolgt. Von diesem Zeitpunkt an ist die „zweite“ Konföderation, oder „das“ Bündnis von Szécsény zu datieren. Eine Trennungslinie zu ziehen, ist ohne Zweifel berechtigt: die Entscheidung von 1705 hat dem Begriff einen grundlegend anderen Inhalt verliehen – sie hat ihn ausgeweitet und legalisiert.

Forschungen), (Anleitung zum Studium des Rákóczi Freiheitskrieges, Red. Ágnes R. Várkonyi, Bp., 1976.,) S. 7., dazu noch: Béla Köpeczi-Ágnes R. Várkonyi: Ferenc Rákóczi II., Bp., 1976., S. 203.

⁸ Emil Horn: Magyarország története (Die Geschichte von Ungarn), Bp., 1963., I., S. 155. Gyula Rázsó: A vezérlő fejedelem (Der leitende Fürst), Bp., 1976., S. 38.

⁹ Lajos Hopp: A szécsényi konföderáció és a lengyel példa (Die Konföderation von Szécsény und das polnische Vorbild), Annales der Museen des Komitats Nógrád 22/1976, Seiten 20., 24.

¹⁰ Das heißt ganz einfach Verbund (Verbündung), die Vereinbarung mehrerer Seiten zur Zusammenwirkung, Bund, Staatenbund (als eine Beziehung mit dem Charakter des internationalen Rechts), als Rahmen für die Organisation der Ständekräfte gegen die Zentralisierung, Staatsform, Regierungsstruktur, gesellschaftliches Zusammenwirken.

¹¹ Ágnes R. Várkonyi: Rendhagyó országgyűlés Szécsényben, 1705 (Ein unregelmäßiger Konvent in Szécsény 1705), Tanulmányok Szécsény múltjából (Studien aus der Vergangenheit von Szécsény) I., Red. Mihály Praznowski, Szécsény, 1978., S. 26. und von demselben: Társadalmi fejlődés és állami önállóság. Európa és a Rákóczi-szabadságharc, (Gesellschaftliche Entwicklung und Autonomie des Staates. Europa und der Rákóczi-Freiheitskrieg) Red. Kálmán Benda, Bp., 1980., S. 112.

Auf die Existenz einer sogenannten ersten Konföderation deutet auch die folgende Wendung im Text des auf die Konföderation abgelegten Eides an: „Zur Wiederherstellung von allen verletzten Freiheitsrechten und Gesetzen des Vaterlandes Ungarn trete ich, auch in seine jetzt von neuem bekräftigte Konföderation, oder in das Bündnis, aus freiem Willen ein“.¹² Auch der Fürst hat den Eid auf das „neu bekräftigte Bündnis“ abgelegt.¹³ Aus den Formeln ist auf die eindeutig frühere Datierung der Konföderation zu schließen; was den Inhalt der vorangehenden Konföderation anbelangt, geben sie aber keinen Anhaltspunkt.

Auch andere Ausdrücke des Schwurtextes (formula juramenti) verhelfen uns nicht zu einer Auslegung: alle konzipieren nur die grundlegende Bedeutung des Wortes „confoederatio“, namentlich das Bündnis. In den Ausdrücken „das verbündete Ungarn“, „dieses heilige Bündnis“ ist außer dem Verbund kein weiterer Inhalt aufzufinden. Das Gelöbnis: „Die Einigung, als die Seele dieses Bündnisses halte ich ein“ zeigt etwas mehr, aber in derselben Richtung. Der Verfasser des Textes macht ja dessen Inhalt offenbar: die Bezeichnung confoederatio, die im Schwurtext vorkommt, bedeutet Vereinbarung, Einigung, Verständigung.

In der Formel des Fürsten ist eine Wendung zu lesen, die sich auf die Gestaltung von Auslandsbeziehungen bezieht: „Ich werde sie sogar mit ganzem Geist und mit allen Begabungen allezeit fördern und ausbreiten, ich werde bestrebt sein, für sie ausländische Verbündete zu suchen“ – schwor Ferenc Rákóczi II. Der kurze Schwurtext beinhaltet diesbezüglich keine weiteren, den Sinn beleuchtenden Bemerkungen und beim ersten Lesen besagt auch diese Bemerkung um nichts mehr als die vorangehenden Konföderationsbegriffe. Wenn wir aber diesen Satz mit einem Absatz der Propositionen vergleichen, können wir einen weiteren Schritt machen. „Es“ (Österreich) „hat einen großen Teil seiner Erbländer nicht nur ins Verderben gezogen, sondern zieht sie auch weiter ins Verderben, den anderen Teil zwingt die ihm auferlegte Last und die Steuerung, mit ihrem täglich anwachsenden Elend entweder mit uns zusammen zu den Waffen zu greifen, oder Hunger zu sterben; mit Recht können wir meinen, dass die Letzteren unsere einmalige Resolution sehend, die Waffen hervorholen werden – wovon sie bis jetzt die Angst vor einer Versöhnung unsererseits zurückgehalten hatte – und die per consequens (folglich) in unsere Konföderation eintreten werden“. Diese Auslegung des Verbundes deutet weit über die einfache Bedeutung „Zusammenhalten“ hinaus, besonders wenn wir in Betracht ziehen, dass er am 22. Dezember 1703 ein Patent

¹² Formula juramenti pro dominis confoederatis Hungaris (Eidesformel für die konföderierten ungarischen Herren), Akten von Ráday I. S. 349.

¹³ Serenissimus Princeps D.D. Rákóczi de Felsővadász Anno 1705 die 20 Septembris in Conventu Statuum Confoederatorum Juramentum hocmodo deposuit, Rákóczi-Sammlung, I. S. 435.

nach Schlesien gesendet hat, in dem er aufrief, sich anzuschließen. Es wäre schwer anzunehmen, dass es in der Absicht des Fürsten gelegen wäre, das unzufriedene Volk Schlesiens in die ungarische Konföderation eintreten zu lassen. Wahrscheinlicher zu sein scheint die Vorstellung, dass er die Kontaktaufnahme mit ihnen – als mit gleichrangigen Partnern – geplant hatte. Das wäre ja schon der erste Schritt in die Richtung zur Schaffung von internationalen Rechtsverhältnissen gewesen.

Vor dem Konvent in Szécsény taucht der Ausdruck „confoederatio“ in Schriften selten auf. Der Fürst hat über „die mächtige confoederierte Republik Belgien“¹⁴ geschrieben. Wir wissen, dass es zwischen seinen politischen Lektüren auch viele Werke gab, die bei der Erörterung der Fragen der Staatsorganisation auch den Aufbau der Staaten berührten, wie: die Werke von Lipsius, Machiavelli, oder die von Fénelon,¹⁵ und wir könnten meinen, dass er nach diesen Autoren das Attribut der unter der Führung des Landes Holland entstandenen Republik als Staatenbund ausgelegt habe. In der Kenntnis des übrigen Gebrauches der confoederatio bei Rákóczi, haben wir aber keinen Grund dazu. Nach unserer Meinung handelt es sich hier um nichts anderes als um ein Bündnis, um eine Konföderation der Länder, das heißt auch zu dieser Zeit dominiert schon in den Dokumenten die Bedeutung „Bündnis“: „Den konföderierten oberen, mittleren und niederen Ständen und ihren Getreuen vom geleitenden Herrn der gerechten Sache, Segen und alles Gute“.¹⁶

In amtlichen Dokumenten – so in Verordnungen des Fürsten, in Manifesten, Protektionären – kommt „Konföderation“ vor September 1705 weder in der Unterschrift des Fürsten, noch bei Anführung seiner Titel vor. Seine übliche Anfangsformel war wie folgt: „Nos Franciscus, Dei Gratia princeps Rákóczy de Felsővadász, comes de Sáros, Dux Munkácsiensis et Makovicziensis“¹⁷ (wir, Franciscus. durch Gottes Gnaden Reichsfürst Rákóczy von Felsővadász, Obergespan des Komitats Sáros, Herr von Munkács und Makowicz).

¹⁴ 20. November 1704, Akten von Ráday I., S. 188.

¹⁵ Gustav Heckenast: II. Rákóczi Ferenc könyvtára. (Die Bibliothek von Ferenc Rákóczi II.) 1701. Irodalomtörténeti közlemények. (Literaturgeschichtliche Mitteilungen, 1958 und Béla Zolnay: Rákóczi's Lektüre in Wiener Neustadt (Rákóczi bécsújhelyi olvasmányai), Literaturgeschichtliche Mitteilungen, 1955.

¹⁶ 21. November 1704, Akten von Ráday I. S. 180.

¹⁷ 16. März 1704, Lager bei Erlau (Eger), „Patent dem adeligen Komitat Szabolcs wegen Herumwandernden“ Landesarchiv. Archiv des Rákóczi-Freiheitskrieges (LA. RFK-A) G. 16.I.2.a, und viele andere Verordnungen.

Er führte also als Machtquelle seinen Titel als Reichsfürst und als Obergespan des Komitats Sáros auf und nachdem er zum Fürsten von Erdély (Siebenbürgen) gewählt worden ist, erschien in den Anschriften auch die Titulierung „erwählter Fürst von Erdély“ (Siebenbürgen).

Laut bisheriger Erfahrungen konnte die sogenannte erste Konföderation keinesfalls irgendeine Regierungsmethode, Staatsordnung bedeuten. Rákóczi hat den Begriff Verbund dann angefangen zu gebrauchen, wo die ersten verbitterten Töne und Klagen in seinen Briefen zu erscheinen begonnen haben. Als er gegen das protestierende, unzufriedene, Befehl verweigernde Verhalten auf den Ursprung seiner Herrschaft zurückweisen wollte, verwies er darauf, dass er die Macht nicht von selbst ergriffen hatte, dass er seine Autorität dem Eid und der Treue seiner Getreuen verdankt. Die Grundlage dieser Treue ist aber der Kampf, die Vereinbarung der Sache zuliebe. „Von uns, den die konföderierten, edlen Komitate als Führer dieser ungarischen Sache homöialiter recognosciert hatten“¹⁸ (einstimmig anerkannt hatten) – so beruft er sich auf den Ursprung seines Fürstentums. Nach unserer Meinung stellt diese Bemerkung den Inhalt des damals gebrauchten Wortes „confoederatio“. Vereinbarung, Bund, Verbündung klar, welche die Stände mit ihrem, in die Hände von Ferenc Rákóczi II. einzeln, oder gemeinsam abgelegten Eid ins Leben gerufen hatten. Dies ist auch mit der Wendung der Formel von Szécsény, in der die Stände für die Erneuerung des Bundes schwören, im Einklang. Der Wortgebrauch „Konföderation“ – mit einer von dem „Bund“ abweichenden Bedeutung – kommt in den Dokumenten des Freiheitskrieges erst nach dem Konvent in Szécsény vor.

„Im ungarischen Latein herrschen viele fremde und bei anderen Nationen nicht in demselben Sinn gebrauchte lateinische Wörter“ – so hat eine Analyse vom Jahr 1787 den lateinischen Wortgebrauch in der ungarischen Amtssprache gekennzeichnet.¹⁹ Obgleich diese Behauptung in unserem Zeitalter durch zahlreiche Beispiele unterstützt wird, finden wir im Wörterbuch des Lateins in Ungarn für „Konföderation“ nur eine einzige Bedeutung.²⁰ Demnach bedeutet „confoederatio“: Verbund, Bund. Die Führer des Freiheitskrieges gebrauchten tatsächlich diesen Ausdruck in Mehrzahl der Fälle in diesem Sinn. Der vom Fürsten erwähnte „confoederierte Status“ ist eindeutig äquivalent mit den „verbündeten Ständen“.²¹ Wie er sich in seinen Memoiren erinnert: „qui il n'étoit rien de plus

¹⁸ Akten von Ráday I., S. 188.

¹⁹ Magyar Múzsza, 1787., S. 15.

²⁰ Antal Bartal: A magyarországi latinság szótára. (Wörterbuch des Lateins in Ungarn.), Bp., 1901.

²¹ Archivum Rakocianum, Briefbücher des Fürsten Ferenc Rákóczi II., mit den damaligen Registern, 1703-1712. Klasse I. Kriegswesen und Inneres. I. 1703-1706. Pest, 1873. (i.w. AR I/1.), S. 559. Rákóczi an Bercsényi, 5. Juli 1706. Zu demselben: die für die Deputation der konföderierten Stände von Ungarn

ordinaire chez eux, que de se confédérer par un serment mutuel, de s'élire un Chef et d'agir sous sa conduite pour le rétablissement de leurs Libertés laissées" sagte Bercsényi im Konvent in Szécsény. („Bei ihnen" das heißt bei den Polen passiert nichts öfter, als dass sie sich durch einen gegenseitigen Eid verbünden, sich einen Führer wählen und unter seiner Führung ihre Freiheiten restituieren")²² Selbst der Fürst hat einer – auf dieser Grundlage delegierten – Deputation gesagt, dass "la qualité d'Etats Confédérés me paroissoit fort convenable à la situation en laquelle nous nous trouvons par rapport aux conjonctures internes et externes" (der Titel „Verbündete Stände entspricht nach meiner Meinung unserer Situation sehr gut, in Anbetracht unserer externen und internen Verhältnisse").²³ Die „Konföderation" als „Verbund", „Verbündete Stände" formuliert ist unmissverständlich.

Bercsényi hat Rákóczi wie folgt benachrichtigt: „Auch terminierte schon den Eintritt der Komitate von Transdanubien in die Konföderation pro 15",²⁴ er sprach von der „Durchführung der Konföderation".²⁵ Später berichtet er: „Die von Transdanubien deputierten Herren Abgeordneten treffend, habe ich die Konföderation mit ihren Gnaden hier durchführen lassen".²⁶ „Es ist res pessimae consequentiae et pessimae figurae" (eine Sache mit sehr schlimmen Folgen und sehr schlimmen Aussichten) meint er von dem Gebrauch der Reversgabe – „Res communis nostra et unius, cujusquis agitur; wenn die Vaterlandsliebe und die Konföderation sie nicht zwingt – ist der Standesrevers von keinem Nutzen".²⁷ Auch die Auslegung von Károlyi ist unmissverständlich: Er hat seine Betrachtungen „Über die Konföderation im Konvent von Szécsény" zu Papier gebracht.²⁸

ausgestellten Recredentionales, 15. April 1707, Marosvásárhely Akten von Ráday II. (Zum Druck vorbereitet durch Kálmán Benda und Ferenc Maksay, Bp., 1961, 1707-1708), S. 142.

²² Memoiren, S. 116.

²³ Ebenda.

²⁴ Archivum Rakocianum, die Briefe des Oberfeldherrn und fürstlichen Statthalters, des Grafen Miklós Bercsényi von Székes an den Fürsten Rákóczi. 1704-1712. Klasse I: Kriegswesen und Inneres. 5. Bp., 1871. (im Weiteren: AR I/5), S. 6 Bercsényi an Rákóczi, Somorja, 5. Januar 1706.

²⁵ Bercsényi an Rákóczi, Ruszt, 8. Januar 1706. AR I/5 S. 7.

²⁶ Bercsényi an Rákóczi, Tyrnavia, 25. Februar 1706. AR I/5 S. 22.

²⁷ Bercsényi an Rákóczi, Tyrnavia, 17. März, 1706. AR I/5 S. 54.

²⁸ Sándor Károlyi: Kleine Betrachtungen über die heutigen Zustände. Mitgeteilt durch Kálmán Géresi: Urkundensammlung der Familie Graf Károlyi von Nagykároly. Codex Diplomaticus comitum Károlyi de Nagykároly. Tom. 5: Briefe und Korrespondenz aus den Zeiten des Fürsten Ferenc Rákóczi II., 1703-1707, Bp., 1897., S. 371.

Aber nicht nur die politischen Führer, sondern auch die Berichterstatter des Freiheitskrieges vom gemeinen Stand, haben den Beschluss von Szécsény ähnlich ausgelegt. Mihály Cserei hat den Vorschlag zum Entthronen folgendermaßen aufgezeichnet: „damit die Sache nicht weiter unentschieden bleiben soll, sollen die Stände einen Bund miteinander schließen und sich auf ewig von der österreichischen Dynastie lösen".²⁹

An diese übliche Auslegung der Konföderation knüpften sich im politischen Wortgebrauch des Freiheitskrieges auch weitere Bedeutungen an. Wir stellen die Erweiterung des Begriffs schon dort fest, wo wir aus dem Kontext der „Konföderierten Stände" darauf schließen können, dass es um einen Fachausdruck handelt, der statt des „ganzen kämpfenden Ungartums" gebraucht wird. In den meisten Fällen verstand man darunter neben dem „Bund" auch den „Ständetag". Dies zeichnete am klarsten Lemaire auf. Nach der Meinung des französischen Offiziers „hat sich diese Versammlung nicht „Diät" nennen können, deshalb hat sie sich „Konföderation" genannt.³⁰ Als Rákóczi darüber schreibt, dass „alle konföderierten Stände das Fürstentum Siebenbürgen für das Fundament unserer öffentlichen Angelegenheiten gehalten haben", dann spielte er auf den diesbezüglichen Beschluss des Konvents an. Hier steht also die Bezeichnung „Verbündete Stände" statt der Bezeichnung „Diät".³¹ An Pál Okolicsányi formulierte der Fürst das Mitzuteilende noch konkreter.³² „...und wenn die Konföderation dem zediert, zediere auch ich" schrieb er. In seinem Brief an Károlyi hat er hart festgelegt: „was die Konföderation verordnet hat, kann nur die Konföderation ändern".³³ Anderswo spricht er darüber, dass „die Konföderation gegen die Refractorier ... *pronunzierte*".³⁴ Es ist unmissverständlich, dass hier „Konföderation" den „Konvent" bedeutet.

Die Komitate Vas, Sopron, Veszprém und Zala haben das Wort in ihrem gemeinsamen Postulat ebenso ausgelegt: „...durch die *Akzeption der löblichen Konföderation* sind auch diese adeligen Komitate mit den adeligen Komitaten diesseits der Donau ... gleich geworden".³⁵ Es handelt sich hier um den Gesetzartikel des Konvents von Szécsény über die Komitate jenseits der Donau, die

²⁹ Mihály Cserei: História. (Historie.), Mitgeteilt durch Béla Köpeczi und Ágnes R. Várkonyi: Rákóczi-Spiegel (Rákóczi-Tükör) I. S. 400.

³⁰ Louis Lemaire: Ein Bericht über alles, was im Laufe des Krieges in Ungarn, vom Anfang des Feldzugs im Jahre 1705 bis zum März 1708 geschah. Rákóczi-Spiegel 2., S. 202.

³¹ Rákóczi an István Szirmay, Dezember 1705. AR I/1 S. 452.

³² Rákóczi an Pál Okolicsányi, 26. Dezember 1705. AR I/1., S. 450.

³³ Rákóczi an Sándor Károlyi, 15. Oktober 1706. Bodoló, AR I/1. S. 636.

³⁴ Rákóczi an Sándor Károlyi, 1. November 1705, Magyar-Egregy, Urkundensammlung der Familie Károlyi, S. 316.

³⁵ Die Postulate der adeligen Komitate Transdanubiens, Vas, Soprony, Veszprim és Szala im allgemeinen. AR I/5., S. 25.

damals noch unter österreichischer Kontrolle standen. Auch anderenorts kommt die Anwendung des Wortes „Konföderation“ statt „Versammlung“ oft vor, sie ist nicht nur in der Korrespondenz von Einzelnen zu finden.

Da aus dem heutigen Gebrauch des Wortes „Konföderation“ auf gewisse staatsorganisatorische, sogar zwischenstaatliche Beziehungen zu schließen ist, scheint es wichtig zu sein, ob die Politiker des Freiheitskrieges die „Konföderation“ statt der Begriffe „Staatsgewalt“ und „Staat“ gebraucht haben. Schon die Berufung auf das Bündnis der Länder von den Niederlanden macht die diesbezüglichen Nachforschungen berechtigt. In diesem Fall haben wir ja mit einer Föderation zwischen Ländern zu tun, die in irgendeiner Staatsorganisation zum Ausdruck gebracht wird.³⁶

Die von uns studierten schriftlichen Dokumente lassen diese Folgerung nicht zu. Nur einige Male kommt es vor, dass sie sich indirekt den Begriffen Organisation, Staat näherten, die Erweiterung scheint uns willkürlich zu sein: wo von den „Commissarier der Konföderation“ statt Ständetag die Rede ist, (der die Commissarier delegiert hatte), wäre es zu weit hergeholt, den Staat des Freiheitskrieges darunter zu verstehen. Ebenso zweideutig ist die Antwort von Bercsényi auf das Ansuchen von vier Komitaten Transdanubiens ... „freilich wollen wir Egalität *in toto corpore Confoederationis* aufrechterhalten“.³⁷ Die Bezeichnung des Kreises der Verbündeten, aber auch einer Korporation – als eines Teils des Staates – eines Komitats, eines Gebietes, können Bestandteile der Konföderation sein. Wir betonen aber, dass wir eine ausdrücklich darauf hinweisende terminologische Wendung nirgends vorgefunden haben. Wir könnten vermuten, dass wir vielleicht in dem mit den umliegenden Ländern geplanten militärpolitischen Bund – den wir schon erwähnt haben – den Gedanken eines Staatenbundes entdecken können.³⁸ Wir haben aber auch diesbezüglich keinen unmittelbaren Beweis gefunden.

Als *Zusammenfassung* unserer Erfahrungen können wir also sagen, dass der Begriff Konföderation im Wortgebrauch des Freiheitskrieges zwei, allgemein verbreitete Auslegungen hatte: *Verbund und Ständetag*. Die Anwendung einer davon abweichenden Bedeutung, und zwar: als Attribut aller kämpfenden Stände, die Ersetzung des Begriffs Staatsmacht, oder ein Ausdruck, der dem Freiheitskrieg und dem eventuellen Verbund anderer unterdrückter Völker des Habsburgerreichs

³⁶ Z. B. Ráday I. S. 528.

³⁷ Vgl. Die Antwort von Bercsényi auf das Postulat der vier Komitate Transdanubiens, AR I/5., S.26.

³⁸ Ágnes R. Várkonyi: Történelmi személyiség, válság és fejlődés Magyarország kereszttűzjain. (Geschichtliche Persönlichkeit, Krise und Entwicklung auf den Scheidewegen Ungarns), Bp, 1978, S. 297. Es ist bemerkenswert, dass der Fürst beim Planen eines mit den Russen, Polen oder mit den Schweden zu schließenden Bundes die Ausdrücke Föderation oder Pakt gebraucht hat.

geliehen wurde, ist ziemlich etwaig. Damit wollen wir natürlich nicht behaupten, dass die Konföderation inhaltlich nicht mehr bedeutete. Wir schließen nur darauf, dass die Politiker des Freiheitskrieges unter Konföderation nichts anderes verstanden.

Für die Bedeutung der Konföderation stellt – nach unserer Meinung – der Brief des Fürsten an Bercsényi eine überzeugende Angabe dar, in dem er, unter anderem, auch die Zustände in Siebenbürgen dargelegt hat. Hier schrieb er die folgenden Zeilen: „Sollen wir aber deswegen die Tractate interrumpieren, wenn es anders nicht geht? – Eine Frage, die ich sowohl die Konföderation von Szécsény, und die von Siebenbürgen, als meine partikuläre Pflicht und Siebenbürgens Freiheit konsidierend, nicht beantworten kann“.³⁹ Das heißt: Rákóczi identifiziert in dieser Formulierung die Qualität der *confoederatio* in Ungarn mit der in Siebenbürgen und damit schließt er schon von vornherein eine gewisse Auslegung aus. Wir können nämlich in Siebenbürgen von einer konföderierten „Staatsform“, „Regierungsform“ nicht reden. Mit kleineren Änderungen bestand dort nämlich die Stände-Vertretungsmonarchie weiter fort. An ihre Spitze wurde Ferenc Rákóczi nach den Traditionen und jahrhundertealten Gebräuchen gewählt. Wie der Fürst es oft betont und auch in der Praxis bewiesen hatte, wollte er an dieser Einrichtung keine ernsteren Änderungen vornehmen. So konnte er bloß an den Eid der Siebenbürger Stände, den sie auf den Freiheitskrieg der Kurutzen abgelegt hatten, an ihren Verbund denken. Das bedeutet aber, dass er die Bezeichnung Konföderation – auch was Ungarn anbelangt – in dem Sinn „Verbund“ und nicht als Staatsform, oder Regierungsform gebrauchte.⁴⁰

³⁹ Rákóczi an Bercsényi, 5. Juni 1706., AR I/1 S. 559.

⁴⁰ Tamás Esze und Kálmán Benda haben recht, wenn sie bei der Verarbeitung der diplomatischen Organisation und Tätigkeit der Kurutzen die Folgerung geschlossen haben: anhand der Titulierungen, Unterschriften kann die Entfaltung der fürstlichen Souveränität verfolgt werden ... „in Auslandsbeziehungen gebrauchte der Fürst nie den Titel „Regierender Fürst der konföderierten ungarischen Stände“, offenbar eben deshalb, weil der Titel die Souveränität nicht ausdrückte.“ Die Akten von Ráday II. S. 27.

Die Ständeversammlungen von Ferenc Rákóczi II. in Siebenbürgen

"Graf Pekri konnte von meinen Anweisungen sehen, dass ich mit völliger Gleichgültigkeit meine Wahl annahm... Wenn ich im Interesse meiner Wahl hätte Schritte unternehmen wollen, hätte ich nie Radvánszky geschickt, dessen Vater wegen seiner Treue zum Fürsten Thököly von den Österreichern ermordet wurde", erinnerte sich Ferenc Rákóczi an die Landesversammlung, die ihn zum Fürsten gewählt hat und ihn in den Besitz seiner Ahnen, auf den Thron von Siebenbürgen erhob.¹ Dieses kurze Zitat fasst den Standpunkt von Rákóczi bezüglich des siebenbürgischen Fürstentums zusammen. Bis zum Ende seines Lebens betonte er immer, dass er von den Ständen in Transsylvanien gegen seinen Willen zum Herrscher von Siebenbürgen gemacht wurde, und er nur durch das Zusammenspiel der Umstände zur Annahme des Throns gezwungen war. Vor der Entscheidung kam es in Ferenc Rákóczi II. mit Sicherheit zu einem ersten Kampf mit sich selbst. Gründe und Gegenargumente, sogar schwerwiegende Argumente stießen in der Frage auf einander. Nachstehend wollen wir diese im Spiegel der Sitzungen der Landesversammlungen in Siebenbürgen kurz darstellen. Die Geschichte der Versammlungen wurde von den Historikern größtenteils bereits bearbeitet,² die noch vorhandenen schriftlichen Unterlagen und Artikel der Versammlungen wurden nach Möglichkeit veröffentlicht.³ Es kann deshalb nicht unser Ziel sein,

¹ Memoiren des Fürsten Ferenc Rákóczi II. über den Krieg in Ungarn, von 1703 bis zu seinem Ende (Memoires), Archivum Rakóczianum, Abteilung III, Scriptorum I. Die Werke von Ferenc Rákóczi II. redigiert von Béla Köpeczi und Ilona Kovács, Budapest (im Weiteren: Bp.), 1978, S. 340 (im Weiteren: Memoiren).

² R. Kiss, István: II. Rákóczi Ferenc erdélyi fejedelemsé választása. (Die Wahl von Ferenc Rákóczi II. zum Fürsten von Siebenbürgen.) Bp., 1906; Csutak, Vilmos: Adatok az 1706. évi medgyesi és az 1707. évi besztercei kuruc országgyűlés történetéhez. (Angaben zur Geschichte der Landesversammlung der Kuruzen zu Medgyes 1706 und zu Beszterce 1707.) Erdélyi Irodalmi Szemle (Siebenbürgische Literarische Rundschau) 1927, S. 187ff., Bias, István: Adatok II. Rákóczi Ferenc fejedelmi beiktatásának és marosvásárhelyi tartózkodásának történetéhez. (Angaben zur Geschichte der Inauguration von Ferenc Rákóczi II. als Fürsten und seiner Aufenthalt in Marosvásárhely. Marosvásárhely.), 1909. Sowie die umfassenden grundsätzlichen Werke wie Márki, Sándor: Ferenc Rákóczi II. Bp., 1907; Köpeczi, Béla-R. Várkonyi, Agnes: Ferenc Rákóczi II. Bp., 1976; Asztalos, Miklós: Ferenc Rákóczi II. und seine Zeit. Bp., 1934; Balla, Antal: Ferenc Rákóczi II. Bp., 1943 usw. Das Thema wird auch von Zsolt Trócsányi in mehreren seiner unten angeführten Werken angeschnitten.

³ Bezüglich der Versammlung in Gyulafehérvár: in der Datensammlung (im Weiteren: Datensammlung) des bereits zitierten Werkes von István R. Kiss, bzw. im Werk von Vilmos Csutak: Törvények és okiratok az utolsó gyulafehérvári országgyűlés történetéhez. (Gesetze und Urkunden zur Geschichte der letzten Landesversammlung zu Gyulafehérvár.) Erdélyi Múzeum Egyesület (Verein der Museen in Siebenbürgen), Materialien der VII. Tagung vom 12-14. Dezember 1912. Hrsg.: Erdélyi, Pál, Kolozsvár / Klausenburg, 1913. S. 176-182. Die Unterlagen der Landesversammlung zu Huszt wurden herausgegeben von Benda, Kálmán-Esze, Tamás-Maksay, Ferenc-Pap, László: Ráday Pál iratai I. (Die Schriften von Pál

diese zu wiederholen. An dieser Stelle wird nach einer Antwort auf die Frage gesucht, wie die Widerspiegelung der Ansichten von Rákóczi über die fürstliche Macht in den Verhandlungen und in der Abwicklung der Landesversammlungen in Transsylvanien gewertet werden kann.

Die Anhänger von Ferenc Rákóczi II. in Siebenbürgen hielten während des Freiheitskampfes fünf Landesversammlungen ab.⁴ Von besonderer Bedeutung sind unter ihnen die Landesversammlung zu Gyulafehérvár zur Fürstenwahl und die zu Marosvásárhely zu seiner Inauguration – sowohl wegen ihrer Bedeutung als auch wegen der Rollentübernahme von Rákóczi.

1. Die politischen Verhältnisse in Siebenbürgen gegen Anfang des 18. Jahrhunderts

In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war Siebenbürgen nicht mehr das blühende Fürstentum von Báthori, Bocskai, Bethlen oder Rákóczi. Die politischen Umstände, die diese frühere östliche Provinz von Ungarn zu einem selbstständigen Staatsgebilde machten, waren im Verschwinden begriffen.⁵ Die Machtverhältnisse um Siebenbürgen herum, die ihm die Rolle eines Aufprallstaates verliehen, lösten sich langsam auf, die türkische Diplomatie wurde von Europa immer mehr verdrängt, und der Einfluss von Konstantinopel ging zurück. Der große Feldzug zur Säuberung Europas von der Anwesenheit des Sultans reifte heran. Der Beginn des Kriegs warf zugleich die Frage des weiteren Schicksals von Siebenbürgen auf. Die führenden Politiker waren aber nicht bereit, die zunehmende Kraft von Wien und seine guten Chancen im Krieg zur Kenntnis zu nehmen: Im Juli 1683 kämpfte Mihály Apafi noch an der Seite von Kara Mustafa vor Wien ...

Ráday) Bp., 1955, S. 525-535. Zu den Landesversammlungen zu Medgyes und zu Beszterce die in der Anm. 2 zitierte Arbeit von Vilmos Csutak, die Schriften der Landesversammlung zu Marosvásárhely wurden von Kálmán Benda und Ferenc Maksay im Band: Die Schriften von Pál Ráday II. 1707-1708, Bp. 1961 veröffentlicht. (Archivum Rakóczianum Abt. I (13,14). Zu diesem Thema publizierte auch Kálmán Thaly: A marosvásárhelyi trónbeiktató országgyűlés törvénycikkei 1707. (Die Gesetzesartikel der inaugurierenden Landesversammlung zu Marosvásárhely 1707.) Történelmi Tár (Geschichtliches Archiv) 1897, 577 S.

⁴ In Gyulafehérvár vom 7. bis 12. Juli 1704; in Huszt, vom 8. bis 13. März 1706; in Medgyes im Oktober 1706; in Beszterce im Januar 1707; in Marosvásárhely vom 28. März bis 21. April 1707.

⁵ Dazu Barta, Gábor: Az erdélyi fejedelemség születése. (Die Geburt des Fürstentums in Siebenbürgen), Bp., 1979; Makkai, László: Erdély története. (Die Geschichte Siebenbürgens.) Bp., 1944; Biró, Vencel: Az erdélyi fejedelmi hatalom fejlődése 1542-1690. (Entwicklung der fürstlichen Macht in Siebenbürgen 1542-1690.) Kolozsvár / Klausenburg, 1917 und die einschlägigen Teile zahlreicher zusammenfassender Werke.

Die auf einander folgenden Siege der österreichischen Streitkräfte machten die Situation eindeutig, Siebenbürgen äußerte sich jedoch immer noch ablehnend. Nach langwierigen Verhandlungen kam zwar ein Vertrag zwischen den Vertretern des Wiener Hofes einerseits und der von János Haller geleiteten siebenbürgischen Abordnung andererseits für den Fall eines günstigen Kriegsausgangs zustande, aber die Landesversammlung verwarf den bereits unterzeichneten Kompromiss. Dieses Abkommen ließ die Selbständigkeit von Siebenbürgen unangetastet und versprach den Schutz der Habsburger, aber dafür hätte man in Déva und Kolozsvár / Klausenburg die Stationierung von kaiserlichem Militär dulden müssen.⁶ Dies war schon die zweite Ablehnung seitens der Stände in Siebenbürgen. Nach einer Vereinbarung zwischen Leopold und Teleki vom 14. April 1685 wandte sich Leopold im Oktober desselben Jahres an Siebenbürgen mit dem Vorschlag, die türkische Allianz zu kündigen. Diese Vereinbarung hätte aber das Fürstentum dem Habsburgischen Haus zugespielt und dem verbliebenen „Fürsten“ nur eine eingeschränkte, fragmentarische Autonomie belassen.⁷ Danach kamen auf die Stände von Transsylvanien immer schlechtere Zeiten zu. In Kürze wurde Siebenbürgen von österreichischen Truppen überströmt. Karl von Lothringen erkannte im Gegenzug für die Versorgung seiner Armee die Macht und die Rechte des Fürsten noch an (sog. Vertrag von Balázsfalva vom 27. Oktober 1687).⁸ Der neue siebenbürgische Militärgouverneur Caraffa ließ die eingeschüchterten Stände – gemäß seiner allgemeinbekannten Praxis – ihren Verzicht auf die Selbständigkeit und freie Wahlen deklarieren, außerdem erzwang er die Anerkennung des bekannten Artikels 1687:2 der Landesversammlung zu Pozsony / Pressburg über das immerwährende Königtum des Hauses Habsburg auch für Siebenbürgen.⁹ An der Lage des Fürstentums änderte die Herausgabe der Diploma Leopoldinum im Jahre 1691 nicht mehr viel: Der Weg zur Eingliederung Siebenbürgens ins Habsburgerreich stand offen.

Wiens Konzept über das „zerrissene einheitliche Land“¹⁰ entfaltete sich auch in der Praxis. Es beruhte auf der für ganz Siebenbürgen charakteristischen politischen Richtung der Epoche, auf dem Transsylvanismus, und so gelang es ihm, die ungarnfeindlichen Gefühle der Stände des Fürstentums gegen Ungarn auszuspielen. „Lerne, Siebenbürgen, lerne, paktiere nicht mehr mit Ungarn, denn der ungarische

⁶ Erdélyi Országgyűlési Emlékek (Erinnerungen der Landesversammlungen in Siebenbürgen), hrsg.: Szilágyi, Sándor (Monumenta Hungariae Historica) XIX. Bp. 1895. (im Weiteren: EOE), 20. April 1686.

⁷ EOE XVIII. Bp. 1895, 24. Oktober 1685 und Hóman, Bálint-Szekfű, Gyula: Magyar történet (Ungarische Geschichte), IV. Bp., 1934, S. 232.

⁸ EOE XIX. Bp. 1896, 7. November 1687.

⁹ EOE XX. Bp. 1897, 10. Mai 1688. Vgl. Die Selbstbiographie von Miklós Bethlen, Bp., 1955, S. 379-380.

¹⁰ Magyarország története 1526-1790. (Die Geschichte Ungarns 1526-1790.) Die Zeit des Spätfeudalismus. Hrsg.: H. Balázs, Éva – Makkai, László. Bp., 1962.

Brei verbrannte schon öfters deinen Mund, und ihr habt daraus nicht lernen können...“ Diese Worte schrieb ein Adelliger in Siebenbürgen. Sie widerspiegeln getreu die Angst und die Abneigung der siebenbürgischen herrschenden Schichten gegenüber dem ungarischen Adel und der ungarischen Politik.¹¹ So verlor Siebenbürgen die wirkliche Selbständigkeit, die Chancen zur Selbständigkeit und die Hoffnung der Wiedervereinigung mit Ungarn zur gleichen Zeit.

Siebenbürgen blieb formal gesehen ein Fürstentum, die Diplom ließ ihre alten Gewohnheiten gelten und gönnte dem Land von Apafi eine beschränkte Autonomie. Das Fürstentum blieb bestehen. „Nichts wird an den in Siebenbürgen üblichen Religionen geändert... Wir bekräftigen alle Donationen der siebenbürgischen Fürsten währen der Zeit der ungarischen Könige und der Abspaltung Siebenbürgens von Ungarn an unsere treuen Stände... die gebilligten und gesammelten Gesetze und Beschlüsse dieser Heimat... bleiben in Kraft“, sagte der inartikulierte Gesetzestext aus. Dafür „behalten wir“ die Bekräftigung aller wichtiger Angelegenheiten, insbesondere des Auswärtigen, die Sanktionierung der Beschlüsse der Landesversammlungen, die Billigung der Ernennung oder Wahl von Amtsträgern „unserer eigenen Person vor“, hielt Leopold fest.¹²

Praktisch wurde das Land durch einen Statthalterrat geführt. Der Hof ließ Mihály Apafi II. 1695 nach Wien begleiten und ihn dort das Fürstentum an Leopold I. abtreten. Die militärische Verwaltung spielte eine immer größere Rolle – was natürlich notwendig war, denn unter der österreichischen Regierung explodierten fast sofort viele religiöse, nationale und gesellschaftliche Gegensätze. Die gegensätzlichen Interessen, die von der Macht, dem Ansehen und der Anwesenheit des im Lande präsenten Fürsten mehr oder weniger bremsen werden konnten, wurden jetzt kaum verdeckt von den Kaiserlichen selbst verschärft.¹³ Wie es Miklós Bethlen mit scharfen Augen sah: „Caraffa sah unsere Nacktheit und dass Siebenbürgen nicht der Diplom, den Fürsten-, Rats- und Landesnamen würdig ist sondern dem Joch, und nur dazu geeignet ist. Er hielt im Interesse des Kaisers für besser, Siebenbürgen zu besetzen und zu unterdrücken, als es zu bewahren und zu

¹¹ Die Historie vom Mihály Nagyajtai Cserey, veröffentlicht von Gábor Kazinczy. Pest, 1852. Auszüge aus dem Tagebuch veröffentlichten Béla Köpeczi und Ágnes R. Várkonyi im ersten Band ihrer Quellensammlung mit dem Titel: Rákóczi Tükör (Rákóczi-Spiegel) (Bp., 1973) Sinkovics, István in der Textsammlung zur ungarischen Geschichte, Band II/2. (Bp., 1968). Das Zitat, das in den Aufzeichnungen über das Jahr 1706 steht, stammt aus dem Rákóczi-Spiegel. (S. 397)

¹² Wien, 4. Dezember 1691. Die feierliche Urkunde des Königs Leopold I. über die Privilegien von Siebenbürgen und seine Regierungsform. Zehntes Kapitel. Veröffentlicht in: Marczali, Henrik: A magyar történet kútfoinek kézikönyve. (Handbuch der Quellen der ungarischen Geschichte) Bp., 1901. S. 577 und Sinkovics: a.a.O. S. 733.

¹³ Vgl. Hóman, Bálint-Szekfű, Gyula: a.a.O. S. 271. Zahlreiche Beiträge dazu in den zeitgenössischen Tagebüchern, Memorialien.

erneuern...“¹⁴ Siebenbürgen konnte dem Wiener Militärterror keine einheitlich auftretenden Stände gegenüberstellen. Der siebenbürgische Hochadel versuchte, die im Widerstandsversuch des Adels zwischen 1685 und 1691 erlittene Niederlage durch die Beibehaltung und Verstärkung der wirtschaftlichen Macht und des Einflusses in der Verwaltung zu kompensieren. Ein großer Teil von ihnen übergang auf die Seite des Hofes und genoss so die in der Administration angebotenen Funktionen und die finanziellen Vorteile des Erwerbs von Regalien des Fiskus. Einen Mittelstand mit politischem Gewicht, der den Kampf gegen die Habsburger hätte steuern und koordinieren können, besaß die Gesellschaft in Siebenbürgen nicht. Diese Tatsache ist die Grundlage der Aussage von András Magyari über die Entfaltung der Kurutzen-Bewegung: „Die Ursachen sind im Verhältnis zwischen den kaiserlichen Besatzungsbehörden und den unteren Bevölkerungsschichten zu suchen... Ein augensichtlich krasser Gegensatz entwickelte sich zwischen dem Herrschaftssystem der Habsburger einerseits und den gesellschaftlichen Klassen und Gruppen andererseits, die mit drückenden Lasten zu kämpfen hatten“.¹⁵ Die wirtschaftliche Unsicherheit, die mangelnde öffentliche Sicherheit, die uneingeschränkte Anarchie, das schrittweise Zurückdrängen der ständischen Rechte und die katholische Religionspolitik des Hofes führten dazu, dass sich zu Beginn des Krieges auch ein großer Teil der siebenbürgischen herrschenden Schichten neben die ärmeren Volksschichten stellten, die den Kampf eigentlich anregten.

2. Die politische Bedeutung von Siebenbürgen. Das Fürstentum und Ferenc Rákóczi II.

Transsylvanien besaß in den Jahren des Freiheitskampfes von Rákóczi offensichtlich eine ganz andere Bedeutung für Wien als für die Kurutzenpolitik. Der Hof sah im weit entfernten Fürstentum eine Provinz, die er kraft des Vertrags von 1668, aber insbesondere seit der von Caraffa erzwungenen Treueerklärung in die Reichseinheit eingliedert, rechtmäßig besitzt. Diesen Landstreich beschützte er natürlich, wenn nicht aus anderen, dann wenigstens aus Prestigegründen auf jeden Fall. Dazu kam noch, dass Siebenbürgen die Lasten der ständigen Kriege einigermaßen erleichterte, und seine Ressourcen wurden in den Dienst der kaiserlichen Interessen gestellt. Es hatte ein geringeres Gewicht in der türkischen Diplomatie, die keine reale Gefahr mehr darstellte. Die habsburgische Politik

¹⁴ Die Selbstbiographie von Miklós Bethlen, veröffentlicht von V. Windisch, Éva. Bp., 1955. S. 379

¹⁵ Magyar, András: A Rákóczi-szabadságharc társadalmi feltételeinek kialakulása Erdélyben. (Entwicklung der gesellschaftlichen Voraussetzungen des Freiheitskampfes von Rákóczi). Rákóczi-tanulmányok (Rákóczi-Studien), Hrsg.: Kőpeczi, Béla, R. Várkonyi, Ágnes und Hopp, Lajos. Bp., 1980, S. 61 und 71

konnte jedoch nicht vergessen, dass die Idee der staatlichen Selbständigkeit wie auch deren Möglichkeit in Siebenbürgen noch lebte. Seit Jahrhunderten war es die Hochburg der ungarischen Bewegungen gegen die Habsburger, und das potenzielle Aufleben der Bewegungen konnte nicht ausgeschlossen werden.

Für die Kurutzen – wie das nachstehend zu sehen sein wird – hatte der Besitz von Transsylvanien fast ausschließlich nur eine theoretische Bedeutung. „Wie oft kam es vor, dass Siebenbürgen dem Aufruf der Ungarn folgte und seiner Freiheit und seinen Gesetzen zur Hilfe eilte, es rächte sich für die Verletzungen, die den Ungarn vom Österreichischen Hause zugefügt wurden. Das bewegte so häufig die Báthorys, Bocskay, Bethlen und die Rákóczis, für das Land zu Waffen zu greifen. Deshalb hörte das Österreichische Haus nie auf, an der Zerstörung dieses kleinen, aber für seine Absichten so verhängnisvollen Landes zu arbeiten.“¹⁶ Die zitierte Analyse der Kurutzen wies auf eine Rolle von Siebenbürgen hin, die es in Folge der zu Beginn des 17. Jahrhunderts geänderten politischen Verhältnisse aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllen konnte. Für den Freiheitskampf bedeutete Siebenbürgen eher eine Last als eine Hilfe. Der wirtschaftlich zugrunde gegangene und gerichtete Landstreich verlangte eher Hilfe, konnte aber keine leisten. Militärisch gesehen erschwerte es geradezu die Sache der Heerführung. (Da es keine eigene Armee hatte, mussten zu seinem Schutze ungarische Streitkräfte bestellt werden.) Dass es in der Kurutzendiplomatie überhaupt noch eine Rolle spielen konnte, verdankte es der französischen Politik. Der bis zum letzten Tag des Freiheitskampfes ersehnte französisch-ungarische (-siebenbürgische) Vertrag konnte lange Zeit nicht zustande kommen (laut Begründung der französischen Regierung), weil die Herrschaftsverhältnisse gegenüber den Habsburger nicht genügend geklärt waren. Als ein Anführer des Aufstandes, als ein gegen seinen König aufgestandener Aristokrat konnte Ferenc Rákóczi die diplomatische Anerkennung nicht erwerben, aber als gewählter Fürst von Siebenbürgen schon. Das bewegte ihn letztendlich zur Annahme der Rolle in Transsylvanien.

Aus seinen erhalten gebliebenen Aufzeichnungen wissen wir, dass Ferenc Rákóczi schon vor Beginn des Freiheitskampfes mit der Rolle Siebenbürgens in der Geschichte Ungarns genau so im Klaren war wie mit der Wichtigkeit seiner eigenen Person als Vertreter der siebenbürgischen Fürstenfamilie. Noch vor seiner Festnahme und Inhaftierung in Wiener Neustadt setzten ihn seine hochadeligen Freunde und Miklós Bercsényi, der langsam zu seinem Vertrauten wurde, über ihre Pläne in Kenntnis. Sie erklärten ihm, welche Stelle ihm, Ferenc Rákóczi in den

¹⁶ A Lettre d'un Ministre de Pologne á un Seigneur de l'empire sur les affaires de la Hongrie (Brief eines polnischen königlichen Rats zu einem adeligen Herrn des Reichs über die Angelegenheiten in Ungarn) 1710. Veröffentlicht in: Kőpeczi, Béla: A Rákóczi szabadságharc és Európa. (Der Freiheitskampf von Rákóczi und Europa.) Bp.; 1970, S. 360

Vorstellungen zgedacht war. „Nur meine Person war kraft der meinen Ahnen und unserem Hause gegenüber erwiesenen Ehre geeignet, die Pläne der Gleichgesinnten zu vereinigen und eine Freundschaft mit den ausländischen christlichen Fürsten herzustellen. Ich hatte größere Chancen als irgend jemand seit meinem Großvater György I., den mit Kaiser Ferdinand in Nagyszombat / *Tirnavu* geschlossenen Frieden wieder herzustellen, der damals die Freiheitsrechte des Landes festigte, die später nach und nach gestrichen wurden. Sein mit dem französischen und dem schwedischen König geschlossener Bund erstreckte sich auch auf die Nachkommen, und deshalb habe ich allein die Möglichkeit, ihn wieder aufzuleben.“¹⁷ Seine ersten politischen Vorstellungen waren mit diesem Konzept verbunden. Der 1643 in Gyulafehérvár geschlossene siebenbürgisch-schwedisch-französische Vertrag (der von Frankreich unter Ludwig XIV. ratifiziert wurde) versicherte György Rákóczi, seine Nachfahren, wenn er gewählt wird, zu unterstützen und ihnen zum Thron zu verhelfen. In diesem Sinne erschien es im westfälischen Friedensvertrag als ein unabhängiges Fürstentum, das Garantien hat und ein Verbündeter der schwedischen Königin ist. So wird es auch im letzten Artikel des Osnabrücker Vertrags erwähnt.¹⁸ Er baute seine Pläne auf diesen Grundlagen auf und begann, sich bei den Großmächten Ludwig XIV. und Karl XII. zu erkundigen. „Ich hatte den ähnlichen Vertrag mit Frankreich nicht in meinem Besitz, ich ermutigte mich jedoch, dass die Erinnerungen an die Vereinbarungen ihnen als Grund dienen werden, und dass der Stand der Dinge noch mehr erlauben könnte.“¹⁹ Der Versuch war erfolglos, und er musste bald einsehen, „wie wenig Gewicht die Erinnerung an den oben erwähnten Bund hatte.“²⁰

Von diesem Zeitpunkt an spielte der östliche Teil des Landes nur mehr eine verschwindend kleine Rolle in seinen Plänen.²¹ Zur Kompensation arbeitete er mit Bercsényi zusammen eine Lösung aus, gemäß deren Imre Thököly mit der Unterstützung der Pforte auf den Thron zurückkommen sollte.²² Die Rückkehr des sowieso gewählten siebenbürgischen Fürsten auf die Spitze von Transsylvanien hätte eine Rückendeckung sichern können, man hätte in ihm einen Verbündeten finden, und dazu hätte auch das Wohlwollen der Türken gewonnen werden können.

¹⁷ Die Bekenntnisse von Ferenc Rákóczi II. (Confessio peccatoria). Regidiert von Lajos Hopp. Bp., 1979, S. 92-93

¹⁸ Déduction des droits de la Principauté de Transilvanie (Sicherung der Rechte des Fürstentums Transsylvanien), 1711. Veröffentlicht in: Köpeczi, Béla: A Rákóczi szabadságharc és Európa. (Der Freiheitskampf von Rákóczi und Europa.) Bp., 1970, S. 373.

¹⁹ Memoiren, S. 298. Dazu noch: Thaly, Kálmán: Történelmi Kalászkok (Geschichtliche Ähren), 1603-1711. Bp., S. 191

²⁰ Memoiren, S. 299

²¹ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 15

²² Vgl. Köpeczi, Béla - R. Várkonyi, Ágnes: II. Rákóczi Ferenc, S. 104-107

Seine Pläne, die Siebenbürgen zurückgestellt hatten, änderte er selbst dann nicht, als sich der Krieg in Ungarn mit unerwarteten Erfolgen ausbreitete. Aus den Briefen von Imre Thököly wissen wir, dass im April 1704 noch an seiner Rückkehr gearbeitet wurde, und der Fürst dachte nicht einmal daran, größere Heere in Siebenbürgen zu binden.²³ Die Präsenz der Kurutzenheere kann keineswegs mit einer Änderung der Vorstellungen von Ferenc Rákóczi erklärt werden. Es ist viel wahrscheinlicher, dass einerseits die Bewegungen der Kurutzenrebelln in Siebenbürgen, andererseits die unteren Heeresführer, die seinen Befehlen nicht gefolgt waren, den gemäßigten Eingriff provoziert haben. Nach den ersten militärischen Erfolgen, die ohne sein Wissen zustande kamen, war er schon gezwungen – schon aus taktischen Gründen²⁴ – den Kampf aufzunehmen.²⁵ Obwohl er sich in seinen Memoiren daran erinnert, dass „ich keine Heere nach Siebenbürgen schickte. Diejenigen, die das Land plündern, sind Siebenbürger, über denen ich keine Machtansprüche habe.“²⁶ Das war offensichtlich ein politischer Griff der siebenbürgischen Abordnung gegenüber, die sich bei ihm über die Missetaten der Heere beklagten.

Seinen Standpunkt änderte er im Zusammenhang mit zwei Ereignissen. Das eine war seine Wahl zum Fürsten. Den Boten der Landesversammlung, die seine electio feierlich kundgaben, antwortete er nicht sofort. „Ich beeilte mich mit der Annahme des Angebots nicht... Ihre Argumente überlegte ich reiflich, und die gemeinsame Angelegenheit zweier Nationen bewegte mich schließlich dazu, ihr Angebot anzunehmen.“²⁷ István R. Kiss stellt die Aufrichtigkeit von Rákóczi in Frage, und seines Erachtens beweisen mehrere Maßnahmen von Rákóczi, die er mit fürstlicher Macht erließ, dass er die Annahme des Throns nicht lange überlegte.²⁸ Unseres Erachtens wird aber der von ihm gehegte Zweifel durch die Äußerung des Fürsten über Siebenbürgen in dieser Angelegenheit aufgelöst: „Ich beabsichtigte, das Fürstentum ohne Annahme des Titels zu regieren.“²⁹ Diese Vorstellung stand – unabhängig von einer positiven oder negativen Antwort – im Einklang mit seinen Maßnahmen. Auf jeden Fall nahm Ferenc Rákóczi II. die angebotene Möglichkeit an, und damit nahm er auch die Sorgen um Siebenbürgen auf die Schultern. Der andere Punkt seines Konzeptwechsels hing mit dem französischen Bündnis zusammen. Er musste zur Kenntnis nehmen, dass Ludwig XIV. gezwungen war,

²³ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 16

²⁴ R. Kiss, István: a.a.O.

²⁵ Thaly, Kálmán: Késmárki Thököly Imre naplói, leveleskönyve és egyéb emlékeztes írásai. (Tagebücher, Briefe und sonstige denkwürdige Schriften des Imre Thököly von Késmárk.) Bp. 18..., S. 522. Thököly Imre II. Rákóczi Ferencnek (Imre Thököly an Ferenc Rákóczi II.), 2. April 1704.

²⁶ Memoiren, S. 340

²⁷ Memoiren, S. 343

²⁸ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 79

²⁹ Memoiren, S. 343

ihn als einen Rebellen von seinen öffentlichen diplomatischen Schritten auszuschließen.³⁰ Aber als den gewählten Fürst von Siebenbürgen müsst er ihn schon akzeptieren, und vielleicht könnte es sogar zu einem Vertrag zwischen den beiden Ländern kommen. Am 9. August benachrichtigte er Ludwig XIV. und den schwedischen König³¹ in einem Brief über seine Wahl zum Fürsten, und am 28. den preußischen Herrscher.³² Die erwarteten politischen Turbulenzen blieben nicht aus. Schon in seinem Bericht an den preußischen König berichtete er über die schnelle Aktion der Diplomatie von Konstantinopel: Sobald die Pforte von der Wahl der Stände in Siebenbürgen erfuhr, bot sie ein Bündnis an. Und 1705 wurde er sowohl vom französischen als auch vom schwedischen Herrscher öffentlich als Fürsten anerkannt.³³

Von nun an standen die Wiederherstellung der Sonderrechte der siebenbürgischen Stände und die Anerkennung Siebenbürgens als einen unabhängigen Staat unter den politischen Forderungen des Freiheitskampfes. In den Friedensverhandlungen fassten die Ungarn ihre Ziele und Erwartungen bezüglich Siebenbürgen in einem selbständigen Punkt zusammen.³⁴ Die Angelegenheit von Siebenbürgen wuchs mit der der ungarischen aufständischen Stände zusammen, und für Rákóczi verstärkte sich die Vertretung der Interessen von Transsylvanien. An die erste Stelle kam sie jedoch nie: Sie war immer nur ein Mittel zum Erfolg des Freiheitskampfes. In Szécsény überließ er zum Beispiel „die Sache von Siebenbürgen“ der Landesversammlung zur Entscheidung, aber über eine eventuelle Entscheidung äußerte er sich mit Bedenken: „Ob ich aber ohne dies auf die Wiederherstellung der Freiheit unserer Heimat vertrauen könne.“ Er musste sich schließlich nicht enttäuscht fühlen, denn die Stände der Ständeversammlung „erkannten das Fürstentum Siebenbürgen als eine gemeinsame Sache, als

Fundament der gemeinsamen Angelegenheiten an“³⁵ Das beiseite gelegte Konzept wurde also wieder in den Vordergrund gestellt: Siebenbürgen sei die Sicherheit der ungarischen Unabhängigkeit. Der Fürst hielt bis zum letzten Augenblick an dieser Forderung fest, und Wien wies natürlich diese Bedingung des Friedens am striktesten zurück.

3. Die Rechtsgrundlagen der Einberufung der Landesversammlung und der Fürstenwahl

Die Rechtsgrundlage der Einberufung der Landesversammlung war in Siebenbürgen genau so umstritten wie bei der Einberufung der Ständeversammlung in Szécsény in Ungarn.³⁶ Anders als bei dem späteren *conventus* im Jahre 1705, zeigte sich Rákóczi bei der Versammlung in Siebenbürgen sehr besorgt. Der Deputation, die die Einberufung der Ständeversammlung anregte und um die Herausgabe einer königlichen Einladung ersuchte, antwortete er: „Ich beanspruche keinerlei Macht, auch nicht das Recht zur Einberufung der Stände des Fürstentums.“³⁷ Verständlicherweise weigerte er sich, seine Sorgen zu verdoppeln, als er zur Staatsorganisation und zu den Kämpfen in Siebenbürgen noch nicht vorbereitet war, außerdem hatte er auch öffentlich-rechtliche Zweifel. Ihm als einen Hochadeligen Ungarns, selbst wenn er Abkömmling einer fürstlichen Familie ist, stand eigentlich kein Recht zu, eine Ständeversammlung in Siebenbürgen einzuberufen.³⁸ Er selbst sagte der Abordnung, dass sie „nichts Besseres tun können, als selbst zu unternehmen, was ihnen richtig erscheint“.³⁹ Zum Schluss kam es zu einer Kompromisslösung. Er musste einsehen, dass eine ohne Unterstützung tagende Ständeversammlung ständigen Belastungen sowohl seitens der Kurutzenheere als auch der kaiserlichen Truppen ausgesetzt ist. Wenn sich aber die Stände mit seiner Unterstützung versammeln, werden die Heere des Freiheitskampfes die Versammelten unterstützen und beschützen, und die Soldaten von Rabutin werden das Risiko eines Angriffs nicht eingehen. Obwohl von der Herausgabe seines Patents an sowohl er als auch die Ideologen seines Lagers nach den öffentlich-rechtlichen Argumenten gesucht hatten, gab er zu dieser Zeit noch keine ordnungsgemäße Einladung zur Landesversammlung heraus. In einem offenen Brief an die Stände von Siebenbürgen gab er bekannt, dass er auf ihr

³⁰ Köpeczi, Béla: A Rákóczi szabadságharc és Franciaország. (Der Freiheitskampf von Rákóczi und Frankreich) Bp., 1966. S. 99 und 142

³¹ Joseph Fiedler: Actenstücke zur Geschichte Franz Rakoczi's und seiner Verbindungen mit dem Auslande Wien, 1858. II. S. 448

³² Marczali, Henrik: Regeszták külföldi levéltárakból (Regesten aus ausländischen Archiven). Bp., 1882, S. 270

³³ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 76

³⁴ Vgl. mit den in den Friedensverhandlungen zu Nagyszombat vorgelegten Friedenspunkten. Szalay, László: Magyarország története a karloviczi békekötéstől a szatmári békéig. (Die Geschichte Ungarns von dem Frieden von Karlowitz bis zum Frieden von Sathmar) 1700-1711. Pest, 1859, S. 332-349. Oder Veracius Constantinus: Animadversiones Apologiacae. Széchenyi Bibliothek, Alte Ungarische Bibliothek II. Nr. 2280. Der Konzeptwechsel scheint auch durch die Tatsache belegt zu sein, dass z. B. das Manifest, das die Ursachen des Freiheitskampfes zusammenfasste und 1704 unter dem Namen *Recrudescent* bekannt wurde und „An alle Fürsten und Respubliken des Abendlandes, sowie an alle anderen Stände wie auch immer gearteten Zustandes, Ehren, Würde, Titels und Verantwortung“ gerichtet war, das Problem von Siebenbürgen noch nicht enthielt. Die Schriften von Ráday I. S. 95-110

³⁵ Ferenc Rákóczi II. an Okolicsányi Pál vom 26. Dezember 1705. Archivum Rakocianum, Abteilung I. Kriegswesen und Inneres. Redigiert von Kálmán Thaly, Pest, 1873, I. S. 450-451

³⁶ Zu dieser Frage näher in: Mezey, Barna: A Rákóczi-szabadságharc országgyűlései. (Die Landesversammlungen des Freiheitskriegs von Rákóczi) Bp., 1981, S. 84

³⁷ Memoiren, S. 340

³⁸ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 17

³⁹ Memoiren, S. 340

Ansuchen die Abhaltung der Versammlung am 5. Juli 1704 in Gyulafehérvár – am Fürstensitz – „genehmigt“.⁴⁰ Er verbot allen, die Ständeversammlung zu stören. Mit diesem Patent, das weder eine Verordnung noch eine Einladung war, überbrückte er das Problem: Die Genehmigung ist noch keine Einberufung, die Stände versammelten sich trotzdem zu den Verhandlungen.

Zu dieser Zeit vindiziert er für sich das Recht der Einberufung noch nicht: Er beruft sich immerfort auf die Stände – sowohl in seinem Patent zum Schutze der Ständeversammlung als auch in seinen sonstigen Verordnungen und Briefen. Der königliche Einladungsbrief („regalis“) lautet: „Die Stände von Siebenbürgen baten durch eingebrachte Schriften inständig, damit alle bisher aus Anlass der Kämpfe entstandenen Unordnungen und sonstige, dem Gemeinwohl und Glück des edlen Landes dienlichen Sachen durch gute Anordnungen, wie auch sonstige gemeine und persönliche Verletzungen durch Rechtsprechung geheilt werden, gemäß der alten Ordnung des edlen Landes eine Landesversammlung zu publizieren.“ An Thököly schreibt er, dass „der größere Teil des siebenbürgischen Landes, befreit vom Joch, nach einer Versammlung verlangt“.⁴¹ Auch im Patent an seine Streitkräfte in Siebenbürgen versichert er: „Aus der vor uns abgegebenen untertänigen Supplikation verstanden wir ...“⁴²

In Siebenbürgen war die Situation etwas anders als in Ungarn, deshalb lauteten auch die Argumente für die Rechtmäßigkeit der Versammlung anders. Im Fall des selbständigen Staates Siebenbürgen konnte man sich nicht auf die Gesetzwidrigkeit der Aufhebung des Widerstandsrechts berufen (also auf das Widerstandsrecht selbst auch nicht), da dieses nicht zum Bestandteil der Staatsorganisation und des öffentlichen Rechts des siebenbürgischen Fürstentums wurde. Auch die Absicht des Herrschers konnte nicht – wie in Ungarn – in Frage gestellt werden, da in Siebenbürgen – im Gegensatz zum königlichen Ungarn, wo keine Ständeversammlungen einberufen wurden – manchmal sogar mehrmals im Jahr eine Landesversammlung abgehalten wurde. Das wichtigste Argument war, was bereits im Patent von Rákóczi vom 5. Juni auftauchte, dass Siebenbürgen keinen Fürsten habe, der die Versammlung einberufen könnte. Um dies zu untermauern, musste natürlich das Recht von Leopold I. auf das Fürstentum für gesetzwidrig erklärt werden. Die in verschiedenen Dokumenten stehende Begründung bestritt die Rechte von Leopold in zwei Punkten. Einerseits hielt sie die Wiener Internierung von Mihály Apafi II. und seinen erzwungenen Verzicht für rechtswidrig. (Insbesondere deshalb – bemerken die Quellen –, weil Apafi

⁴⁰ Den offenen Brief vom 5. Juni 1704 veröffentlicht István R. Kiss im zitierten Werk vom Manuskript des Siebenbürgischen Museums in Auszügen.

⁴¹ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 10

⁴² Datensammlung III. 121. 13. Juni 1704.

höchstens auf sein Fürstentum verzichten könne, nicht aber auf die Rechte der Stände und auf die freie Fürstenwahl.)⁴³ Das andere Argument setzte ein kritischeres Ereignis aufs Korn: die in der Landesversammlung von 1688 in Fogaras durch Caraffa erzwungene Treueerklärung, die Deklaration des immerwährenden österreichischen Königtums in einem Gesetzesartikel. In diesem Fall war die Begründung die gleiche, wie die zum Schutze der Einberufung der späteren ungarischen Landesversammlungen angewendete Begründung: Mit Gewalt erzwungene Entscheidungen sind nichtig.⁴⁴

Nach der Landesversammlung zu Gyulafehérvár war die Einberufung der Ständeversammlungen durch einen königlichen Einladungsbrief („regalis“) kein Problem mehr, da Ferenc Rákóczi II. nunmehr der gewählte Fürst von Siebenbürgen, der durch die Stände auf den Thron erhobene Herrscher war. Ihm stehen also alle Rechte zu, die seinen Ahnen und Vorfahren auch zugestanden haben. Die Argumente für die Rechtmäßigkeit der Einberufung dienten zugleich zur öffentlich-rechtlichen Rechtfertigung der Fürstenwahl. Wenn die Stände die Begründung akzeptieren, dass sie keinen Fürsten haben und auf die freie Fürstenwahl nicht verzichtet haben, dann kann der Erhebung von Ferenc Rákóczi II. zum Fürsten von Siebenbürgen nichts mehr im Wege stehen. An diesem Punkt trat noch ein Argument hinzu: der siebenbürgisch-französisch-schwedische Vertrag, bzw. der letzte Punkt des Osnabrücker Friedens, der den Anspruch von Ferenc Rákóczi als Abkömmling von György Rákóczi I. auf den Thron von Siebenbürgen eröffnete und begründete.

4. Die Landesversammlung und Ferenc Rákóczi II.

Wie bereits erwähnt, waren für den Fürsten zwei von den fünf Ständeversammlungen in Siebenbürgen besonders wichtig, aber die zu Huszt konnte auch nicht gleichgültig gewesen sein. Die Versammlungen zu Medgyes und zu Beszterce versuchten wirtschaftliche Aufgaben zu lösen und prüften die Frage der Versorgung der Streitkräfte. Um wesentliche Fragen ging es nicht, höchstens wenn man das Urgieren des „Hereinkommens“ des Fürsten als eine solche betrachtet.⁴⁵ Diese zwei funktionalen Ständeversammlungen wurden von Lőrinc Petri einberufen, und er war auch der Verhandlungsleiter.⁴⁶ Der am 7. März in

⁴³ Déduction. a.a.O. S. 376

⁴⁴ A Lettre d'un Ministre ... a.a.O. S. 367

⁴⁵ Csutak, Vilmos: Adatok az 1706. évi medgyesi és 1707. évi besztercei kuruc országgyűlés történetéhez. (Daten zur Geschichte der Landesversammlungen der Kuruzen von 1706 zu Medgyes und 1707 zu Beszterce.) a.a.O. S. 187

⁴⁶ Die Schriften von Pál Ráday II. 92.

Huszt begonnene *conventus*⁴⁷ war eine Zusammenkunft nur der geflüchteten siebenbürgischen Adeligen und Herren. All das war so sehr offensichtlich, dass obwohl das Treffen Landesversammlung genannt wurde, in der Ratssitzung zu Miskolc trotzdem ein Beschluss gefasst wurde, in dem steht: „Die colligation kann nicht wie mit den Ständen, sondern mit particularis Personen eine cautio haben, dass wenn Gott uns beglückt, sie sich zusammen mit ihrem Land an uns binden.“⁴⁸ Dass die 341 geflüchteten siebenbürgischen Adeligen (so viel haben die Urkunde über die Konföderation unterzeichnet⁴⁹) nicht mit den siebenbürgischen Ständen identisch sind, war selbst für den Senat, der sich für diese Versammlung eingesetzt hat, offensichtlich. Die Ratssitzung hielt für notwendig, auch darüber einen Beschluss zu fassen, dass „die im Exil befindlichen siebenbürgischen Stände in Máramaros zusammenkommend, da dies Teil des Landes Siebenbürgen ist“, in die Konföderation eintreten sollen. Sie hielten also für wünschenswert, auch das zu betonen, dass die Versammlung auf dem Gebiet von Siebenbürgen abzuhalten ist, deshalb kann sie auch im Namen der Siebenbürger Erklärungen abgeben. Das einzige tatsächliche Ziel der Landesversammlung war die Deklaration des Beitritts zur Konföderation, was einerseits in den internationalen politischen Aktionen als ein Argument verwendet werden konnte, andererseits als Antwort auf die Beschlüsse der Landesversammlung der Anhänger der Habsburger in Segesvár / *Schäßburg* galt.⁵⁰ Im Ergebnis wurden die in Vertretung der siebenbürgischen Stände erschienenen Deputaten beauftragt, die Friedensverhandlungen in Nagyszombat / *Tirnavu* zu führen, wozu für sie auch die Instruktionen erarbeitet wurden. Außer dieser Frage behandelte der *conventus* keine wesentlichen Fragen.⁵¹

Die Beziehung des Fürsten zu den Landesversammlungen in Siebenbürgen war grundsätzlich anders als zu den Konventen zu Szécsény, zu Ónod oder zu Sárospatak. Dies zeigt sich sowohl an seiner Beteiligung als auch an den Vorbereitungsarbeiten. Er schenkte der Planung und der Leitung der Verhandlungen in den Ständeversammlungen in Siebenbürgen viel weniger Aufmerksamkeit. Persönlich nahm er nur an der Inaugurierungsversammlung zu Marosvásárhely teil, im Übrigen hielt er sich von der Beratung fern. Dabei spielten offensichtlich auch die Verhältnisse eine Rolle, unter denen diese Konvente abgehalten wurden. In Gyulafehérvár vertrat seine Ideen selbstverständlich nur sein

⁴⁷ Ferenc Rákóczi nennt die Versammlung so in der Urkunde, die die Artikel ratifiziert.

⁴⁸ Urkundensammlung der Familie des Grafen Károlyi zu Nagykaroly / Karl. Veröffentlicht von Kálmán Géresi, Bd. 5: II. Rákóczi Ferenc fejedelem korabeli oklevelek és levelezések 1703-1707. (Urkunden und Briefe aus der Zeit des Fürsten Ferenc Rákóczi II. 1703-1707) Bp., 1897, S. 380

⁴⁹ Márki, Sándor: II. Rákóczi Ferenc. I. S. 509

⁵⁰ Die Landesversammlung wurde vom Feldmarschall Rabutin de Bussy einberufen. Sie vernichtete durch ihre Beschlüsse die in der Ständeversammlung zu Gyulafehérvár gefassten Artikel.

⁵¹ Die Schriften von Pál Ráday, I. S. 526

Beauftragter, János Radvánszky.⁵² Radvánszky konnte er aber sinngemäß keine gründlichen Instruktionen, eher nur einen Entwurf über seine Ziele geben: Er kannte die Kraftverhältnisse und die Konzepte nicht, mit Recht konnte er Angst vor den Anhängern von Thököly haben, und auch die Anhänger des Transsylvanimus bedeuteten eine Gefahr. Einige seiner Pläne brachte er zu Papier – wie zum Beispiel die Umorganisation der Einnahmen des Fiskus, um die Streitkräfte versorgen zu können, oder die Klärung der Situation der Soldaten, die Leibeigenen waren –, diese erschienen der Versammlung aber eher als Wünsche, weniger auf Informationen aufgebaute, gut vorbereitete Beschlussvorschläge.⁵³ Was von den Vorstellungen des Fürsten doch zum Erfolg gelangte, war vor allem ein Ergebnis der Bemühungen von Radvánszky und Pekri. Der *conventus* zu Huszt war die Sitzung einer handvoll Flüchtlinge. Ihre Funktion, den Beitritt zur Konföderation, erfüllte sie vollständig, und es war im Voraus zu sehen, dass die aus nur Kurutzen-Adeligen bestehende Versammlung keine Probleme verursachen wird. Die Beauftragten des Fürsten waren hier Lőrinc Pekri, Mihály Mikes, Mihály Teleki, Simon Kemény und Pál Rhédey, und die Senatoren Ádám Vay und István Kálmánczay, die als Beauftragte des Senats und der ungarischen Stände auftraten, setzten das Ziel in die Tat um. Medgyes und Beszterce diskutierten völlig partikuläre Fragen, und der Vertreter des Fürsten war in diesen Versammlungen der General der Kurutzenheere, Lőrinc Pekri. Wie bereits gesagt, erschien der Fürst persönlich nur in der Landesversammlung zu Marosvásárhely, aber es gehört zur Wahrheit, dass er auch hier keine all zu großen Hoffnungen hegte. Er schrieb: „In dieser Versammlung hatte ich kein besonderes Ziel, ich legte nur die Kriegsmaßnahmen vor und bat um ihre Unterstützung.“⁵⁴ Die Ereignisse bestätigten seine Zweifel: Der *conventus* legte ihm mit den Konditionen Fesseln an (kaum einige konnte er von den Wahlvoraussetzungen streichen lassen), machte mit den Verordnungen über die Leibeigenen die Auffüllung des Heeres mit neuen Kräften unmöglich, die noch kämpfenden Soldaten aus dem gemeinen Stande wurden entmutigt. Die nicht allzu hoffnungsvollen Propositionen wurden vom gerade erst an die Spitze der Kanzlei ernannten Pál Ráday niedergeschrieben.⁵⁵ Der fünfte Punkt unterstrich sogar, dass das Ziel der Versammlung die Klärung der wirtschaftlichen und der Kriegssachen sei.

Rákóczis Verhalten lässt darauf schließen, dass er Siebenbürgen in jeder Hinsicht als einen zweitrangigen Schauplatz ansah. Seine Pläne, staatspolitischen Ideen und gesellschaftlichen Reformvorstellungen wandte er auf Ungarn und in Ungarn an. Er versuchte auch nicht, in den Landesversammlungen irgendwelche,

⁵² Datensammlung LXXVII. S. 189 und CI. S. 223

⁵³ R. Kiss, István: zitiertes Werk S. 27

⁵⁴ Memoiren, S. 390

⁵⁵ RMK I. 1738.

von den Traditionen abweichenden Entscheidungen zu erzwingen. Er erwartete von ihnen nur die Sicherstellung der minimalen Voraussetzungen der Kriegsführung und dass er in seinen außenpolitischen Bewegungen nicht eingeschränkt wird. (Nicht zufällig war das eine der Wahlbedingungen, deren ursprüngliche Fassung er für inakzeptabel hielt.) Er musste Siebenbürgen beibehalten, um es unter seine diplomatischen Trümpfe mischen zu können. Mehr hatte er auch nicht vor. Demselben Zweck diente auch seine für die Verhältnisse gut organisierte Wirtschaftsregierung.⁵⁶

Zu staatspolitischen Grundsätzen des Fürsten gehörte seine Vorstellung über die ideale Wahlmonarchie, deren Rückgrat die vom Herrscher garantierten Privilegien der Stände bilden. Die Umsetzung dieser Idee in die Praxis kann in Siebenbürgen verfolgt werden, wo keine besonderen Interessen mit dem Ausgang der Versammlungen verbunden sind. Er versuchte, sich auch in den ungarischen Konventen seinen Ideen getreu zu verhalten, und – wenigstens in der Ständeversammlung zu Szécsény – war er bemüht, an den Beratungen nicht beteiligt zu sein und sich wie ein „einfacher Bürger“ zu benehmen.⁵⁷ Bals musste er aber die Unhaltbarkeit dieser Bestrebungen erkennen,⁵⁸ und er war gezwungen, durch seine persönliche Anwesenheit, später auch durch militärische Präsenz, die Richtung der Beratungen im Interesse seiner Zielsetzungen zu beeinflussen, obwohl er in Szécsény und Ónod von einer organisierten Partei umgeben war, die die Polemik gegebenenfalls in eine für ihn günstige Richtung lenken und auch dort halten konnte. In Siebenbürgen – da ihm dort die meisten Entscheidungen gleichgültig waren – waren seine Prinzipien deutlicher sichtbar. Schon der Kommission, die eine Landesversammlung verlangte und Lőrinc Pekri sagte er: „Ich werde nie dagegen sein, was die Stände in ihrem eigenen Interesse beschließen werden.“⁵⁹ Das betonte er auch in Marosvásárhely. Zu den Privilegien der Stände ordnete er ein, dass sie „ihre Fürsten als Herrscher nur dann anerkennen sollen,

⁵⁶ Dazu vgl. Trócsányi, Zsolt: II. Rákóczi Ferenc erdélyi kormányzata. (Die siebenbürgische Regierung von Ferenc Rákóczi II.) Rákóczi-Studien, a.a.O. S. 113-122 und Erdélyi kormányzata II. Rákóczi Ferenc korában. (Die Regierung von Siebenbürgen zur Zeit von Ferenc Rákóczi II.) Levéltári Közlemények (Mitteilungen der Archive), 1955, S. 148-187. Trócsányi, Zsolt: A magyarországi és erdélyi kormányzati szervezetenek és működésének története 1526-1867. (Geschichte der Organisation und der Funktion der Regierungsorgane in Ungarn und in Siebenbürgen 1526-1867) A Rákóczi szabadságharc. (Der Freiheitskampf von Rákóczi) Bp., 1959. Übrigens bekräftigt auch er unsere Behauptung, indem er schreibt: „Bei gründlicher Betrachtung der Zeit des Fürstentums und der Zeitspanne 1692 bis 1703 kommen wir zum vielleicht verblüffenden Schluss, dass es in den wesentlichen Organisationselementen dieser Regierung wenig Neues gibt.“ (Die siebenbürgische Regierung von Ferenc Rákóczi II., S. 118.)

⁵⁷ Memoiren, S. 363, sowie: Acta Conventus Szécsényiáni (Széchenyi-Landesbibliothek, Manuskriptensammlung, Quart. Lat. 2524. Tom. III. Fol. 61. In Druck erschienen: Rákóczi Tükör/Rákóczi-Spiegel/ 2.) 18-19. September.

⁵⁸ Memoiren, S. 363-364, sowie: Acta Conventus Szécsényiáni, 13. September.

⁵⁹ Memoiren, S. 340

wenn er geschworen hat, alle ihm unterbreiteten Gesetze und Bedingungen einzuhalten.“⁶⁰ Und darauf machte er, der Herrscher sie aufmerksam! Er trug sogar dafür Sorge, dass die Stände, die sich zu seiner Ehre versammelten, informiert wurden: sie sollen so lange nicht von ihren Pferden steigen, bis er nicht inauguriert ist. Diese Ehre steht dem Fürsten so lange nicht zu, bis er den Eid nicht ablegt. Und das war kein Einzelfall. Er schreibt darüber in seinen Erinnerungen: „Ich hatte mehrmals die Gelegenheit, ihre Augen zu öffnen.“⁶¹ Schon an diesen wenigen Beispielen ist erkenntlich, dass der Fürst im Wesentlichen ein Anhänger der klassischen Monarchie mit Ständevertretung war. Wenn sich die Stände ihm, dem Diskussionspartner gegenüber nicht „streng“ verhielten, erinnerte er sie daran. Würden wir seinen zum Absolutismus neigenden Regierungsstil in Ungarn und einige Verwaltungsmaßnahmen in Siebenbürgen nicht kennen, könnten wir denken, dass er in der Zeit zurückgegangen wäre. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Konzepte des jungen Fürsten vor allem durch seine klassischen politischen Lektüren geprägt waren, und seine praktischen Erfahrungen hatten noch nicht die starke Wirkung, dass sie seine Ansichten grundsätzlich hätten ändern können.

Daraus, aber auch aus seinem bekannten Konzept über die Rechtskontinuität folgte sein Festhalten an den Gesetzen, Traditionen und Privilegien der Stände. Der ganze Freiheitskampf determinierte ihn dazu, denn der Kampf wurde eigentlich zur Heilung der durch das Haus Habsburg begangenen Gesetzverletzungen (unter ihnen die Kürzung der Rechte des Adels) aufgenommen. Die Barone und Adligen schlossen sich unter dieser Devise dem Kampf an, der eigentlich als ein Bauernaufstand begann. Auch er hätte nichts anderes tun können, besonders nicht in Siebenbürgen, wo außer den Anhängern von Thököly und der Unabhängigkeit von Siebenbürgen auch die Feinde der Familie der Rákóczi zu seiner Opposition gehörten, die Angst vor einer immerwährenden Herrschaft der Rákóczi hatten. Und dabei sprachen wir nicht einmal über die ständig präsenten kaisertreuen Schichten. Es bedarf eines unglaublichen politischen Gefühls, zwischen all diesen politischen Gruppen zu manövrieren, während der Feind Wien nur darauf wartete, wann er endlich einen Fehler begeht, der der europäischen Öffentlichkeit vorgelegt werden kann, wobei aus einem Floh ein Elefant gemacht wird. Es ist also kein Zufall, wenn er sowohl im convent zu Gyulaférvár als auch zu Marosvásárhely betont: „Im edlen Siebenbürgerland soll gemäß der bisherigen alten Ordnung des alten adeligen Landes eine Landesversammlung publiziert werden.“⁶²

⁶⁰ Memoiren, S. 389

⁶¹ daselbst

⁶² Auszug aus der Einladung zur Landesversammlung zu Gyulaférvár. R. Kiss, István: zitiertes Werk, S.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004.
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004.

Durch sein Fernbleiben verletzte er die Tradition nicht, denn in den siebenbürgischen Landesversammlungen war nicht selten (wenn wir die Zeit unter Leopold I. auch außer Acht lassen, als es natürlich einen Herrscher außerhalb des Landes gab), dass der Fürst sich durch Beauftragte vertreten ließ.⁶³ Radvánszky wies er an, sich an den Diskussionen nach Möglichkeit nicht zu beteiligen und seine persönliche Anwesenheit auf die Eröffnung, Darstellung seiner Propositionen und Abschluss des Konvents zu beschränken. Dieser Anweisung kam Radvánszky zwar nicht nach, aber die anwesenden Stände bemängelten es in der euphorischen Atmosphäre nicht.

Beim Verschicken der königlichen Einladungsbriefe achtete er sehr auf die traditionellen Formen und Termine (Kreis der Adressaten, 30-Tage-Frist zwischen dem Verschicken des Briefes und der Eröffnung, usw.). Auf Grund der uns erhalten gebliebenen Unterlagen und Notizen der Landesversammlung zu Gyulafehérvár und Marosvásárhely müssen wir sagen, dass der Ablauf der Konvente gänzlich der traditionellen Ordnung der Ständeversammlungen in Siebenbürgen entsprach.

Zusammenfassend ist vor allem hervorzuheben, dass Rákóczi während des Freiheitskrieges die diplomatische Bedeutung von Siebenbürgen vor Augen hatte. Deshalb ging er gegen seine Überzeugung auf die Aufforderung der Stände ein und deshalb war er bereit, die Lasten Siebenbürgens auf die Schulter zu nehmen. Siebenbürgen war weder wirtschaftlich noch militärisch im Stande, der Sache des Freiheitskampfes zu dienen, deshalb hielt der Fürst den östlichen Teil des Landes nur für einen Nebenschauplatz des Krieges. Das belegte auch sein Verhalten bezüglich der Ständeversammlungen in Siebenbürgen, als er an der Arbeit der Versammlungen persönlich nicht teilnahm und gar nicht versuchte, die Entscheidungen der Stände zu beeinflussen, und der Vorbereitung viel weniger Aufmerksamkeit schenkte als in Ungarn. Zugleich betonte er bis zum Ende die Notwendigkeit der Beibehaltung der alten Traditionen, Rechte und Dekrete, und in den siebenbürgischen Landesversammlungen versuchte er nicht einmal die Umgestaltungen umzusetzen, die er in den ungarischen Konventen mit Erfolg durchsetzte. Neben seinem Konzept über die Rechtskontinuität machte er auch seine Verpflichtung gegenüber der auf den partnerschaftlichen Rechten der Stände beruhenden Monarchie lautbar.

⁶³ Vgl. Trócsányi, Zsolt: Az erdélyi fejedelemség korának országgyűlései. (Die Landesversammlungen der Zeit des Fürstentums in Siebenbürgen) Bp., 1976, S. 47

26. **András Karácsony**: On legal culture, Budapest 2004.
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey**: Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004.
28. **Markus Steppan**: Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004.
29. **Harald Maihold**: „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005.

In Vorbereitung:

Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophiei Erläuterungen zur Aufklärung

Attila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn